<36603441400013

<36603441400013

Bayer. Staatsbibliothek

<36603441400013
<36603441400013
Bayer. Staatsbibliothek

<36603441400013

<36603441400013

Bayer. Staatsbibliothek

<36603441400013
<36603441400013
Bayer. Staatsbibliothek

Großherzoglich Badische

Land-Zollordnung.

Carlsruhe,
im Verlag bei C. F. Müller, Hofbuchdrucker.
1812.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aufhebung der bestandenen Zollgattungen und Benennungen.
§. 2. Ungültigkeit der vorräthigen Zollzeichen.
§. 3. Die künftige Zollabgabe besteht in Ein- Aus- und Durchgangszöllen.
§. 4. Der Handelsverkehr im Innern ist zollfrei.
§. 5. ZollzeichenFormularien für jede Zollgattung.
§. 6. Unglültigkeit radirter oder corrigirter Zollzeichen.
§. 7. Die Verzollung geschieht nach dem neuen Maas und Gewicht.
§. 8. Nähere Bestimmung der Verzollungsweise nach der verschiedenen Beschaffenheit der Zollobjecte.
§. 9. Besondere Bestimmungen für Verzollungen nach dem Geldwerth.
§. 10. Was bei Waaren, die nach Maas oder Gewicht verzollt werden, als das Wenigste anzunehmen.
§. 11. Geschriebene Zollzeichen sind nur im äußersten Nothfall, und unter den vorgeschriebenen Formen erlaubt.
§. 12. Der Zoll muß baar und in gängigen Münzsorten bezahlt werden.
§. 13. Alle Zurechnungen unter dem Namen: Zollaccidenzien, und wie sie sonst heisen, sind untersagt.
§. 14. Gleich nach Berechnung der Zollgebühren müssen die Zollzeichen abgegeben werden.
§. 15. Wie es zu halten, wenn der Zollpflichtige nicht gleich baar zahlen kann.
§. 16. Verzollung der Waaren, welche Reisende mit sich führen.
§. 17. Verzollungsweise für Waaren, welche in dem Tarif nicht benannt sind.
§. 18. HauptgränzZollstätte — Intermediärzollstätte — Wehrzollstätte.
§. 19. Frachtwägen müssen die Hauptzoll- und Commerzialstrasen einhalten. Ueberflüssige Nebenwege sollen längstens binnen Jahr und Tage abgeschafft werden.

II. Abschnitt.
Besondere Bestimmungen wegen des Durchgangzolles.

§. 20. Wie es mit Gütern, die ganz zu Wasser transitiren, und mit Gütern, die theils zu Wasser, theils zu Land transitiren, in der Verzollung zu halten.
§. 21. Normen für Berechnung des Transitzolles.

§. 22. Bezeichnung der Hauptzoll- und Commerzialstrasen des Großherzogthums, derselben Ein- und Austrittspunkte.
§. 23. Benennung des Transitguts nach dessen fünf Gattungen.
§. 24. Nähere Bestimmung des reinen Transitguts.
§. 25. Verzollungsnorm für gemischtes und rein transitirendes Kaufmannsgut.
§. 26. Wie es mit den Effecten, welche auf Postwägen transitiren, zu halten.
§. 27. Wie insbesondere mit jenen, die nach dem Geldwerth verzollt werden müssen.
§. 28. Verzollung nach Pferdezahl.
§. 29. Was bei Transitfuhren mit landwirthschaftlichen Produkten zu beobachten.
§. 30. Reines Transitgut kann an der Eintrittsstation entweder für die ganze Strecke bis zum äußersten Austrittspunkt, oder, wenn auf der befahrnen Route eine Intermediärzollstätte ist, bis dahin verzollt werden.
§. 31. Controlle bei der Intermediärzollstätte.
§. 32. Aufsichtsnormen in Beziehung auf Beiladungen, ob die Route durch fremdherrisches Gebiet unterbrochen ist.
§. 33. Normen in Beziehung auf transitirendes Kochsalz.
§. 34. Normen für transitirende KrämermarktWaaren.
§. 35. Wo der Ueberschlag statt findet, und was dabei zu beobachten.
§. 36. Speditionsgut darf der Regel nach nur an öffentlichen Lagerhäusern abgeladen werden.
§. 37. }
§. 38. } Bestimmungen wegen Lagerhäusern und Lageraufsehern.
§. 39. }
§. 40. LagerhausOrdnung.
§. 41. Wo das ganz zu Land gehende Speditionsgut zu verzollen ist.
§. 42. Wo das theils zu Wasser gehende Speditionsgut zu verzollen ist.
§. 43. Begünstigung des inländischen Speditionshandels mittelst eines geringeren Transitzolles.
§. 44. }
§. 45. } Normen für Kommissionsgut.
§. 46. }
§. 47. Normen für förmliche Niederlagen.
§. 48. Wenn Frachtbriefe vorgelegt werden, und wie sie in den bestimmten Fällen ausgestellt und beglaubigt seyn müssen.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles.

§. 49. Bestimmung der Zollstätte, wo, und Bestimmungen des Tarifs, nach welchem das Eingangsgut verzollt werden muß.
§. 50. Wer den Eingangszoll entrichtet hat, kann frei verkaufen, ohne auch noch Verkaufsaccise entrichten zu müssen.
§. 51. Nach welcher staatswirthschaftlichen Norm der Eingangszoll berechnet ist.
§. 52. In wie weit die Crescenzien der Landesangehörigen frei vom Eingangszoll sind.
§. 53. Allgemeine Bezeichnung der Eingangsgüter nach der Verschiedenheit ihrer Verwerthungsbestimmung.
§. 54. Fortsetzung dieser Bezeichnung.
§. 55. Besondere Bestimmungen für Colonialwaaren.
§. 56. Die eingehenden Weine sollen nicht mehr am Ort der Einkellerung, sondern an der Eintrittsgrenzstation verzollt werden.
§. 57. Wo und in wessen Beiseyn die Eingangsgüter abgeladen werden müssen.
§. 58. Controlle bei der Abladung.
§. 59. Wie und wo das Gut, welches zu Wasser eingeht, zu verzollen ist.
§. 60. Beziehung auf die §§. 53. und 75 — 89.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Ausgangszolles.

§. 61. Tarif für den Ausgangszoll.
§. 62. Bei Verkäufen in's Ausland wird neben dem Ausgangszoll nicht auch noch Verkaufsaccise entrichtet.
§. 63. Wie die Frachtbriefe und sonstige Declarationen für Ausgangsgut gestellt seyn sollen.
§. 64. Wie der Zoll für Ausgangsgut berechnet ist.
§. 65. Alle Localacciser, wo nicht besondere Zoller angestellt sind, sollen immer mit Ausgangszollzeichen versehen seyn — die Entschuldigung, daß der Zoll an der Austrittsstation habe entrichtet werden wollen, ist ungültig.
§. 66. Crescenzien der Auswärtigen sind in der Verzollung nach den Regeln der Reciprocität zu behandeln, jedoch unter gewissen Controllmasregeln.
§. 67. Grundgefälle der Auswärtigen unterliegen dem vollen Ausgangszoll.
§. 68. Normen für Waaren, welche zu Wasser ausgehen.
§. 69. Fortsetzung.

V. Abschnitt.

Verzollung der Waaren, welche auf den Postwägen verführt werden.

§. 70. Gleichheit der Verzollung auf den Postwägen, wie bei andern Lohnfahrern.

§. 71. Besondere Aufzählung der Stationen, wo die PostwagenEffecten verzollt werden sollen.

§. 72. Verfahren bei der desfallsigen Verzollung, Verantwortlichkeit der Zollofficianten; Waaren, welche Postconducteurs auf ihre Rechnung mitführen, müssen in den Postkarten aufgezeichnet seyn.

VI. Abschnitt.

Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können.

§. 73. 1.) Aufhebung der Zollaversen mit Ausnahme jenes der Salzadmodiation, 2.) der Zollfreiheiten zwischen einzelnen inn- und ausländischen Bezirken, 3.) der öffentlichen- und Privatinstituten, Fabriken und Gemeinheiten, 4.) Bestimmungen für Fürstengut, 5.) für Zehenden, Gült- und Zinsgefälle, 6.) für Effecten accreditirter auswärtiger Gesandten, 7.) für Effecten der Hof-Kriegs-Finanz-Branchen, 8.) der Familienglieder des regierenden Hauses, 9.) der Standes- 10.) der Grundherren.

§. 74. Wie die Freipässe ausgestellt und controllirt werden sollen.

VII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für Waaren, wobei der Einbringer entweder die erklärte Absicht hat, sie nach einer gewissen Veredlung im Lande, wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen, und wie viel er absetzen werde.

§. 75. Allgemeine Aufzählung der Waaren erster Klasse.

§. 76. Verschiedenheit der Baumwollenspinnereien und derselben Begünstigungen.

§. 77. Stickereyen.

§. 78. Innländische Mühlen, Bleichen und Färbereien — ausländisches Vieh auf innländische Weiden getrieben.

§. 79. Bestimmung in Rücksicht der Verzollung der Schaafe, welche Ausländer auf innländische Weiden treiben.
§. 80. Bestimmungen, wenn Innländer Vieh auf ausländische Weiden treiben.
§. 81. Jahr- und Wochenmärkte im allgemeinen.
§. 82. a.) Zoll von Comestibilien, die zu Wochenmärkten gebracht werden, b.) von Krämerwaaren, welche zu Messen und Märkten gebracht werden.
§. 83. Zoll auf Viehmärkten.
§. 84. Schaafmarkt in Möhringen.
§. 85. Zoll auf Fruchtmärkten.
§. 86. Messungs- und Einstellgebühren.
§. 87. Zoll auf Hanf- Flachs- und LeinentuchMärkten.
§. 88. Die Begünstigungen haben nur rücksichtlich jener Waaren statt, wofür der Markt bestimmt ist.
§. 89. Zollpflichtigkeit der Gängler und Hausirer.

VIII. Abschnitt.

Waaren, deren Ein- oder Ausgang unbedingt, oder bedingt verboten ist.

§. 90. Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr unbedingt verboten ist.
§. 91. Besondere Verfügungen gegen die Ausfuhr des Salpeters.
§. 92. Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt verboten ist.

IX. Abschnitt.

Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse.

§. 93. Hauptveranlassung zu gegenwärtiger Zollordnung.
§. 94. Nähere Erklärungen für die Beförderung und Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs zwischen dem Großherzogthum und den Nachbarstaaten.
§. 95. Besondere Erklärung in Beziehung auf die mit Nachbarstaaten bestehende besondere Verträge.
§. 96. Aufhebung der RetorsionsZollordnung vom 6. Sept. 1808. und der Specialverfügung vom 21. Januar 1811.

X. Abschnitt.

Uebertretung der Zollgeseze, Bestrafung der Uebertreter.

§. 97. Auf welcherley Art die Zollgeseze in personeller Hinsicht übertreten werden.
§. 98. Auf welcherley Art in Beziehung auf die Objecte.

§. 99. Welche Rechtsvermuthung bei Zollumgehungen statt hat.
§. 100. Alle gegen Zolldefraudationen bisher bestandene Geseze sind aufgehoben.
§. 101 bis 105. } Allgemeine Strafbestimmungen.
§. 106. Besondere Strafbestimmungen gegen Defraudationen des Transitzolls.
§. 107. Besondere Strafbestimmungen gegen Defraudationen des Einfuhrzolles.
§. 108. Besondere Strafbestimmungen gegen Defraudationen des Ausfuhrzolles.

XI. Abschnitt.

Fälle, wo die bestimmten Strafen entweder gar nicht oder doch nicht in dem bestimmten Maaße statt haben.

§. 109. Die Entschuldigung, die Geseze nicht gekannt zu haben, soll in der Regel nicht berücksichtigt werden.
§. 110. Wann und wie weit die Reue von der Strafe befreyt.
§. 111. Wasser-, Feuer-, Kriegs und dergleichen hohe Noth macht straffrey.
§. 112. Verjährung der Zollvergehen.

XII. Abschnitt.

Untersuchung und Erkenntniß in Zolldefraudationssachen.

§. 113. Das Verfahren gegen Zolldefraudationen und sonstige Uebertretungen der Zollgeseze ist entweder bloß polizeylich, oder streng richterlich.
§. 114. Fälle die zu einem streng richterlichen Verfahren geeignet sind.
§. 115. Verweisung auf die besondere Verordnung die Abwandlung der Zoll- und Accisdefraudationen betreffend.

XIII. Abschnitt.

DefraudationsAnzeigen, Anzeigsgebühren.

§. 116. Wer befugt und wer schuldig ist, Defraudationen anzuzeigen.
§. 117. Wie es mit den Untersuchungskosten zu halten sey, wenn die Anzeige unrichtig befunden wird.
§. 118. Antheil an den Strafen, wenn die Anzeige wahr befunden wird.
§. 119. Wenn die Strafe in Geld realisirt wird, wird vorerst der Betrag des defraudadirten Zolles davon abgezogen, und der betreffenden Zollstätte zur Verrechnung zugestellt.
§. 120. Wie es mit der Belohnung des Denuncianten zu halten, wenn Geld- in Leibes-Strafen verwandelt werden.
§. 121. Die Defraudationsstrafgelder sind an die betreffende Oberzolleinnehmereyen direct zur Einnahme und Verrechnung zu decretiren.
§. 122. Normaltag, an welchem die gesezliche Wirkung und Verbindlichkeit gegenwärtiger Verordnung eintritt.

Landzoll-Ordnung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle bisher bestandene Zollgattungen unter den Benennungen: Landzoll, Impot-, Licent-, Geleit-, Guldenzoll, und unter welcher Benennung sonst noch eine Zollerhebung bestanden haben mag, haben nur noch bis zum ersten Merz 1812. gesezliche Kraft und Wirkung, auch soll der sogenannte Kaiserzoll auf der Route von Frankfurt nach Basel vom nemlichen Tag an, nicht mehr erhoben werden.

§. 2.

Von eben diesem Tage an sind die noch vorräthigen Zollzeichen aller Art nicht mehr gültig. Der AnfangsTermin wird absichtlich so weit hinausgesetzt, damit die auswärtigen Correspondenten, Postbehörden, Beståttereyen noch zeitlich von der neuen Ordnung der Dinge in Kenntniß gesezt werden können, und Unordnungen um so sicherer vorgebogen sey.

§. 3.

Die künftige Zollabgabe von Effecten, Gütern und Waaren ist dreierlei.

I. Eingangszoll, wenn sie vom Auslande in das Großherzogthum eingehen mit der Bestimmung, da verbraucht oder verzehrt zu werden.

II. Ausgangszoll, wenn sie vom Innland zur Verwerthung ins Ausland gehen.
III. Durchgangszoll, wenn sie vom Auslande durch das Großherzogthum wieder ins Ausland geführt werden.

§. 4.

Der Handelsverkehr im Innern des Landes, ist zollfrei; alle Zollstätte, wobei sich nur eine Verzollung vom Handel und Wandel im Lande selbst denken läßt, sind hiermit für aufgehoben erklärt. Darunter sind aber jene einzelne Orte, welche nach ihrer dermaligen statistisch geographischen Lage eigene Grenze gegen das Ausland bilden, und vorzüglich zu Ein- und Ausschwärzungen mißbraucht werden können, nicht begriffen, vielmehr müssen die dort bestehenden Zollstätte bleiben, und wo deren noch keine sind, errichtet und dabei insbesondere die Orte, welche an Grenzscheidenden Flüssen liegen, berücksichtiget werden.

In der Beilage Lit. A. sind die Hauptzollstätte, und derselben Filial-, oder sogenannte Wehrzollstätte, in so weit, als solche nach den eingekommenen Berichten zweckmäßig erachtet worden, benannt, die Kreisdirectorien werden aber hiermit zugleich ermächtiget, da, wo noch ein Wehrzoll angelegt werden muß, um des zu entrichtenden Ein- Aus- oder Durchgangszolles gesichert zu seyn, solchen sogleich provisorisch anzulegen, sie sollen aber alsdann unverzüglich Bericht an das Steuerdepartement darüber erstatten, damit definitive Bestimmung darüber erfolgen könne.

§. 5.

Für jede der drei Zollgattungen sollen besondere Zollzeichen nach den Formularien Lit. B. C. D. ausgestellt, jedesmal aber und für jede Verzollung noch ein besonderes Declarations-Bollet, nach dem Muster Lit. E. zugegeben werden; nur beyde zusammen stellen den Beweiß der geschehenen Verzollung her, ein Zeichen ohne das andere ist ungültig; die Ausfertigungen der Declarations-Bolleten Lit. E. müssen in duplo geschehen, dann werden sie durch die Mitte des Wappens abgestreift, eine Ausfertigung mit der Unterschrift des Zollbeamten wird dem Zollenden übergeben, die andere bleibt bei dem Zollamt und bildet dessen, nach den drei Zollgattungen abgesondert zu führende drei Manualien.

§. 6.

Corrigirte oder radirte Zollscheine, Zollscheine ohne Datum oder ohne Unterschrift des Zollers und respective des Accisers, ohne Benennung des Wohnorts desselben, unterliegen, wann keine besondere Gefährde erweißlich ist, doch immer der Strafe, welche auf Uebertretung eines Zollgesetzes aus Nachlässigkeit — gesetzt ist.

§. 7.

Die Verzollung geschieht nach dem im allgemeinen schon unterm 10. Nov. 1810. Regsblatt Nro. XLVI. verkündeten neuen Einheits-Maaß und Gewicht — wornach die neue Ein- Aus- und Durchgangs-Tarife berechnet sind.

Das in den Ladscheinen, Frachtbriefen und sonstigen Declarationen enthaltene Maas und Gewicht muß bei der Berechnung der Zoll-Schuldigkeit in jenes reducirt werden, eben so das Gewicht, wo an der Eintritts-Station keine Brückenwagen sind: zur Erleichterung dieser Berechnung sowohl, als zur Ueberzeugung des Zollpflichtigen, daß dabei keine Willkühr, kein Misgriff des Zollers unterlaufe, sollen die mit mathematischer Pünktlichkeit gefertigten tabellarischen Vergleichungen aller innländischen, und der Nachbar-Staaten Maase und Gewichte mit dem für dieß Großherzogthum bestimmten Maaß und Gewicht allen Zollstätten zu Jedermanns Einsicht und Selbstbelehrung mitgetheilt werden. Die Zollbeamten sollen sich befleißen, in den Reduktionsberechnungen, das ist: in Reducirung des in den Frachtbriefen, Ladscheinen, oder auf eine andere Weise declarirten Maases und Gewichtes auf den Gehalt nach dem neuen Maas und Gewicht, eine solche Fertigkeit zu erhalten, damit der Zollpflichtige nicht lange aufgehalten, aber auch das AerarialInteresse dabei gesichert sey.

§. 8.

Die Verzollung überhaupt geschieht entweder nach dem Gewicht, oder nach Maas, oder nach Roßlast, oder nach Wagen und Karch, oder nach Traget, oder nach Stück, oder nach dem reinen Geldwerth.

Der Zentner Zoll muß nach Sporco, und nicht nach Netto Gewicht entrichtet werden.

Eine Roßlast ist zu 10. Centner anzunehmen; zwey Zugstiere oder Ochsen werden gleich gerechnet einem Pferde, mithin ist die Last, welche ein Zugstier führt, für ½. Roßlast zu behandeln.

Dies ist aber nur von gewöhnlichen Karch- oder Schaffpferden zu verstehen; bei Pferden, die an förmlichen Frachtwägen gehen, bei Pferden der Käs- und Sauerwasser-Fuhrleute sind 12. Sporco Centner für eine Pferdeslast anzunehmen.

Die Last eines Trägers wird zu ½. Centner berechnet.

§. 9.

Bei Waaren, die tarifmässig nicht nach Maas und Gewicht, sondern nach dem Geldwerth verzollt werden müssen, kann zwar der Zoll nach dem — von dem Versender darauf gesetzten Valor bezogen werden, aber ohne daß auf solchen Pa-

quets der Valor gesetzt werde, dürfen sie nicht auf den Postwägen angenommen werden. — Werden Waaren dieser Art durch Lohnfuhrleute verschickt, oder gehen sie zu Wasser aus dem Lande, oder in das Land; so müssen die Karten und Frachtbriefe den Werth enthalten, oder es muß der Ankaufspreis durch legale Zeugnisse öffentlich angestellter Personen erwiesen seyn; bei einigem Verdacht, daß die Angabe unrichtig seye, sind die Zollämter befugt, die Paquete in Gegenwart des Eigenthümers, oder bei seiner Abwesenheit in Gegenwart einer obrigkeitlichen- oder zweier Urkundspersonen, erbrechen und eine genaue Visitation und Taxation der inliegenden Waaren vornehmen zu lassen.

Kommen hingegen Träger oder andere Eigenthümer der Waaren selbst vor die Grenzzollstätte, so können sie derselben Werth selbst angeben, findet aber der Zollbeamte die Angabe zu gering, so ist er berechtigt sie zu taxiren, glaubt sich der Eigenthümer durch diese Taxation beschwert, und will er deswegen den Zoll nicht entrichten, so hat der Zollbeamte das Recht, die Waaren gegen Bezahlung des von ihm bestimmten Werths und Entrichtung des Zolls nach diesem Werth für sich zu behalten; in diesem Falle muß aber der Orts-Acciser, und da, wo der Zoller zugleich Acciser ist, eine locale Gerichtsperson beigerufen, von jenem oder von dieser das Zollzeichen nach der allgemeinen Vorschrift ausgefertigt, und auch das Zollmanual berichtigt werden.

Ist der angegebene Werth gegen den wirklichen Werth auffallend zu gering, so, daß die Angabe ersten Anblicks hätte für unrichtig erachtet werden sollen, und der Zollbeamte hat es doch dabei bewenden lassen, und den Zoll nach dem angegebenen Werth genommen, so ist er für das, was nach dem wahren Werth mehr an Zoll hätte entrichtet werden sollen, verantwortlich.

§. 10.

Was bei dem Centnergewicht unter 1. Stein (10. Pfund) ist, wird für 1. Stein, was bei dem Fruchtmaas unter ½. Malter ist, wird für ½. Mltr genommen.

Bei flüssigen Dingen ist zu unterscheiden:

Bei gemeinen Weinen, Branntweinen, Essig und Bier ist, was unter ½. Ohm ist, für ½. Ohm. Bei auswärtigen feinern Weinen, bei Zwetschgen und Hefen-Branntweinen, was unter 1. Stütze ist, für 1. Stütze; bei Kirschenwasser und andern feinen Liqueurs, was unter 1. Maas ist, für eine volle Maas anzunehmen.

Bei der Berechnung der Zollgebühren wird jeder Bruch über ½. Kreuzer als ein voller Kreuzer, unter ½ Kreuzer, gar nicht in Anschlag gebracht.

§. 11.

Keinem Zoller ist in der Regel erlaubt, für den gelösten Zoll anders als mit den vorgeschriebenen neuen Zollzeichen zu quittiren; jeder Zollbeamte soll also Bedacht nehmen, daß er immer einen geeigneten Vorrath an Zollzeichen habe; sollte er jedoch ohne seine Schuld in den Fall kommen, daß er keine gedruckte Zollzeichen habe, so mag er zwar eine geschriebene Quittung für den bezahlten Zoll ausstellen, es muß aber in dem Declarations-Bollet ausdrücklich angemerkt seyn, daß, und warum geschriebene Zollzeichen gegeben worden sind; gleichwohl ist der Zollbeamte nur dann straffrey, wenn er neben dieser schriftlichen Anmerkung nachweisen kann, daß er mündlich oder schriftlich Zollzeichen noch zur rechten Zeit von der Behörde verlangt, aber keine erhalten habe.

§. 12.

Der Zollbetrag muß in solchen Münzsorten bezahlt werden, die im Großherzogthum Gäng und Gäbe sind, und in dem Valor, in welchem sie es sind; welcher Zoll-Einnehmer den Zoll auf andere Weise zahlen läßt, hat den Schaden auf sich zu nehmen.

§. 13.

Alle Zurechnungen, insbesondere alle sogenannte Zollaccidenzien, sie mögen in den frühern Anstellungs-Decreten und Instructionen ausdrücklich benannt, oder auf bisherige Nachsicht begründet seyn, hören gänzlich auf. — Nur Weeg- Chausée- und Brückengelder, und was in gegenwärtiger Zollordnung noch besonders benannt ist, sind noch neben dem Zoll zu entrichten; in einem besondern Nachtrag zu gegenwärtiger Verordnung wird aber auch dafür alle mögliche Erleichterung in Sach und Form statuirt werden.

§. 14.

Sobald die Zollgebühr berechnet ist, müssen auch auf der Stelle die Zollzeichen abgegeben werden, wer diesem, unter welchem Vorwande es sey, zuwider handelt, ist strafbar.

§. 15.

Wenn der Zollpflichtige erklärt, daß er nicht so viel Baarschaft, als zur Berichtigung seiner Zollschuldigkeit erforderlich ist, habe, und wenn er an Ort und Stelle auch nicht so viel baar Geld aufbringen kann, so wird eine zu Deckung dieser Schuldigkeit zureichende Quantität Waaren so lange bey der Zollstätte zurückbehalten, bis die Bezahlung erfolgt; ist aber diese Zurückbehaltung mit Schwierigkeit verbunden oder macht der Zollpflichtige sonst

gegen diese Zurückbehaltung erhebliche Einwendungen, so kann nur unter der Bedingung davon abgegangen werden, daß dieser einen Ort im Lande benennt, wo er die Zahlung leisten kann und will, dann muß er sich gefallen lassen, daß ihm auf seine Kosten ein Bote bis an den benannten Ort mitgegeben wird; diesem muß er für jede zurückgelegte Stunde 12 kr. zahlen, und jede Ortsobrigkeit ist verpflichtet, sowohl dem Boten zu seiner Befriedigung zu verhelfen, als auch den Zollbetrag durch Anwendung des ersten Mittels, nemlich durch Zurückbehaltung einer verhältnißmässigen Quantität Waaren zu sichern; deswegen sollen in dergleichen Fällen die Zollzeichen nicht dem Zollpflichtigen, sondern dem Boten zugestellt werden, damit es an dem Belege, wornach die Executions Maaßregeln zu berechnen sind, gewiß nicht fehle.

§. 16.

Alle und jede Waaren, bei welchen in der gegenwärtigen Zollordnung und in den beigefügten Tarifen nicht eine namentliche Ausnahme zugestanden ist, sie mögen von Fuhrleuten, Trägern, von Einheimischen oder von Fremden an die Zollstätte gebracht werden, sind dem Zoll unterworfen, wenn also schon diejenige Bagage, Reisewägen und Pferde, die der Reisende zu seinem Gebrauch mit sich führt, unter den in dem Tarif enthaltenen Bestimmungen zollfrei sind, so müssen doch alle übrige Waaren, wenn sie auch Nichthandelsleuten zugehören, verzollt, daher bei den Zollämtern angezeigt werden, es mögen nun jene Personen die Waaren vom Auslande mit sich hereinbringen, dahin verschicken, oder durch das Großherzogthum hindurchführen, auch kann es keinen Unterschied machen, ob man die Waaren durch Kauf- oder Erbschaft, durch Schenkung oder auf andere Weise an sich gebracht hat, oder abzugeben schuldig ist.

Da übrigens die Erfahrung lehrt, daß gerade durch Passagiers und mittelst ihrer eigenen — oder Lohn-Reise-Wägen die feinsten und hoch im Zoll laufenden Waaren, ohne daß bei irgend einer Zollstatt eine Anmeldung davon geschahe, ein- aus- und durchgeführt werden, so soll das Aufsichtspersonal darauf besonders wachsam seyn; ohne erheblichen Verdacht soll zwar der Reisende nicht aufgehalten werden, vielweniger eine Visitation statt haben, desto schärfer soll aber jeder Mißbrauch, der von dieser Nachsicht gemacht wird, jede Zollüberfahrung der Art, bestraft werden. Darnach soll eine besondere Mahnung und Warnung gefaßt, gedruckt, an allen Zollstätten, Gastwirth- und PosthaltereiStuben angeschlagen werden.

§. 17.

Sollten Waaren vor die Zollstätte kommen, welche in dem Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, so hat der Zollbeamte vor allem zu untersuchen, ob sie sich nicht

zu einer der darinn enthaltenen Gattungen eignen, ist dieses, so wird der fragliche Artikel nach dem auf diese Gattung bestimmten Zollsatze und im Zweifel zwischen mehreren analogen Gattungen nach einem Durchschnitt der darauf bestimmten Zollsätze verzollt; sollte aber gar keine analoge Gattung in dem Tarif angezeigt seyn, so kann zwar der Zollbeamte nach den Regeln einer vernünftigen Vergleichung den Zoll ansetzen, und einziehen, er soll aber sogleich der OberzollInspection und diese dem KreisDirectorium unter Anführung des zweifelhaft erfundenen Gegenstandes und des hierauf vorläufig eingezogenen Zollsatzes Anzeige machen, das KreisDirectorium soll alsdann Bericht an das SteuerDepartement des FinanzMinisteriums erstatten.

§. 18.

Zu Erhebung des Zolls sind an den Hauptgränzen des Großherzogthums und an den Endpunkten der HauptCommerzialStraßen, welche auch die eigentliche Zollstraßen sind, Hauptzollämter angeordnet.

Ihnen zur Seite stehen die sub Lit. A. nebst den Hauptzollämtern benannten Bei- und Wehrzollämter. Neben den Haupt- und Beizollämtern sind auch gewisse intermediär Zollstätte errichtet, deren Zweck und AmtsVerrichtung in den folgenden drei Abschnitten werden entwickelt werden.

§. 19.

Alle Frachtwägen müssen die Hauptzoll- und KommerzialStraßen ein- und an den Hauptzollämtern anhalten. An den Beizollämtern dürfen nur diejenige Waaren, welche nicht auf Frachtwägen verführt werden, die Waaren der Träger, die landwirthschaftlichen Produkte, das Vieh und andere dergleichen Gegenstände zur Verzollung gebracht werden.

Ganz überflüssige Nebenwege, auf welchen die Grenzzollanstalten umschlichen werden können, sollen, da sie ohnehin auch in polizeylicher Hinsicht nachtheilig sind, längstens binnen Jahr und Tag nach vorgängiger Untersuchung aufgehoben, und deren FlächenInhalt den anstoßenden Grundeigenthümern zur Urbarmachung überlassen werden.

Die OberzollInspectionen haben sich die nähern Kenntniße sowohl von solchen nachtheiligen und auch in Beziehung auf Feldkultur entbehrlichen Nebenwegen, als von jenen Localen, wo nach der dermaligen statistisch und geographischen Begrenzung des Großherzogthums zu Land, und an schiffbaren Flüssen etwa noch eine BeigrenzZollstätte zu errichten seyn möge, gelegenheitlich zu verschaffen, und den KreisDirectorien sachge-

mäße Vorschläge darüber zu machen. Zollbares Gut, welches durch Ueberfahrten zu Wasser ein- oder ausgehen soll, darf nur mittelst Ueberfahrten, die für Wägen und Frachtgut constituirt sind, und nach dem Einverständniß der betheiligten Staaten dafür constituirt bleiben werden, ein- und ausgehen; nur Comestibilien, die in der Hand oder auf dem Kopf zu- und von Wochenmärkten getragen werden, können in Nachen, womit Fußgänger übergesezt werden, ein- und ausgehen. Zu dem Ende sollen die KreisDirectorien an allen für Wägen und Frachtgut nicht berechtigten Ueberfahrten-Placaden, auf welchen das UeberfahrtsVerbot mit einer Strafbedrohung von 5 fl. deutlich ausgedrückt ist, errichten lassen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Durchgangs-Zolles.

§. 20.

Das ganz zu Wasser transitirende Gut bleibt den bisherigen WasserzollTarifen noch zur Zeit unterworfen; das Gut, welches theils zu Land transitirt, wird, so lang es zu Wasser geht, nach den bestehenden WasserzollTarifen, und so weit es zu Land transitirt, nach dem vorliegenden neuen TransitTarif verzollt.

§. 21.

Der Landtransitzoll wird

a.) nach der Entfernung des Eintrittpunktes von dem Punkte des Austritts, also nach Verhältniß der Stundenzahl.

b.) In der Regel nach der Qualität der Waaren entrichtet.

Auf diesen zwei Hauptnormen ruht das DurchgangszollTarif Lit. F.

§. 22.

Die Beilage Lit. G. bezeichnet alle Haupt-Zoll- und CommerzialStraßen des Großherzogthums, ihre Entfernungen von den äussersten Eintritts- bis zu ihren äussersten Austrittspunkten, zum Theil auch die specielle Entfernungen von Ort zu Ort, damit die auswärtigen Versender und Bezieher der Waaren, überhaupt alle Zollpflichtige in Zusammenhaltung der beiden Beilagen F. und G. und der weiter unten vorkommenden besondern

besondern-Begünstigungen, sich selbst Rechnung über ihre Zollschuldigkeit machen, und jedem möglichen Unfug übertriebener Zollforderungen begegnen können. Die Lit. G. bezeichnete Entfernungen sollen jedoch nur bis zur Zeit, wo die bereits eingeleitete genauere Straßenvermessung vollbracht seyn wird, zur Norm dienen.

§. 23.

Das Transitgut ist entweder

a.) ganz reines Transitgut, wenn es nemlich die Bestimmung hat, in seiner ganzen Masse, ohne irgend eine Abladung im Lande, durch das Land ins Ausland zu gehen, oder

b.) seine eigentliche CommerzialBestimmung ist zwar die nemliche, nur daß es im Lande überschlagen (gescholdert) andern Fuhrleuten oder Boten zum weitern Transport ins Ausland übergeben werde, oder

c.) es ist Speditionsgut, in so weit es nemlich die Bestimmung hat, durch einen innländischen Spediteur über kurz oder lang ins Ausland versendet zu werden, oder

d.) es ist Kommissionsgut, wenn es nemlich an einen innländischen Handelsmann addressirt und auf dessen Speculation, wie er es im Lande oder ausser Lands verwerthen könne, ausgesezt ist, oder

e.) es ist mit declarirtem Eingangs (Comsumo) Gut vermischt.

§. 24.

ad a.) Wenn das Transitgut rein kaufmännisch Gut ist, und nur aus Einer Gattung von Waaren besteht, z. B. aus einem Wagen mit Baumwolle oder mit Glaßwaaren, oder mit Farbhölzern, oder mit Eisen ꝛc. so bleibt es bei dem für diese Gattung besonders tarifirten Transitzoll.

§. 25.

Wenn die Ladung gemischtes Kaufmannsgut ist, aber doch solches, welches nach dem Gewicht verzollt wird, so soll, um den directen Transit nicht nur in der Verzollung, sondern auch in der Art und Form der Verzollung zu erleichtern, sobald die Frachtbriefe diese Bestimmung enthalten, da, wo Brückenwaagen angebracht sind, ohne langes Controlliren der Frachtbriefe und Ladscheine mit der Ladung selbst — ein Centner in den andern zu $\frac{3}{4}$ kr. per Stunde verzollt werden. Um diesen Beförderungszweck noch in einer größern Ausdehnung zu erreichen, sind auch die sakfähigen und flüssigen Dinge, welche bei dem Ein- und AusfuhrTarif nach dem Maas berechnet sind, bei dem Transit nach dem Gewicht

tarifirt; verlangt aber der Frachtfahrer, daß die einzelne Colli, Fässer, Kisten, Ballen rc. genau mit seinen Frachtbriefen verglichen, und daß der Zoll nach dem für jede einzelne Gattung bestehenden Tarif und nach dem Resultat einer vorhergegangenen genauen Untersuchung berechnet werden möge, so darf ihm das nicht versagt werden.

Wo Brückenwaagen sind, muß alsdann die genauere Constatirung des Gewichts und die Berechnung des Zolles, durch besondere Abwägung jener Colli und Fässer, die eine besondere Gattung der Waaren enthalten, berechnet werden, stimmen alsdann die Frachtbriefe in der Qualität und in dem Gewicht mit dem wahren Befund nicht überein, so ist der Fall einer Defraudation vorhanden. Wo keine Brückenwaagen sind, müssen neben den Frachtbriefen auch die Frachtkarten, und jene in dem einen, wie in dem andern Fall producirt werden. Frachtgüter ohne Frachtbriefe und auch Frachtbriefe ohne Karten können der ausgesprochenen Begünstigung nicht nur nicht theilhaftig werden, sondern sie sind der strengsten Untersuchung unterworfen.

§. 26.

Die Güter, welche auf den Postwägen transitiren, und die natürlicher Weise nicht alle durch besondere Frachtbriefe certificirt seyn können, müssen stückweise und nach ihren einzelnen Quantitäten und Qualitäten verzollt werden; bei großen Stücken, die nicht nach dem Geldwerth, sondern nach dem Gewicht verzollt werden, muß entweder auf den Päcken und Ballen, oder auf dem dazu gehörigen Addreßbriefe die Waare und das Gewicht derselben bestimmt ausgedrückt seyn.

§. 27.

Enthält die gemischte Ladung auch Waaren und Effecten, die vermöge des Transit-Tarifs nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem reinen Geldwerth verzollt werden müssen, so muß das Gewicht und der Geldwerth entweder schon in dem Frachtbrief ausgedruckt seyn, oder von dem Frachtfahrer mündlich declarirt werden; das Gewicht — damit dieses von der Schwere der ganzen Ladung abgezogen werden kann, und der Geldwerth — damit dafür der Zoll besonders berechnet werden kann.

Eben dieses ist bei beigeladenen Waaren, die nach dem Stück zu verzollen sind, zu beobachten.

§. 28.

Wo an den Eintrittsstationen keine Brückenwaagen sind, muß das Gewicht nach der Pferdezahl, zu 10 und resp. 12 Centner auf ein Pferd, jedoch ohne Abzug der

Schwere des Wagens und des Geschirrs, worauf bei den 10 und 12 Centnern schon abgehoben ist, (§. 8.) berechnet werden. Die Fuhrleute, welche, ehe sie an die Zollstätte kommen, Pferde abspannen, und wenn sie dem Zoller aus dem Auge sind, wieder anspannen, ohne daß die Localität selbst eine Vermehrung oder Verminderung der Pferdezahl erheische, sind als Zolldefraudanten zu behandeln.

§. 29.

TransitFuhren mit landwirthschaftlichen Produkten als: Hanf, Flachs, Hopfen, Krapp, Tabaksblätter, unter deren Volumen leicht Waaren von verschiedenartigen und höhern Zollsätzen, verstekt seyn können, und die nicht allemal an Hauptzollstationen eingehen, müssen von der Obrigkeit des Orts, wo sie abfahren, ein ganz glaubhaftes Zeugniß über Qualität und Gewicht der Ladung haben, widrigenfalls unterliegen sie bei der ersten Zollstation, die sie betreten, einer genauen Untersuchung.

§. 30.

Bei dem reinen Transitgut steht den Zollpflichtigen frei, an der EintrittsGrenzzollstätte den Transitzoll bis an den äussersten Austrittspunkt zu entrichten, oder auf den Routen, wo eine intermediäre Zollstätte besteht, nur bis dahin, und dort erst den Zollbetrag für die Strecke von da bis zum äussersten Austrittspunkt zu bezahlen.

In dem ersten Falle gibt er die bei der Eintrittsstation gelößte specielle Transitzollzeichen Lit. B. bei der IntermediärZollstätte ab, und erhält dafür einen Gegenschein nach dem Muster Lit. H. Diesen Gegenzollschein gibt er alsdann an der Grenzaustrittsstation ab. In dem zweiten Falle gibt der Zollpflichtige die bei der Eintrittsstation für die Streke bis zur IntermediärZollstätte gelößte Zollzeichen ab, erhält für den weitern Zollbetrag von da bis zum Punkte des Austritts, neue Zollzeichen, die ebenfalls an der Austrittsstation abgegeben werden müssen. In beiden Fällen aber behält der Zollpflichtige das neben den eigentlichen Transitzollzeichen noch besonders ausgefertigte Declarationsbollet (Lit. E.) zu seiner Legitimation.

§. 31.

Die Zollbeamten an den IntermediärZollstätten, haben ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, ob die präsentirten Zollzeichen mit den vor ihnen erscheinenden Ladungen, und wenn nach Frachtbriefen verzollt worden, ob sie mit diesen — ob diese mit den zur Einsicht und Vergleichung jedesmal abzuverlangenden Karten zusammen treffen,

ob bei der Eintrittsstation nicht zu viel und nicht zu wenig verzollt worden; ob von der Eintritts- bis zur IntermediärZollstätte keine Beiladung im Lande geschehen sey.

Geschah eine Beiladung, und sie wird nicht gleich bei der IntermediärZollstätte mit AusgangsZollzeichen, die allemal am Orte der Beiladung gelößt werden müssen, belegt, ist der Frachtfahrer als Defraudant zu behandeln. Wegen Beiladungen, die mit legalen Karten nachgewiesen seyn sollten, aber nicht nachgewiesen werden können, ist nach der Vorschrift des §. 25. zu verfahren.

§. 32.

Eine besondere Aufsicht aber ist in Beziehung auf Beiladungen an jenen Punkten, wo die disseitige Route auf eine Strecke durch ausländisches Gebiet durchschnitten ist, nothwendig, zu welchem Ende an den — diesen Einschnitten zunächst vorliegenden und zunächst folgenden Punkten des disseitigen Gebiets, Zollstätte bestehen bleiben, und wo keine sind, besonders nach Lage der — vermöge des Pariser Vertrags vom 2 Okt. 1810. zu- und abgekommenen Landestheile, errichtet werden müssen. An der zunächst vorliegenden Zollstätte muß untersucht werden, ob keine — für das darzwischen liegende fremdherrische Gebiet bestimmte Beiladung geschehen, wird eine solche entdekt, und der Transitirende kann sich nicht mit einem darauf besonders gestellten AusgangsZollzeichen legitimiren, ist er als Zolldefraudant zu behandeln.

An der zunächst folgenden Zollstätte muß untersucht werden, ob in eben diesem fremdherrischen Gebiete eine Verwechslung der Waaren vorgegangen sey, ist dies der Fall und der Transitirende zeigt es nicht gleich bei seiner Erscheinung vor der Wiedereintritts-Zollstätte an, so ist er straffällig.

Zur Beschleunigung dieser Untersuchung soll jeder Transitirende — die in diesem fremdherrischen Gebiete für die Beiladung gelößte AusgangsZollzeichen vorlegen; hat er deren und legt sie auf Zollamtliche Aufforderung doch nicht vor, ist die Bestrafung zu schärfen.

§ 33.

Die Durchfuhr des Kochsalzes zu Land soll nicht anders als in Säcken oder Fässern geschehen; diese sollen bei der Eintrittsstation plombirt, die Zahl der Säcke oder Fässer in den Transitzollzeichen genau bemerkt werden. Bei der Austrittsstation muß genau nachgesehen werden, ob die Plombage an allen Säcken und Fässern noch unverlezt und ob die Zahl der Säcke und Fässer, welche in dem Zollzeichen bemerkt ist, noch die nemliche sey.

§. 34.

Transitirende KrämerMarktwaaren sind im Hin- und Rukwege dem ganzen Transitzoll unterworfen.

§. 35.

ad b.) Der Ueberschlag darf in der Regel nur da geschehen, wo Lagerhäuser sind, unter Aufsicht und Controlle des Lagerhauspersonals; gleichwohl soll solcher auch da erlaubt seyn, wo ein Zollamt, oder in dessen Ermanglung eine OberaccisEinnehmerey besteht. — Vor dem wirklichen Ueberschlag müssen die Zollzeichen von der Eintritts- oder von der IntermediärZollstation dem Lagerhausbeamten, oder dem Zoll- oder dem Oberaccisbeamten vorgezeigt, die VerladungsGegenstände damit verglichen, überhaupt die Vorsichtsmasregeln genommen werden, daß bei dem Ueberschlag keine Verwechslung der Waaren geschehe, und daß der allenfallsige Zuwachs, wenn solcher nicht wieder im Lande abgesezt, sondern ausser Landes verführt wird, auf der Stelle verzollt werde.

Für diese Bemühungen sind dem inspicirenden Lager- Zoll- oder OberAccisbeamten 30 Kreutzer, zur Hälfte von dem überschlagenden — zur Hälfte von dem übernehmenden Fuhrmann oder Boten zu entrichten.

Der Fuhrmann oder Bote, welcher die Waare übernimmt, muß sich die Frachtbriefe, die gelößten Zollzeichen oder Gegenzollscheine zustellen lassen, um sich damit an der Austrittsstation legitimiren zu können.

§. 36.

ad c.) Speditionsgut darf der Regel nach nirgendswo, als an öffentlichen Lagerhäusern abgeladen werden.

§. 37.

In allen Städten und sonstigen Ortschaften, wo bisher Speditionsgeschäfte gemacht worden sind, aber noch keine öffentliche Lagerhäuser, sondern nur PrivatspeditionsAnstalten und Niederlagen bestehen, müssen öffentliche Lagerhäuser, entweder auf Kosten der GemeindsAerarien gegen den vollen Bezug der Waag- und Lagergebühren, oder von der gesammten SpeditionsInnung des nemlichen HandlungsOrts, gegen Ueberlassung der nemlichen Gebühren, errichtet werden.

§. 38.

In Ortschaften, wo nur Einer Speditionsgeschäfte macht, sie seyen von grösserem und geringerem Umfang, und dafür ein hinreichendes, zur obrigkeitlichen Aufsicht geeignetes

Etablissement hat, kann diesem die Eigenschaft eines öffentlichen Lagerhauses, jedoch nur unter folgenden gesezlichen Bedingungen attribuirt werden; daß

1.) nicht nur ein öffentlicher Lageraufseher bestellt und verpflichtet, sondern da, wie in den bereits bestehenden öffentlichen Lagerhäusern, auch das ganze Personal, welches mit Auf- und Abladen, mit Zu- und Abführen, mit Ein- und Auspacken, mit Abwägen, Abmessen und Abvisiren befasset ist, auf ihre Verrichtungen in herrschaftliche Pflichten genommen.

2.) Die Magazine sehr gut und doppelt verschlossen, ein Schlüssel in Händen des Spediteurs, der andere immer in Händen des Lageraufsehers seyn.

3.) Daß nur in Gegenwart des Lageraufsehers auf- und abgeladen werden dürfe.

§. 39.

Wo der Speditionshandel von der Wichtigkeit ist, daß es die Erbauung eines öffentlichen Lagerhauses, oder die Erwerbung und allenfallsige Erweiterung eines Privatmagazins zu dieser öffentlichen Bestimmung lohne, aber weder die Gemeinde, noch die dasigen Spediteurs sich zu solchem Bau oder Erwerb verstehen wollen, da darf nach Verlauf eines halben Jahrs a dato gar kein Speditionsgut mehr abgeladen, sondern alles an solche Spediteurs bezeichnete Gut muß auf Kosten derselben an das zunächst gelegene, oder von ihnen selbst gewählte Lagerhaus verbracht werden, während diesem halben Jahr müssen sich die einzelne Spediteurs den nemlichen Anordnungen, welche §. 38. festgesezt sind, unterwerfen, wenn sie das nicht können, oder nicht wollen, ist ihnen alle Spedition sogleich zu untersagen.

§. 40.

In der nächst erscheinenden LagerhausOrdnung, werden die Waag- und Lagergebühren bestimmt, die Vorschriften, wie die Manualien zu führen sind, gegeben, auch jene Artikel benannt werden, die von der Lagerung ausgenommen sind, und direkt an dem Hause des Eigenthümers, oder an einem dritten vor Gefahr sichernden Ort, jedoch allemal unter öffentlicher Controlle abgeladen werden müssen.

§. 41.

Wenn der Frachtfahrer mit dem Speditionsgut eher an die für die ganze Route designirte IntermediärZollstätte, als an die Speditionsstätte gelangt, so hat er, wie bei dem reinen Transitgut dort die bei der Eintrittsstation gelößte Zollzeichen abzugeben und für den Betrag den Gegenzollschein zu empfangen; er hat alsdann den Zoll für die Entfernung

der IntermediärZollstätte bis zur Speditionsstätte zu lößen; für den weitern Transit vom Lagerhause bis zum Austrittspunkt, gibt der Zoller der Lagerstätte die Zollzeichen, welche mit den übrigen an der Austrittsstation abgegeben werden. — Berührt er den Speditionsplaz eher, als die IntermediärZollstätte, so wird an der Eintrittsstation der Zoll nur bis an den Speditionsplaz bezahlt, geht alsdann das Gut aus dem Lagerhause weiter, so wird der Zoll da nur bis zur IntermediärZollstätte entrichtet, alsdann da der Gegenzollschein erhoben und für die weitere Strecke bis zum Austritt, der Zoll entrichtet, an dem Ausgang wird es gehalten, wie bei reinem Transitgut.

§. 42.

Das Speditionsgut, welches theils zu Wasser, theils zu Lande geht (§. 20.) darf von Wasser zu Land durchaus anders wo nicht ein- aus- oder umgeladen werden, als wo Lagerhäuser oder doch Haupt- oder IntermediärZollstätte sind; wird das Gut da von Schiff zu Wagen geladen, so ist diese Landzollstätte als die Eintrittsstation — wird das Gut daselbst von Wagen zu Schiff geladen, ist dieselbe als die Austrittsstation, jedoch nur in Beziehung auf die Landwegstrecken und der desfallsigen Erhebung und Abgebung der Zollzeichen, zu betrachten. Wenn einzelne Colli, Fässer, Kisten, Ballen, aus dem Lagerhause in das Haus eines innländischen Kaufmanns gebracht werden wollen, sind dieselbe ohne Unterschied als Commissionsgut zu behandeln und es muß der Eingangszoll davon entrichtet werden, dergestalt jedoch, daß der Betrag des eben davon schon bezahlten Transitzolls abgerechnet werde.

§. 43.

Von allem Kaufmannsgut, das nach den bei der Eintrittsstation vorzulegenden Frachtbriefen und Karten an einen innländischen Spediteur declarirt und bestimmt ist, bei demselben niedergelegt und dann durch ihn weiter versendet zu werden, soll, statt der bei dem directen Transit zu entrichtenden $\frac{1}{4}$ kr. (§. 25.) der Centner nur mit $\frac{1}{2}$ kr. per Stunde bis zur Speditionsstätte, und von da bis zum Austrittspunkt verzollt werden.

§. 44.

Commissionsgut muß gleichfalls in Lagerhäusern niedergelegt werden, eben so die Waaren, welche innländische Großhändler direct auf ihre Namen und Rechnung vom Auslande kommen lassen, insofern bei der ersten Eintrittsstation nicht der Consumo, sondern nur der Transitzoll entrichtet worden ist; sie müssen daselbst liegen bleiben, bis näher erklärt wird, entweder, daß sie im Lande verwerthet, oder ins Ausland verführt

werden wollen, wornach entweder der weitere Transitzoll nach §. 43. zu entrichten, oder der Eingangszoll unter Abzug des Transitzolls nachzutragen ist, im lezten Falle können sie die Waaren, sobald sie die Controlle des Lagerhauses passirt haben, in ihre Privatmagazine nehmen.

§. 45.

Rükvergütungen, bei deren nachheriger Verführung ins Ausland, haben nicht statt.

§. 46.

Wenn vor der Wiederausführung aus dem Lagerhause einzelne Colli in mehrere kleine verpakt werden, muß solches auf den Karten und Frachtbriefen von dem Lagerhausaufseher und Zoller genau bemerkt werden; haben diese nicht mehr den nöthigen Raum dafür, müssen neue ausgestellt werden.

§. 47.

Waaren auswärtiger Handelsleute und Fabrikanten, wofür eigene Niederlagen im Lande gestattet sind, z. B. für Glaswaaren, sind wie Consumogut ohne Rücksicht, daß einzelne Parthieen wieder ins Ausland verkauft werden, zu behandeln.

§. 48.

Förmliche, von der Ortsobrigkeit der Ladstätte oder von der dasigen Kauf- oder Lagerhausbestätterei beglaubigte Frachtbriefe müssen vorgelegt werden.

1.) Wenn der Frachtfahrer nicht gesonnen ist, seine gemischte Fracht nach dem Durchschnitt zu ¾ kr. per Centner und Stunde zu verzollen (§. 25.) hier muß jede besondere Sorte der Ladung, so wie derselben Gewicht genau bemerkt seyn.

2.) Wenn ein Theil der Fracht aus reinem Transitgut, ein anderer Theil aus Speditionsgut besteht; hier muß bei des Empfängers Benennung auch dessen Wohnort und Qualität als Spediteur, beiläufig nach dem Muster Lit. I. ausgedrükt seyn; ist diese Absicht der Versendung und diese Qualität des innländischen Spediteurs nicht ausgedruckt, so ist das Gut als Eingangsgut zu behandeln und in Zoll zu nehmen.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles.

§. 49.

Alle Güter, Waaren und Effecten, welche aus andern Staaten in das Großherzogthum gebracht werden, um allda verbraucht oder verzehrt zu werden, (§ 3.) sind

sind dem Eingangszoll, und zwar an der Grenzzollstätte, wo sie eingehen, nach dem Tarif Lit. K. unterworfen.

§. 50.

Wer den Eingangszoll entrichtet hat, er sey ein Innländer oder Ausländer, kann das eingeführte Gut im Lande verkaufen, vertauschen, oder auf eine sonstige Art im Lande absetzen, ohne dafür noch eine besondere sogenannte Verkaufsaccise zu entrichten.

§. 51.

Der Eingangszoll ist nicht nach Stunden, sondern nach der Qualität und Quantität der Waaren, in Mitbeziehung auf die innere gewerbschaftliche Verhältnisse berechnet.

§. 52.

Crescenzien Großherzoglicher Unterthanen aus nahen — durch Fluß- oder Landesgrenzen geschiedene Markungen, sind frei vom Eingangszoll.

§. 53.

Eingangsgüter, Effecten und Waaren haben entweder

a.) schon bei dem Eingang ihre feste und erklärte Bestimmung, Eigenthum eines Innländers zu wenden, sey es hernach zum Selbstgebrauch oder zu dessen weiterem Absatz oder

b.) der Einbringende hat nur die Absicht, die Waare im Lande zu verkaufen, ohne daß er weiß, ob, wie viel und an wen er davon im Lande absetzen werde, wie dies bei Niederlagen, bei öffentlichen Märkten, bei Gänglern und Haussirern der Fall ist.

§. 54.

Bei Gütern und Effecten

ad a.) kommt es wieder darauf an, ob sie gemischt mit Transitgütern eingehen, oder ob die ganze Ladung aus Consumogütern bestehe; für den ersten Fall tritt die §. 48. bestimmte Norm ein, wornach sich Jedermann zu achten hat, wenn er bei der Eintrittsstation nicht einer strengeren Umsicht und Untersuchung unterworfen — wenn er der Gefahr nicht ausgesezt seyn will, Transitgut als Eingangsgut verzollen zu müssen.

Ist aber das Eingangsgut nach dieser Vorschrift declarirt und die Declaration vorschriftmäßig beglaubigt, so solle der Zoll ohne weiteren Aufenthalt darnach berechnet und erhoben werden.

Im zweiten Falle muß auf die declarirte Qualität der Waaren besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden.

§. 55.

In Betreff der ColonialWaaren werden die Verordnungen von 2. und 15. Oktober 1810. in so weit sie gewisse Absaz- und Uebernahms-Pläze bestimmen, bei den nun eingerichteten Grenzzöllen und ControllarAnstalten aufgehoben; wegen besonderer Impostirung derselben bleibt es zur Zeit bei der neuen Verfügung vom 11. May 1811., nur wird zur Beseitigung alles Mißverständnisses bemerkt, daß der für die einzelne ColonialArtikel in dem Tarif bestimmte Eingangszoll, den Fall schon aquitirter und mit Certifikaten hierüber versehener Waaren vorausseze, daß also, wenn dieses an der Eintritts-Station nicht nachgewiesen werden kann, der Impot nach der Verordnung vom 2ten October 1810. bezahlt werden muß. Auf allen Fall aber dürfen ColonialWaaren nur auf den Lit. G. designirten Hauptstraßen eingehen, und müßen an den dort benannten Haupteintrittsstationen verzollt werden, jede Einfuhr, die auf andern Wegen geschieht, ist strafbar, und jede Verzollung, die anderswo geschieht, ist als nicht geschehen zu behandeln.

§. 56.

Rücksichtlich des Eingangszolles von Weinen versteht sich schon nach der allgemeinen Anordnung über die Verzollung an den EintrittsGrenzstationen, daß die Weine nicht mehr an dem Ort der Einkellerung, sondern unmittelbar an der Eintrittsstation verzollt werden müssen.

Alle auf die Verzollung bei der Einkellerung — alle auf die Rückvergütung gegen Bescheinigung des Wiederausgangs sprechende Verordnungen sind demnach aufgehoben.

§. 57.

Die Waare darf nirgendwo, als in dem — in den Zollzeichen designirten Ort — und nur in Beiseyn des Ortszollers, oder wenn kein besonderer Zoller im Ort angestellt ist, in Beiseyn des OrtsAccisers abgeladen werden; ist aber ein Lagerhaus daselbst, und die Waare kann ihrer Natur nach dort gelagert werden, so darf sie nicht unmittelbar bei dem Eigenthümer, noch weniger bei einem Wirthe — sondern sie muß am Lagerhause abgeladen und dort controllirt werden.

§. 58.

Bei der Abladung muß die Quantität und Qualität der Waare mit den gelößten Zollzeichen genau verglichen werden, wird nichts dabei zu erinnern gefunden, kann der Eigenthümer die Waare übernehmen, die Zollzeichen nimmt der Ortszoller und resp. der Orts-Acciser zu Handen, und gibt sie monatlich an den Oberzolleinnehmer ab.

§. 59.

Was mit der Bestimmung, inländisches Eigenthum zu werden, zu Wasser eingeht, wird nicht an der Wasserzollstätte, auch nicht nach den WasserzollRollen, sondern lediglich an der LandeintrittsZollstätte, nach dem LandeingangsZolltarif Lit. K. verzollt — sollte auch die Erhebung des Land- und Wasserzolles in der nemlichen Zollstätte und in der nemlichen Person vereinigt seyn, so muß doch die Zollerhebung und Verrechnung nach dieser Norm geschehen.

§. 60.

Bei Gütern, Waaren und Effecten

ad b.) können nicht gleiche Begünstigungen, aber auch nicht gleiche Erschwerungen eintreten; da aber hierbei die Ein- und Ausgangszölle zugleich im Auge gehalten werden müssen, werden darüber die näheren Bestimmungen gegeben werden, wenn die Normen wegen des Ausgangszolles und auch die Normen über die erlöschende und fortdauernde Zollfreiheiten festgesezt seyn werden.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Ausgangs-Zolles.

§. 61.

Alle Güter, Waaren und Effecten, welche aus dem Großherzogthum ausgeführt werden (§. 3.), unterliegen dem in der Beilage Lit. K. zugleich mitbestimmten AusgangsZoll.

§. 62.

Neben dem Ausfuhrzoll soll nicht auch noch Accis für den Verkauf ins Ausland genommen werden, hingegen hat der Regel nach auch keine Vergütung des AusfuhrZolls statt, wenn die Waare unverkauft zurückgebracht wird.

§. 63.

Alles ausgehende Kaufmannsgut soll mittelst solcher Designationen, wie sie für Eingangsgüter Lit. I. bezeichnet worden, bei Strafe declarirt werden; da allerdings billig und rechtlich ist, jenes für das auswärtige Zollinteresse durch diesseitige Unterthanen leisten zu

lassen, was man wünscht, daß zu Sicherung des diesseitigen Zollinteresse von Anderen geschehe.

§. 64.

Bei dem Ausgangsgut wird der Zoll eben auch nicht nach Wegsstrecken, sondern bloß als eine Art Licent, welche nach der Quantität, Qualität und nach den besondern staatswirthschaftlichen Verhältnissen berechnet ist, entrichtet.

§. 65.

Wenn in dem Ort, aus welchem die Waare abgeht, ein Zollamt ist, muß der Ausgangszoll allda entrichtet werden.

Ist aber in dem Ort, aus welchem die Waare abgeht, keine Zollstätte, so tritt der Acciser an die Stelle des Zollers. In dieser Rücksicht und wegen andern Fällen, wo der OrtsAccisor das Amt eines Zollers suppliren muß, sollen alle Acciser mit allen Gattungen von AusgangsZollzeichen immer versehen seyn. — Die ausgestellten Zollzeichen müssen, wie bei dem Transitgut, an der Austrittsstation abgegeben werden; die Entschuldigung des ohne Zollzeichen betretenen Zollpflichtigen, daß er den Zoll an der AustrittsGrenzstation habe entrichten wollen, ist allemal ungültig.

§. 66.

Crescenzien von Gütern im Lande, welche Auswärtigen gehören, sind in der Verzollung so zu behandeln, wie die diesseitigen Unterthanen wegen ihren Crescenzien in dem betreffenden Nachbarstaat behandelt werden. Tritt darnach der Fall einer Zollbefreyung ein, so ist gleichwohl erforderlich:

1.) daß die Ausfuhr direct vom Feld über die Grenze geschehe;

2.) daß der Ortsvorstand ein Zeugniß, daß das, was ausgeführt wird, das wirkliche Wachsthum fraglicher Feldgüter sey, ausstelle.

Wenn also dergleichen auswärtige Gutsbesizer eigene Scheuern und Keller im Lande haben, und die Crescenzien vom Feld vorerst dahin gebracht und von da erst über kurz oder lang ausgeführt werden, so muß der ganze Ausgangszoll davon entrichtet werden, weil die Controlle, daß keine weitere, als die eigene Crescenzien ausgeführt worden, zu vielen Beschwerlichkeiten und Unverläßigkeiten ausgesezt ist.

§. 67.

Grundgefälle der Auswärtigen, z. B. Zehnden, Fruchtgülten und Zinsen, unterliegen dem vollen Ausgangszoll.

§. 68.

Was zu Wasser ausgeht, darf nur da, wo eine Zollstätte ist, zu Schiff geladen werden, es wird nach dem LandAusgangsTarif verzollt, und es hat alsdann keine weitere Verzollung mehr an den diesseitigen Land- oder Wasserzollstationen statt.

§. 69.

Die Verladungen zu Schiff müssen unter Anwesenheit und genauer Aufsicht des Zollbeamten geschehen, die Karten und Frachtbriefe damit verglichen und darnach die Zollzeichen ausgestellt werden.

Diese Zollzeichen müssen an der lezten innländischen Zollstation, sie mag eine Land- oder Wasserzollstätte seyn, abgegeben werden, in so fern noch eine innländische Land- oder Wasserzollstätte berührt wird.

Den betreffenden Grenzzollern wird aber hierbei die möglichste Beschleunigung und Beförderung der Schiffleute besonders aufgegeben.

V. Abschnitt.

Verzollung der Waaren, welche auf den Postwägen verführt werden.

§. 70.

Waaren, welche auf den Postwägen ein- aus- und durchgeführt werden, sind den nemlichen Ein- Aus- und Durchgangszöllen, wie gleiche Waaren durch besondere Lohnfahrer verführt, mit der §. 26. enthaltenen Ausnahme, unterworfen.

§. 71.

Damit aber der Lauf der Postwägen durch die Verzollungsanstalten am wenigsten gehindert sey, und in weiterer Erwägung, daß nicht alle Grenzzollstationen zugleich Poststationen sind, werden folgende Specialbestimmungen gegeben:

A.) Von Waaren, welche auf den Postwägen transitiren, soll die Verzollung auf nachbenannten Mittelzoll- und Poststationen geschehen:

1.) Für die Güter von Frankfurt und Stuttgardt, so über Bruchsal nach Straßburg, Schaffhausen, Ulm, Basel und umgekehrt, transitiren

in Bruchsal.

2.) Für die Güter von Stuttgardt über Pforzheim nach Straßburg, Basel und umgekehrt

in Pforzheim.

3.) Für die Güter von Straßburg nach Frankfurt, Darmstadt, Stuttgardt

in Rastadt.

4.) Für die Güter von Basel nach Frankfurt, Darmstadt, Stuttgardt, Straßburg

in Offenburg.

5.) Für die Güter von Straßburg nach Basel

in Offenburg.

6.) Für die Güter von Basel nach Ulm, Augsburg, so über Freiburg, Neustadt durch den Schwarzwald transitiren

in Donaueschingen.

7.) Für die Güter von Straßburg nach Schaffhausen, Ulm, Augsburg ꝛc.

in Donaueschingen.

8.) Für die Güter von Schaffhausen nach Straßburg, Frankfurt, Darmstadt so über Blomberg kommen

in Donaueschingen.

9.) Für die Güter von Schaffhausen nach Tuttlingen und ins Würtembergische nach Mengen, Ulm, Augsburg ꝛc.

in Stockach.

10.) Wenn der Wagen von Schaffhausen über Engen geleitet wird, der Blomberger InfluenzWagen aufhört, und diese Influenz in Engen statt haben wird

in Engen.

11.) Für die Güter von Ravensburg her, so über Meersburg, Radolphzell, Stockach nach Straßburg, Basel, Frankfurt transitiren

in Stockach.

12.) Für die Güter von Augsburg, Ulm, Mengen, so über Mößkirch, Stockach, Schaffhausen, Basel, Straßburg passiren

in Stockach.

13.) Für die Güter aus dem Würtembergischen, so von Heilbronn über Sinsheim nach Frankfurt rc. und umgekehrt passiren

in Sinsheim.

14.) Für die Güter, so von Frankfurt, Darmstadt rc., über Bruchsal, Bretten, nach Stuttgardt und ins Würtembergische transitiren, und so zurück

in Bruchsal.

15.) Für die Güter, so von Würzburg rc. nach Frankfurt und umgekehrt passiren

in Bischoffsheim.

16.) Für die Güter, so von Würzburg her über Buchen nach Straßburg, Basel, Schaffhausen transitiren und zurück

in Bruchsal.

17.) Für die Güter, so von Würzburg her über Buchen, Heidelberg, Sinzheim nach Heilbronn transitiren und zurück

in Sinsheim

18.) Für die Güter, so von Tübingen, Tuttlingen, Stuttgardt, über Stokach nach Schaffhausen transitiren

in Stokach.

19.) Für die Güter, so aus dem Würtembergischen, von Schramberg her, nach Hornberg zum Kinzigthal-Wagen kommen

in Hornberg.

§. 72.

An diesen Post- und Zollstationen müssen die Postkarten vorgelegt, der Zoll vom Transitgut nach der zurückgelegten und noch zu befahrenden Landesstrecke berechnet, die Zollzeichen für jede einzelne Parthie ausgestellt und der Zollbetrag erhoben werden (§. 26.)

Den Postconducteurs ist bei schwerer Ahndung untersagt, Waaren in der Absicht, selbst einen Gewinn daraus zu ziehen, den übrigen PostwagenEffecten beizulegen, ohne daß solche, wie die übrigen zollbaren Waaren, in den Postkarten aufgezeichnet sind, und die Zollgebühren davon entrichtet worden.

Anstatt, daß bei andern Frachten die eigentlichen Zollzeichen abgegeben werden, und die DeclarationsBolleten in den Händen des Frachtfahrers bleiben, sollen bei Postwägen die Zollzeichen, um sie den Eigenthümern mit der Waare zustellen zu können, in den Händen der Conducteurs bleiben, hingegen die DeclarationsBolleten der nächst an der AustrittsGrenze gelegenen Posthalterei also z. B. auf der Route von Frankfurt nach Basel, der Posthalterei Kaltenherberg zugestellt werden.

Die Posthaltereien schicken diese DeclarationsBolleten gegen Ende jeden Monats an den Oberzolleinnehmer ihres Bezirks.

B.) Der Zoll von Waaren, welche mittelst des Postwagens in das Land eingehen, um da zu bleiben, (vom EingangsGut) muß da, wo das Gut vom Postwagen abgeladen wird, um dem Eigenthümer zugestellt zu werden, dieser mag im Ort des Absazes wohnen oder nicht, entrichtet werden.

Die Officianten der fahrenden Post sind schuldig, sobald der Postwagen zur weitern Fahrt expedirt ist, den Ortszoller, und wenn keiner da ist, den OrtsAcciser beizurufen, ihm die Kisten, Ballen, Paquete welche zurückbleiben, vorzuzeigen, der Zoller oder Acciser berechnet hiernach den Eingangszoll, stellt für jeden Eigenthümer besondere Zollzeichen aus, die alsdann dem Eigenthümer mit der Waare übergeben werden.

Die Officianten der PostwagenSpedition sind schuldig, dafür zu sorgen, daß der Zoll bei Abgabe der Waare bezahlt werde, sie sind schuldig, den Betrag alsdann unverzüglich an den OrtsZoller oder Acciser abzuliefern.

C.) Der Zoll von den Waaren, welche im Lande zur Verführung außer Lands auf die Postwägen gegeben werden, muß bei dem Ortszoller oder Acciser entrichtet werden, die Waare darf von der PostwagensSpedition nicht anders, als unter Beilegung der AusgangsZollzeichen oder eines zollamtlichen Scheins, daß die ausgehende Waare zollfrei sey, angenommen werden.

Die

Die DeclarationsBolleten werden eben so, wie beim Transitgut der dem Austritte nächstgelegenen Posthalterei übergeben.

D.) Speditionsgut, welches auf Postwägen verführt wird, muß, da die Postwagen-Expeditur nicht immer Erkenntnißzeichen hat, ob es Speditionsgut sey, oder im Orte der Addreße bleibe, und da bei PostwagenEffecten ohnehin leztes eher als das erste zu vermuthen ist, als Eingangsgut behandelt und als solches von dem, an welchen es addressirt ist, verzollt werden; ist es wirklich Speditionsgut, so hat sich der Zoller mit dem Spediteur zur Zeit, wo es weiter versendet wird, in der Art zu berechnen, daß wenn der bezahlte Eingangszoll mehr als der Transitzoll von der passirten und noch zu passirenden Strecke beträgt, der Mehrbetrag dem Spediteur, und im umgewendeten Fall, der Mehrbetrag dem Zoller bezahlt, und darauf die weitere Transitzollscheine ausgestellt werden.

VI. Abschnitt.

Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können.

§. 73.

1.) Alle bisher statt einzelner Verzollungen bestandene Zollaversen sind mit Ausnahme des der Salzadmodiation zugestandenen Aversums von eingehendem Salz, aufgehoben.

2.) Alle zwischen einzelnen Aemtern im Innern des Landes, oder zwischen diesen und einem benachbarten Bezirke des Auslands bestandene — aus ältern Zeiten und ganz andern Verhältnissen hervorgegangene wechselseitige Zollbefreiungen, oder sonstige wechselseitige Begünstigungen in der Verzollung, ins besondere bei Früchten und sonstigen Comestibilien, können, da diese einzelne Aemter nun den Theil eines nach höheren und einheitlicheren Principien zu leitenden Staats ausmachen, ebenfalls nicht mehr statt haben.

3.) Die den Oeffentlichen- und PrivatInstituten, Fabriken, Gemeinheiten und Individuen ertheilte ZollfreiheitsPrivilegien sind für erloschen anzusehen; nur jene Begünstigungen, die auf den Grund der neuesten HandlungsVerhältnisse, des geänderten FabrikationsSystems, und der Nahrungszweige, worauf ein Theil der Landesan-

gehörigen besonders beschränkt ist, kurz von Erlassung gegenwärtiger Verordnung gewährt worden sind, und welche von nun an etwa noch werden gewährt werden, sollen gültig seyn und bleiben.

4) Für Fürstengut, das ist: für solche Waaren und Effecten, die zum directen Gebrauch eines souverainen Hofes bestimmt sind, und schon ihrer Qualität nach diese Bestimmung supponiren lassen, werden auf ergehende Requisition, die einzelne Zollbefreiungs-Patente durch das Finanzministerium ausgefertigt werden.

5.) Zehenden, Gülten und Zinsgefälle, welche von Censiten, oder von einer auswärtigen Kammeral-Verwaltung zur andern geführt werden, wenn sie schon Dominial-eigenthum des Staats und seines Regenten sind; Salz, Eisen und dergleichen Fabrikate und Produkte, wenn sie gleich auf unmittelbare Staatsrechnung gehen, transitirende Besoldungs-Naturalien haben nicht die Attribution des eigentlichen Fürstenguts; auf diese Unterscheidung ist bei den jeweils eingehenden Requisitionen, auch unterscheidende Rücksicht zu nehmen.

6.) Die am Großherzogl. Hoflager accreditirten auswärtigen Gesandten sollen in Absicht auf Zollbefreiung eben so behandelt werden, wie die disseitigen an den Höfen derselben befindliche Gesandten behandelt werden.

7.) Alles, was auf Rechnung unmittelbarer Hofadministrations-Branchen, des Kriegs- und Finanzministeriums, und der denselben untergeordneten Verwaltungsstellen ein- oder ausgeführt wird, soll ohne Ausnahme verzollt werden, keine Accorde sollen unter Bedingung irgend einer Zollfreiheit geschlossen werden.

Hievon sind blos die Effecten des Militärs, bei allgemeinen Märschen und einzelnen Detaschirungen ausgenommen.

8.) Den Familiengliedern des Großherzogl. Hauses bleibt die volle Zollfreiheit, doch so, daß der Zoll, wie wenn diese Freiheit nicht bestünde, bei der Ein- oder Ausfuhr entrichtet werden muß, und mit Ende jedes Jahrs die Vergütung, gegen Rückerstattung der Zollzeichen und gegen Beurkundung der an den Zollstätten angegebenen Bestimmung von der Generalstaatskasse geschehe.

9) Auf gleiche Weise sind auch die Standesherren, rücksichtlich ihrer Hof- und Hausconsumtion zu behandeln.

Hingegen wird

10.) Die den Grundherren im 4. Constitutions-Edict verwilligte Zollfreiheit dahin erläutert, und bestimmt, daß sie nur die Producte von ihren eigenen Gütern zur Hausconsumtion zollfrei beziehen können.

§. 74.

In den Freipässen ist nicht nur die befreite Person, sondern auch der Gegenstand und die Quantität der Waaren, auf welche die Zollfreiheit ertheilt worden, genau anzumerken; sie müssen bei der Eintrittsstation, und wenn sie transitiren, auch bei der Austrittsstation jedesmal in Originali vorgelegt werden.

Der Zollofficiant an der Eintrittsstation bemerkt jedesmal auf dem Patent die Quantität, welche auf die ertheilte Zollfreiheit eingegangen ist, und der Zollofficiant an der Austrittsstation vergleicht diese Annotation mit dem ausgehenden Transport; sobald das in dem Patent angemerkte Totalquantum erschöpft ist, wird das Patent von dem Zoller der Austrittsstation gegen Recepisse zur Hand genommen und an das Kreisdirektorium eingeschickt; lautet aber das Freipatent auf Eingangsgut, so tritt das Zoll- oder Accisamt des Orts, wo das Gut an den Befreiten abgegeben wird, in die Stelle und Verrichtungen, welche bei Transitgut dem Zollofficianten der Austrittsstation vorgeschrieben ist.

VII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für Waaren, wobei der Einbringer entweder die erklärte Absicht hat, sie nach einer gewissen Veredlung im Lande, wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen, und wie viel er absetzen werde.

§. 75.

Zur ersten Klasse gehören:

1.) Die zum Verspinnen eingehende Baumwolle, wovon das Garn durch Commissionäre oder sogenannte Förger wieder an auswärtige Fabriken zurückgeführt wird.

2.) Die zum Sticken eingehende und gestickt wieder an den Einsender zurück gehende feinere Linnen- und Baumwollensorten.

3.) Das Mehl, welches von ausländischen zum Vermahlen eingehenden Früchten, zurück geführt wird.

4.) Ausländisches Tuch und Garn, welches auf innländischen Bleichen gebleicht und weiß wieder zurückgenommen wird.

5.) Ausländisches Tuch, Zeug, Garn, welches auf innländischen Färbereien gefärbt wird, und gefärbt wieder ausgeht.

6.) Vieh, welches Ausländer auf innländische Weiden treiben oder zur Stallfütterung ins Land geben, und dann solches wieder ins Ausland zurückführen.

§. 76.

ad 1.) Soll ein Unterschied statt haben zwischen BaumwollenSpinnereien durch Maschinen, und Spinnereien, die nicht fabrikmäsig getrieben werden, sondern nur als Nahrungszweige einzelner armen Familien, besonders in den Gegenden des Schwarzwaldes zu betrachten sind.

Die Baumwolle, welche für Maschinenspinnerei eingeführt, und das Garn, welches von denselben ausgeführt wird, unterliegt in der Regel dem tarifmäsigen Ein- und Ausgangszoll; nur jene MaschinspinnereiInstituten sollen ausser jenen Rücksichten, die schon im Tarif selbst auf Beförderungen derselben genommen sind, noch besonders begünstiget werden, welche mit der Baumwollenspinnerei eine Baumwollengarnweberei verbinden.

Für jene einzelne Familien hingegen, deren häusliche Industrie und Nahrung in der Handspinnerei und in den desfallsigen Bestellungen der Förger besteht, soll sowohl die Baumwolle zollfrei eingehen, als auch das Garn Zollfrei ausgehen, doch unter der Bedingung, daß das Garn an der nemlichen Zollstätte ausgehen müsse, wo die Baumwolle eingeführt worden, damit das nemliche Zollamt über die Quantität der eingeführten Baumwolle und über die verhältnißmäsige Quantität des ausgeführten Garns richtige Controlle und Manualien führen könne, was auch sämmtlichen Grenzzollämtern zur besondern Obliegenheit hiermit vorgeschrieben wird.

§. 77.

Die ungestikt eingehenden und gestikt wieder ausgehenden feinere Leinwand- und Baumwollensorten sollen unter gleicher Bedingung, daß zu einer richtigen Controlle die Ausfuhr wieder an der nemlichen Zollstätte, wo die Einfuhr, geschehe, bei dem Ein- und Ausgang zollfrei belassen werden.

Die Kreisdirektorien sollen die nähere Um- und Vorsichtsmasregeln den Aemtern und dem Zollaufsichtspersonale vorzeichnen, damit der reine Zweck nicht zu habsichtigen

Gefährden mißbraucht werde, und die Vortheile nur jenen ungetheilt zufließen, deren häusliche Verhältnisse diese Begünstigung begründen.

§. 78.

ad 3. 4. und 5.) In diesen Fällen ist zwar der ganze Einfuhrzoll zu erlegen, hingegen ist nicht nur die Ausfuhr ganz zollfrei, sondern es wird auch die Hälfte des Einfuhrzolles dem Eigenthümer zurück bezahlt, wenn er mit einem — von dem innländischen Müller, Bleicher, Färber ausgestellten glaubhaften Zeugniß und mit dem Eingangszollzeichen nachweißt, daß eben derselbe Stoff zum Vermahlen, Bleichen und Färben eingegangen und in das Land verzollt worden sey.

Diese Zeugnisse und die zu kassirende Eingangszeichen sind den Zollrechnungen als Belege der Rükzahlung anzuschließen.

§. 79.

ad 6.) Wird die Entrichtung des vollen Ein- und des vollen Ausgangszolls zur Regel gesezt, aber weiter verordnet:

a.) wenn die Schaafe wieder zu einer gewissen Zeit ausgeführt werden, ohne daß die Schur im Lande geschieht, oder, wenn die einmal ausgeführten Schaafe nicht wieder auf die innländische Weide zurückgebracht werden, bleibt es bei der Regel.

b.) Wenn die Schur zwar im Lande geschieht, die Wolle aber ausgeführt wird, muß sowohl von den ausgehenden Schaafen, als von der ausgehenden Wolle der ganze Zoll entrichtet werden.

c.) Wird aber die Wolle im Lande verkauft, so wird von den ausgehenden Schaafen nur der halbe Ausgangszoll, und wenn sie wieder zurükkehren, auch nur der halbe Eingangszoll entrichtet.

Der Eigenthümer muß sich aber bei der Ausfuhr mit einem obrigkeitlichen Certifikat, daß die Wolle innerhalb 14 Tagen nach der lezten Schur, im Lande verkauft worden, und bei der Wiedereinfuhr mit einem obrigkeitlichen Certifikat, daß es die nemliche Waare sey, und mit dem Ausgangs Zollzeichen an der nemlichen Zollstätte legitimiren. Der Zuwachs, welcher sich bei der Einfuhr zeigt, unterliegt der vollen Verzollung.

§. 80.

Wenn Innländer ihr Vieh auf ausländische Weiden oder zur Stallfütterung treiben, wird der Ausgangszoll, aber kein Eingangszoll entrichtet, Schaafe hingegen, die geschoren wieder eingeführt werden, unterliegen dem vollen Eingangszoll.

Wer der Befreiung vom Eingangszoll theilhaftig werden will, muß an der nemlichen Grenzzollstatt, wo er ausgeführt hat, wieder einführen, auch mit einem obrigkeitlichen Certificat, daß das Vieh, welches eingeführt wird, das nemliche sey, welches auf ausländischen Weiden gegangen oder in ausländischer Stallfütterung gestanden ist, versehen seyn, mit welchem Certificat der Eigenthümer zugleich die AusgangsZollzeichen produciren muß.

§. 81.

Zur zweiten Klasse, wo nemlich der Einbringer nicht weiß, an wen und wie viel er im Lande absetzen werde, gehören (ausser Niederlagen, deren schon §. 47. erwähnt worden)

a.) gewöhnliche Wochenmärkte,
b.) Krämermärkte,
c.) Viehemärkte,
d.) Fruchtmärkte,
e) Hanf- und Flachsmärkte,
f.) Gängler und Hausirer.

§. 82.

ad a.) Den Tarif für Comestibilien enthält der erste Anhang zum Ein- und Ausgangs-Zolltarif Lit. K. und

ad b.) rücksichtlich der Krämerwaaren, die von Händlern und Professionisten zu Messen und Märkten gebracht werden, der 2te Anhang zum nemlichen Tarif.

Die Wiederausfuhr der nicht verkauften Waaren ist zollfrei, wenn sie innerhalb sechs Wochen a dato der Einfuhr geschieht, was durch die bei der Einfuhr neben den Zollzeichen auszustellende Declarationsbolleten hinlänglich nachgewiesen und controllirt werden kann, weil der Zollpflichtige, wenn er der Begünstigung in der Verzollung theilhaftig werden will, seine Absicht, innländische Messen und Jahrmärkte mit seinen Waaren zu besuchen, erklären, und der Zollbeamte, um richtige Rechnung zu halten, dies in den Declarationsbolleten ohnehin bemerken muß.

Ergibt sich aus dem Declarationsbollet, daß der auswärtige Krämer oder Professionist sich länger als sechs Wochen im Lande aufgehalten habe, sind dessen Waaren dem vollen Ausgangszoll nach dem Haupttarif Lit. K. unterworfen.

Jene Güter und Waaren, die der Krämer oder Professionist während seines Aufenthalts im Lande da an sich bringt und ausführt, unterliegen auf allen Fall dem gewöhnlichen Ausgangszoll.

Die Bezirksinspectoren und der Oberzollinspector eines jeden Kreises, sollen die Krämermärkte in größern Städten besonders im Auge halten, die Fassionen der Krämer bei der Eintrittsstation mit dem Gehalt ihrer Waaren in ihren Marktständen äußerlich vergleichen, Wachsamkeit und Pünktlichkeit für das Zollinteresse mit Zwanglosigkeit und Bescheidenheit für kaufende und verkaufende Marktgäste, sorgfältig zu vereinbaren suchen.

Die Krämer und Professionisten, welche die Jahrmärkte besuchen, dürfen ohne besondere Concession, weder in Wirths- noch in andern Privathäusern, ihre Waaren über sechs Wochen lang, viel weniger von einem Markt zum andern niederlegen, wenn auch nichts davon verkauft wird, bei Strafe der Confiscation der Waaren, und nebenheriger willkührlicher Bestrafung des Aufbewahrers.

Wird die Concession hiezu nachgesucht, so soll sie nicht anders, als gegen neue Entrichtung des vollen Eingangszolles von jeder Waarensorte, und in keinem Fall länger, als auf ein halbes Jahr ertheilt werden.

Darauf hat also das Zollpersonale, besonders nach geendigter Marktzeit, seine Umsicht zu nehmen.

§. 83.

ad c.) Wenn Innländer ihr Vieh auf ausländische Märkte treiben, so sind sie zwar auf alle Fälle schuldig, den Ausgangszoll zu entrichten, wenn aber das Vieh nicht verkauft, wenn es innerhalb drei Tagen an der nemlichen Zollstätte zurückkommt, und der bezahlte Ausfuhrzoll mit den Zollzeichen erwiesen werden kann; soll alsdann nur die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls entrichtet werden. Wenn Ausländer Vieh auf innländische Märkte bringen, sind sie den Eingangszoll zu bezahlen schuldig. Die Ausfuhr sowohl von eingeführtem als von erkauftem Vieh, ist zollfrei, doch muß auf der Marktstätte ein Passirschein nach dem Muster Lit. L. gegen eine Belohnung von 1 kr. für den Aussteller, ohne Unterschied der Viehzahl und Gattung, gelößt, und dieser bei der Austrittsstation vorgezeigt und niedergelegt werden, um verlässigt zu seyn, daß das Vieh wirklich zum Verkaufen auf dem Markt aufgestellt war.

§. 84.

Rücksichtlich des Schaafmarkts in dem standesherrlich Fürstenbergischen Städtchen Möhringen, ohnfern Tuttlingen, soll die weitere Begünstigung statt haben, daß von der Einfuhr nur ¼tel des tarifmäßigen Zolls, also nur ¼tel Kreuzer per Stück entrichtet werde.

§. 85.

ad d. Wenn Inländer Frucht auf ausländische Fruchtmärkte führen, ist es mit dem Ein- und Ausgangszoll eben so, wie mit dem Vieh, welches auf ausländische Märkte getrieben wird, zu halten.

Wenn Ausländer Frucht auf inländische Märkte führen, wird die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls, und von Früchten, welche entweder unverkauft zurück oder auf inländischen Fruchtmärkten gekauft ins Ausland geführt werden, wird die Quart des tarifmäßigen Ausgangszolls entrichtet.

§. 86.

Rücksichtlich der Messungs- und Einstellgebühren bleibt es zur Zeit noch bei den einzelnen Localobservanzen, alles das hat auch bei den Früchten, welche zu Wasser auf die Marktstätte gebracht oder von da zu Wasser ausgeführt werden, statt.

§. 87.

ad e. In gleichem Verhältniß mit den Fruchtmärkten, stehen die Hanf- Flachs- und Leinentuch-Märkte.

§. 88.

Die für Märkte ausgesprochene Begünstigungen haben aber blos für die Waare, für welche eigentlich der Markt bestimmt ist, also bei Viehmärkten blos für Vieh, bei Fruchtmärkten blos für Frucht rc. statt; Jedes andere Gut, welches an den Markttägen in den Marktort eingeführt oder von da ausgeführt wird, bleibt dem tarifmäßigen Ein- und Ausgangszoll unterworfen. Bei gemischten Märkten, z. B. bei gleichzeitigen Vieh- und Krämerwaaren Märkten gilt für eins und fürs andere, wie wenn für jede Gattung besonderer Markt zu besondern Tagen gehalten würde.

§. 89.

ad f. Gängler und Hausirer zahlen den vollen Ein- und den vollen Ausgangszoll. Nur in den Fällen, wo das disseitige Territorium durch eine Strecke ausländischen Gebiets unterbrochen ist, soll, wenn der Ausgangszoll an der nächst vorliegenden Zollstätte bezahlt worden, gegen Vorweisung dieser Zollzeichen, die aber nicht über drei Täge alt seyn dürfen, der Wiedereingang an der nächstfolgenden Eintritts-Station, und wenn ein fremdherrisches Territorium durch eine Strecke des disseitigen Gebiets unterbrochen ist und bei dem Eingang in dieses Gebiet der Eingangszoll bezahlt worden ist, der Wiederausgang unter gleicher Voraussetzung frei seyn.

Neben

Neben dem Eingangszoll müssen die Haussir- und Concessionsscheine, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, noch besonders gelößt werden.

VIII. Abschnitt.

Waaren, deren Ein- oder Ausgang unbedingt oder bedingt verboten sind.

§. 90.

Unbedingt verboten ist:

a.) die Einfuhr aller englischen Fabrikate,

b.) Die Einfuhr fremden Salzes, welches nicht die Firma der bestehenden Admodiation und so viel das bestimmte Quantum für das Bruchsalsche betrifft, nicht die Firma des dasigen Salinbesizers hat,

c.) die Ausfuhr der Lumpen,

d.) die Ausfuhr des Salpeters, ohne schriftliche Autorisation der Hauptentreprenneurs.

§. 91.

Um den Unterschleifen, womit die Ausfuhr des Salpeters, mit Umgehung der Hauptentreprenneurs befördert wurde, mehr vorzubeugen, wird hiermit allen Handelsleuten, Materialisten und Apothekern untersagt, von Salpetersiedern oder ihren Angehörigen, Salpeter zu kaufen, oder unter welchem Titel sonst zu übernehmen, indem nur die Hauptentreprenneurs und die von ihnen aufgestellte Trafikanten, zum verkaufen berechtigt sind; alle übrige Verkäufer innländischen Salpeters und SalpeterSalzes, wie auch die Käufer desselben sind dafür, daß sie solches ausser Lands haben verbringen wollen, anzusehen und mit der darauf gesezten Strafe zu belegen.

§. 92.

Bedingt verboten ist:

1.) Die Ausfuhr alles Brenn- Bau- und Nuzholzes in Gemäsheit der Verordnung vom 7. Merz 1811. Regierungsblatt Nro. VII.

In jenen Gegenden, wo die Holzausfuhr, ohne besondere Concession nachsuchen zu müssen, gestattet ist, wird das Doppelte des Eingangszolles durch alle Gattungen von Brenn= Bau- und Nuzholz, als Ausgangszoll hiermit festgesezt; rücksichtlich des Holzes, was aus der Murg, Enz und Kinzig kommt, bleibt es zur Zeit ganz bei der Anordnung vom 7. Merz 1811. und bei den darüber gegebenen Erläuterungen.

2.) Die Ausfuhr des Torfs, nach der Analogie der Holzausfuhr.

3.) Die Einfuhr der in der Verordnung vom 2. Okt. 1810. benannten ColonialWaaren, wenn nach der weitern gesezlichen Bestimmung vom 11. May 1811. entweder der Impot nicht schon in einem andern — dem Continentalsystem beigetretenen Staat entrichtet ist (wobei jedoch auf die Specialverfügung vom 2. July 1811. Reggsbl. Nro. XIX. verwiesen wird) oder gleich an der diesseitigen Eintrittsgrenzstation entrichtet wird.

Im ersten Fall muß noch der in dem Tarif für jede einzelne Gattung bestimmte Einganszoll bezahlt werden, im zweiten Falle aber, hat neben dem — in der Verordnung vom 2. Okt. 1810. bestimmten Impot, keine weitere Verzollung mehr statt.

In beiden Fällen kann jeder innländische Eigenthümer dieser Waaren solche unmittelbar beziehen, ohne an die unter andern Umständen benannte Ablad= und Versendungsstätte gebunden zu seyn.

IX. Abschnitt.

Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse.

§. 93.

In den gegenwärtigen Zollnormen liegt der unverkennbare Beweis, daß damit keineswegs auf Vermehrung der Zollrevenüen, sondern nur auf Einheit und bessere Controlle, vorzüglich aber darauf abgehoben sey, der Industrie, der Production und dem Handel der Landesangehörigen den geeigneten Schwung zu geben.

Man wird aber zu allem gerne die Hand bieten, wodurch das Handelscapital wechselseitiger Unterthanen dem wohlthätigen Princip der Handelsfreiheit mehr akkommodirt, und wodurch jene Produkte und Fabrikate, die gleichsam zu einem unentbehrlichen

Wechselhandel zwischen zwei benachbarten Saaten gehören, in ihrer Verwerthung noch mehr befördert werden.

§. 94.

Es wird auch hier im allgemeinen wiederholt, was schon einzelnen auswärtigen Behörden durch diesseitige Behörden erklärt worden ist, daß man nemlich geneigt sey, über einzelne Ein- und Ausfuhrartikel, deren begünstigter Verkehr das wechselseitige Fabrikations- und Handelsinteresse, oder die Befriedigung des wechselseitigen Bedarfs in eine Art von Gleichgewicht stellen kann, daß diesseitige Zollinteresse dem Wohl beiderseitigen Unterthanen zu subordiniren, sobald gleiche Gesinnungen von andern Staatsregierungen hieher geäussert und als Grundlage eines Zoll- und Commerztraktats angenommen werden wollen.

§. 95.

Um so weniger konnte man bei gegenwärtiger Zollordnung und bei der Allgemeinheit der Verzollungsnormen die Absicht haben, den zwischen dem Großherzogthum und einigen Nachbarstaaten in dieser Beziehung schon geschlossenen neuen Verträgen irgend einen Abbruch zu thun, vielmehr soll es z. B. bei der tractatmäsigen Verzollung auf der Route von Basel nach Schaffhausen über Erenzach, Rheinfelden, Lauffenburg, Waldshut, sein Verbleiben haben, bis etwa unerwartete That und Rechtsverhältnisse ein anderes erheischen.

§. 96.

Der in der provisorischen Verfügung vom 5. Sept. 1808. gegen die Kronen Bayern und Würtemberg, und in der Specialverordnung vom 21. Januar 1811. Regierungsblatt Nro. II. gegen das Großherzogthum Würzburg angeordnete Retorsionszoll soll bis auf weitern ausdrücklichen Befehl nicht mehr, weder zu Wasser noch zu Land erhoben, sondern alles ein- aus- und durchgehende Gut gleichheitlich und ohne Aufschlag verzollt werden.

Man behält sich jedoch vor, da, wo man durch auswärtige Maasregeln dazu genöthiget werden sollte, hierin die nöthigen Aenderungen eintreten zu lassen.

Eben so behält man sich vor, die Unterthanen jener Staaten, die von den disseitigen neben dem Eingangszoll, auch noch eine Verkaufsaccise forterheben, auf gleiche Weise behandeln zu lassen, in sofern diese zweifache Abgabe den diesseitigen einfachen Ein- oder Ausgangszoll überschreitet.

X. Abschnitt.

Uebertretung der Zollgeseze, Bestrafung der Uebertreter.

A. Uebertretung der Zollgeseze.

§. 97.

Die Zollgeseze werden übertreten:

a.) entweder von Zollpflichtigen Eigenthümern, oder

b.) von Fuhr- und Schiffleuten, welche unter dem Frachtpreis auch die Entrichtung der Zollgebühren übernommen haben, oder

c.) von andern Personen, welche zu einer Zolldefraudation Anlaß geben.

§. 98.

Die Uebertretungen, in Beziehung auf die Zollgeseze selbst, sind zweierlei; sie betreffen entweder wirkliche Zolldefraudationen, oder Ein- und resp. Ausschwärzungen solcher Objekte, deren Ein- und resp. Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, oder sie betreffen Uebertretungen solcher Geseze, die zur Sicherstellung des Zolles gegeben sind.

§. 99.

Bei jeder Zolldefraudation ist die Absicht zu defraudiren, so lang zu vermuthen, und nach dieser rechtlichen Vermuthung zu verfahren, als der Defraudant nicht durch glaubhafte Umstände darthun kann, daß er die Absicht nicht gehabt habe, den Zoll zu unterschlagen, und so lang dritte Personen nicht durch glaubhafte Umstände darthun können, daß sie die Absicht nicht gehabt haben, zu Unterschlagung des Zolles mitzuwirken. Große Nachlässigkeit wird der Wirkung nach der absichtlichen Defraudation gleich geachtet.

B. Bestrafung der Zoll- und sonstiger Ein- und Ausfuhr-Defraudationen.

§. 100.

Alle gegen Zoll- und Impotdefraudationen, gegen verbotene Ein- oder Ausfuhr bisher bestandene Strafgeseze sind aufgehoben, an deren Stelle treten folgende allgemeine und besondere Bestimmungen.

A.) Allgemeine Bestimmungen.

§. 101.

1.) Wenn ein Zollbeamter mit dem Zollpflichtigen colludirt, um den Zoll zu defraudiren, oder Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, ein- oder auszuschwärzen — Kassation, nebst Erklärung der Unfähigkeit, je wieder einen Zolldienst zu versehen; colludirende gemeine Zollgardisten sind noch nebenbei mit einem 8—14tägigen Personalarrest zu bestrafen.

2.) Wer den Zollpflichtigen hintergeht, damit dieser sich eines Zollfrevels schuldig macht, 14 fl. oder 14tägige Arreststrafe.

3.) Wenn die Zolldefraudation mit wörtlich oder thätlicher Mißhandlung der Zollbeamten, mit gewaltsamer Widersezlichkeit oder anderen dergleichen erschwerenden Umständen verknüpft ist — außer der auf die Defraudation selbst gesezten Strafe — sechswochentliche bis halbjährige Gefängnißstrafe, wenn die Mißhandlungen sich nicht zu einer höhern, in andern Gesezen schon bestimmten Strafe eignen.

4.) Wenn die Zollentrichtung in dem Frachtaccord einbedungen ist, der Zoll aber von dem Frachtfahrer nicht entrichtet wird, gleiche Strafe, wie wenn der Eigenthümer selbst den Zoll umgangen hätte, mit Vorbehalt des Regresses für den Eigenthümer gegen den Frachtfahrer und unter den im nächsten §. weiter bemerkten Modificationen.

5.) Wer den Zoll in der Absicht unterschlägt, um die ihm zur Entrichtung der Zollgebühren anvertrauten Geldern für sich zu behalten, gegen den ist die ad 4.) gesezte Strafe mit achttägigem Arrest zu schärfen.

§. 102.

In Confiscationsfällen ist zu unterscheiden: die zollbare Waare selbst wird confiscirt, wenn die Defraudation, worauf die Confiscation gesezt ist, von dem Eigenthümer der Waare oder mit seiner Einwilligung von einem Dritten begangen wird, und jener die Sache zur Zeit der angefangenen Untersuchung noch in seinem Eigenthum, oder ein Dritter solche, um sie der Confiskation zu entziehen, an sich gebracht hat. Ist die Sache beschädigt worden, oder zu Grund gegangen, so fällt sie, wie sie ist, dem Fisco anheim, und der Zollfrevler ist nur dann schuldig, den Werth, welchen sie zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat, dafür zu entrichten, wenn er sie, um dem Fisco zu schaden, absichtlich hat verderben oder zu Grund gehen lassen; hat hingegen die Sache zur Zeit der Confiscation einen höhern Werth, als zur Zeit der begangenen Defraudation, so fällt sie

dem Fisco ebenfalls zu, wie sie ist, ohne dem Defraudanten für den Werthzuwachs etwas zu vergüten, außer wenn dieser einen besondern Aufwand deswegen gehabt hat.

Die Confiscation der Waare findet nicht statt, wenn solche der Defraudant vor angefangener Untersuchung veräußert, und der nunmehrige Besizer solche mit gutem Glauben an sich gebracht hat, oder, wenn sie im Besize eines Ausländers ist, derselbe mag sie mit gutem oder bösen Glauben an sich gebracht haben;

Die Confiscation der Waare findet ferner nicht statt, wenn der zollpflichtige Fuhrmann oder Schiffer den Zoll defraudirt hat, in diesen Fällen tritt der Werth der Waare, den sie zur Zeit der begangenen und zur Confiscation geeigneten Defraudation gehabt hat, an die Stelle der Waare, und dem Fuhrmann oder dem Schiffer wird das Zugvieh und der Wagen oder das Schiff dafür in Beschlag genommen.

§. 103.

Den Zollbeamten, in deren Bezirk die Defraudation vorgefallen ist, steht in so weit eine provisorische Vorkehr zu, daß, wenn sie glauben, daß der Fall einer Defraudation vorhanden, und daß diese Defraudation nach den vorliegenden Strafgesezen, zur Confiscation der Waare geeignet sey, sie diese Waare sogleich in das — dem Entdeckungsort zunächst gelegene Lagerhaus einstweilen auf Kosten des Frachtfahrers verbringen lassen können und sollen, besonders, wenn es Waaren sind, die entweder einen geräumigen — oder einen ihrer Qualität besonders angemessenen Aufbewahrungsplaz erfordern; sie sind in Eingangs erwähnter Voraussezung ferner befugt, Waaren, welche auch in Lagerhäusern durch längeres Aufbewahren dem Verderben ausgesezt sind, z. B. Tobacksblätter, Käse, oder die weder in Privat- noch Lagerhäusern aufgenommen werden dürfen, z. B. Pulver — sogleich in öffentlichen Aufstreich zu geben, wobei den Fuhrleuten unbenommen ist, die Waaren in der Steigerung wieder an sich zu bringen; der Erlös ist alsdann bis zum gänzlichen Austrag der Sache, in amtlicher Verwahrung zu halten.

Wenn Zugvieh in Beschlag genommen wird, so steht dem Fuhrmann frei, wo in dem betreffenden Amtsbezirk er solches bis zur ausgetragenen Sache in Stall und Fütterung auf seine Kosten geben will, hat er gewählt, muß das Justizamt dafür, daß es nicht entkomme, die nöthigen Weisungen an die Ortsvorgesezte erlassen.

Verläßt aber der Fuhrmann, statt sich darüber zu erklären, Vieh und Wagen, oder weigert er sich, die Sorge und Kosten des Unterhalts zu übernehmen, ist das Vieh ohne weiters zu versteigern, (wobei der Fuhrmann gleichfalls concurriren kann) und der Erlös ad depositum zu nehmen.

§. 104.

Die Untersuchungskosten ist jeder Uebertreter neben der auf seinen Frevel gesezten Strafe zu erstatten schuldig.

§. 105.

Wer aus Mittellosigkeit Strafen nicht zahlen kann, soll jeden Gulden mit 1tägiger Arreststrafe abbüßen. Wer polizeylichen Arrest mit Geld redimiren will, soll, wenn die Redimirung sonst keinem Anstand unterworfen ist, für jeden Tag zwei Gulden zahlen.

B.) Besondere Bestimmungen, wegen defraudirten Transitzolles.

§. 106.

a.) Wenn der Zollpflichtige in der Absicht, den Zoll ganz zu unterschlagen, die Waaren an der geeigneten Zollstätte gar nicht anzeigt — Confiscation der ganzen Ladung.

b.) Wenn der Zollpflichtige nur einzelne Colli, Fäßer, Ballen, Kisten, Paquete nicht angibt, wo er sie zur richtigen Berechnung des Zolls hätte angeben sollen und müssen — Confiscation des nicht Angegebenen.

Diese Strafe hat auch statt, wenn ein Passagier (§. 16.) zollbare Waare verschweigt.

c.) Wenn er eine geringere Centnerzahl angibt — für jeden Centner, den er zu wenig angegeben, und für jede Stunde 4 kr.; jedoch hat diese Strafe nur statt, wenn der Zollpflichtige keine Bruckenwaagen zu passiren hat, wo man also seinem Angeben oder seinen Ladscheinen mehr Glauben beimessen muß, wovon aber der Zollpflichtige keinen Mißbrauch hätte machen sollen.

d.) Wenn er, um die äußerliche Schäzung der Schwere einer Ladung zu täuschen, Pferde abspannt (§. 28.), für jedes abgespannte Pferd den vierfachen Zoll, den Centner zu ¾ kr. per Stunde gerechnet, für die ganze Route, (jedoch in der nemlichen Voraussezung wie ad c.)

e.) Wenn er eine falsche Qualität der Waare angibt — für jeden Kreuzer als die Verzollung der angebenen — von der eigentlichen Waare, die geführt wird, dem Tarif und der Transitlänge nach, differirt, 20 kr.

f.) Wenn der Valor jener Waaren, die nach dem Geldwerth zu verzollen sind, nicht auf den Paquets bemerkt ist — zweifacher Zoll.

g.) Wenn hergestellt ist, daß der Valor über die Hälfte zu gering angegeben ist — Confiscation — über ein Drittel — doch unter der Hälfte, 6 kr. von jedem Gulden der Differenz zwischen dem wahren und angegebenen Werth.

h.) Wenn der Zollpflichtige den Werth der Waaren an der Zollstätte angibt, der Zoller solchen zu gering findet, der Zollpflichtige aber auf seinem Angeben besteht — nach dem §. 5.

i.) Wenn der Zollpflichtige eine andere Route, als die er nach dem Angeben an der Zollstätte und nach der Verzollung selbst hätte einschlagen sollen, einschlägt, für jeden Kreuzer, den er auf der verlassenen Route mehr hätte bezahlen müssen, 20 kr.

k.) Wenn die Frachtgüter von vermischten Sorten und verschiedenen Bestimmungen, nicht nach der Form Lit. H. bezeichnet sind, Strafe — 5 fl., und nöthigenfalls genaue Besichtigung auf Kosten des Frachtfahrers.

l.) Wenn der Zollpflichtige Zollzeichen präsentirt, in welchen die Buchstaben oder Zahlen, die den Zollbetrag, oder Ort und Datum der Verzollung ausdrücken sollen, radirt und corrigirt sind, ohne daß jedoch eine wirkliche Zolldefraudation damit verbunden ist — 2 fl.

Wenn aber eine betrügliche Absicht, den Zoll ganz oder zum Theil zu umgehen, damit verknüpft ist, wenn mittelst Radirens und Corrigirens ältere Zollzeichen eingeschoben und benuzt werden wollen — Confiscation der Waare oder des Werths derselben.

m.) Wenn Transitgut im Lande überschlagen (gescholtert) wird, ohne die dafür gegebene Vorschriften zu beobachten — 3 fl. der Uebergeber, und 3 fl. der Uebernehmer.

n.) Wenn die Plombage an transitirendem Salz verlezt ist — 2 fl. für jeden Sack und 6 fl. für jedes Faß, an welchem eine Verlezung sichtbar ist. — Sind der Säcke oder Fässer weniger, als deren in den Transitzollzeichen bemerkt sind — 8 fl. für jeden Sack und für jedes Faß 24 fl.

o.) Wenn bei Wiederverladung des Speditionsguts der Spediteur die gegebene Vorschriften nicht beobachtet — 10 fl.

Ist aber mit dieser Außerachtlaßung eine wirkliche Zolldefraudation verbunden, alsdann cessirt die Geldstrafe und das Defraudationsfactum wird nach den Categorien, in welche es gehört, bestraft.

p.) Wenn Postbeamte Transitgut übernehmen, ohne daß in den Frachtkarten Gewicht und Qualität ausgedruckt ist, wenn sie transitirende und dem Werth nach zu verzol-

lende

lende Paquete annehmen, ohne daß der Valor bestimmt darauf bezeichnet ist — 5 fl. für jedes solcher Paquete.

q.) Wenn Güterbestätter, Wagenmeister, Krahnenmeister, Speditionsgut absichtlich oder aus großer Nachläßigkeit unrichtig bezeichnen und attestiren — 3 bis 4wochentliche Arreststrafe; wiederholte Vergehungen der Art sind peinlich zu behandeln.

r.) Wenn die an der EintrittsGrenzstation gelößten Zollzeichen bei der Intermediär-Zollstätte und resp. bei der AustrittsGrenzstation nicht abgegeben werden — 3 fl.

Besondere Bestimmungen wegen Bestrafung der Defraudationen bei der Einfuhr.

§. 107.

1.) Wenn englische Fabrikate eingeführt werden — Confiscation, und 6 bis 12 wochentliche Gefängnißstrafe.

2.) Wenn ColonialWaaren eingeführt werden, ohne daß nachgewiesen werden kann, entweder, daß der Impot schon in einem andern Staat, oder an der Hauptgrenz-Eintrittsstation entrichtet worden sey (§. 29.) Confiscation und Entrichtung des zweifachen Impots.

3.) Wenn ColonialWaaren auf andern als auf den designirten Hauptstraßen und legalen Ueberfahrten eingehen, ohne daß der Impot nach der Alternative ad 2.) entrichtet ist — Confiscation — Entrichtung des dopelten Impots und dreijähriger Verlust des Rechts, mit ColonialWaaren zu handeln — ist aber der Impot bezahlt, und darüber genügliche Ausweisung geschehen, 5 fl. Das Angeben, daß die Waare aus einem Lande komme, welches die Vermuthung, daß der Impot schon bezahlt sey, für sich habe, und bloße Zeugnisse der Handelsleute, bei welchen die Waaren abgelangt werden, genügen nicht.

4.) Wenn fremdes Salz eingeführt wird, (§. 90.) — Confiscation nebst 20fachem Betrag des Regals. Das confiscirte Salz fällt der SalzAdmodiationsGesellschaft, wie es ist, zu ihrer Disposition zu.

Wer fremdes Salz kauft, oder unter welchem Titel sonst an sich bringt — Confiscation nebst zweifachem Betrag des Regals.

Die Entschuldigung, daß der Salzeinführer mit Zollzeichen versehen gewesen sey, ist ungültig, weil jeder Landesangehörige weiß, daß er nur von den aufgestellten Salzfactorien und Localauswägern Salz ablangen darf.

6.) Wenn das gekaufte fremde Salz consumirt, jedoch das Quantum constatirt ist, muß der Werth nach dem Ankaufspreise, nebst dem doppelten Regal von dem Käufer, und wenn der Verkäufer ein Innländer ist, von diesem der nemliche Werth nebst dem 20fachen Regal bezahlt werden.

Der vom Käufer und Verkäufer zu bezahlende Werth fällt der SalzAdmodiation zu, vorbehaltlich des dem Anzeiger gebührenden Antheils.

Wenn der Salzeinführer ein Ausländer, oder zur Zeit der entdeckten Einschwärzung nicht mehr im Lande ist, soll von Requisitorialen abstrahirt — und dessen allenfallsiges Wiederbetreten im Lande abgewartet werden.

7.) Wenn Waaren als Durchgangsgut angegeben, und doch im Lande abgesezt werden, ohne die gegebene Vorschriften zu beobachten, (III. Abschnitt.) Confiscation des Abgesezten, ohne Rückersaz des dafür bezahlten Durchgangszolles.

8.) Wenn Wirthe oder Handelsleute die Abladung einzelner Colli, Fäßer, Kisten, Ballen ꝛc. zulaßen, und diese in ihre Behausung aufnehmen, ohne den Ortszoller oder Acciser beizurufen — Confiscation und vierfacher Eingangszoll, den der Wirth oder der Handelsmann, der diesen Unfug treibt, zu zahlen schuldig ist; ist der Frevler der Art kein Wirth und auch kein Handelsmann — zweifachen Eingangszoll.

9.) Wer eine falsche Qualität der Waare angibt, für jeden Kreuzer, der zu wenig am Eingangszoll bezahlt wurde — 20 kr.; sind es ColonialWaaren, ist nach Nro. 2. und 3. zu verfahren.

10.) Wer einen falschen Eigenthümer, oder eine falsche Qualification des Eigenthümers angibt — Confiscation.

11.) Wer an der Eintrittsstation eine geringere Centnerzahl, oder einen geringeren Valor angegeben und verzollt hat, für jeden Kreuzer den er zu wenig an Eingangszoll bezahlt hat — 4 fl.

12.) Wenn die an der Grenzeintrittsstation gelößten Eingangszollzeichen nicht vor der Abladung dem Zoller oder Acciser der Abladstätte, in so fern kein Lagerhaus dort besteht, übergeben werden — 5 fl.

13.) Wenn da, wo ein Lagerhaus besteht, das Eingangsgut nicht vorher zur Controlle dahin geführt wird — 20 fl., wenn auch dem Zoller oder Acciser keine Anzeige davon geschehen — 25 fl. Entdeckt sich dabei, daß an der Eingangsstation zu wenig verzollt worden, tritt auch noch die dafür besonders bestimmte Strafe ein.

14.) Wenn Baumwolle oder feinere Leinwandsorten unter dem Vorwand, daß jene im Land versponnen und diese im Land gestickt werden sollen, eingeführt werden, diese aber nicht dafür, sondern zum Handel oder zum Verbrauch im Innern bestimmt sind — Confiscation nebst vierfachen Eingangszoll, den die Förger, unter deren Namen sie eingehen, zu entrichten haben.

Besondere Bestimmungen, wegen Bestrafung der Defraudationen bei der Ausfuhr.

§. 108.

I.) Wer ohne besondere Concession, in soweit solche bei den betreffenden KreisDirectorien nach der Verordnung vom 7ten Merz 1811. nachgesucht werden muß, Brenn- Bau- Nutzholz, (Tannene Rinden ausgenommen) ausführt, vierfachen Werth des ausgeführten Holzes, nach der jeweiligen gesezmäßigen Werthsbestimmung, nach welcher der Ausfuhrzoll bezahlt wird.

II.) Wer mit Concession — aber ohne Entrichtung der Licenz- oder ExportationsTaxe ausführt — vierfachen Betrag dieser Taxe.

III.) Wer Torf auf die sub I. und II. bemerkte Weise ausführt, unterliegt einer analogen Strafe.

IV.) Wer Lumpen ausführt — Confiscation und 2 bis 4wochentlicher Personalarrest des Fuhrmanns.

V.) Wer außer den Entrepreneurs Salpeter ausführt, Confiscation und 4 bis 6wochentlicher Personalarrest des Fuhrmanns.

VI.) Wer innländischen Salpeter von einem andern als der zum Verkauf berechtigt ist, kauft, (§. 19.) — vierfachen Kaufpreis.

VII.) Wer Waaren entweder selbst oder mittelst des Postwagens oder mittelst sonstiger Fracht- und Lohnfuhren ausführt, ohne bei dem Zoller oder Acciser seines Wohn- oder des Abfuhrorts den Zoll entrichtet zu haben, Confiscation der Waaren; wird aber der Frevel erst entdeckt, nachdem die Waare schon über die Grenze ist — Entrichtung des Werths der Waare, für welchen der Innländer, der die Waare aus seiner Verwahrung hat abgehen lassen, ohne für die Bezahlung des Ausgangszolls besorgt zu seyn, verhaftet bleibt, wenn der eigentliche Defraudant ein Ausländer ist.

VIII.) Wer eine falsche Qualität der Waare angibt — für jeden Kreuzer der Differenz zwischen dem, was wirklich verzollt wurde, oder verzollt werden wollte, und was eigentlich zu verzollen war — 20 kr.

IX.) Wenn eine geringere Centnerzahl oder ein geringerer Valor der Waaren angegeben und verzollt wird — für jeden Kreuzer, der der unrichtigen Angabe wegen, zu wenig bezahlt worden — 1 fl.

X.) Wenn mit Ausgangsgut unerlaubte Nebenwege, auf welchen keine Zollstätte ist, eingeschlagen worden — Confiscation.

XI.) Wer unter dem Angeben eines Handels und Wandels im Innern mit den Waaren ins Ausland schleicht — Confiscation der Waaren, oder wie ad VII. Bezahlung des Werths derselben.

XII.) Wer Waaren im Lande beiladet, ohne die dafür gegebene Vorschriften zu beobachten — Confiscation der Beiladung.

XIII.) Wenn eine Waarenverwechslung vorgeht, ohne dem Ortszoller oder Acciser die Anzeige davon zu machen — Confiscation aller verwechselten Waaren.

XIV.) Wer Ausfuhrscheine, die auf Viehmärkten ertheilt werden, erschleicht, das ist, wer solche begehrt und erhält, ohne daß das Vieh auf dem Markt aufgestellt war — vierfachen Betrag des Ausgangszolles.

XV.) Wer gestickte Leinwandsorten oder BaumwollenGarn unter dem falschen Angeben, daß die Wolle zum Verspinnen und die Leinwand zum Sticken eingeführt worden sey, ausführt — Confiscation der Waare oder des Werths derselben und vierfachen Ausgangszoll, welchen die Förger zu entrichten haben, wenn sie der trüglichen Handlung theilhaftig sind.

XVI.) Wenn die in Beziehung auf durchschnittene Gebiete gegebene Vorschriften nicht beobachtet werden, ist der Defraudant, je nachdem der Aus- oder Eingangszoll dadurch gefährdet worden, nach vorstehenden Normen zu bestrafen.

XVII.) Wenn der Zollpflichtige die Zollzeichen, welche er in dem durchschneidenden fremdherrischen Gebiete für die daselbst gemachte Beiladung gelößt hat, auf die zollamtliche Aufforderung noch verheimlicht — Confiscation der Beiladung.

Wenn für ausgehendes Frachtgut die Frachtbriefe nicht nach der Form Lit. H. gefertigt und nach der Vorschrift (§. 48.) beglaubigt sind — 5 fl.

XVIII.) Wenn die an der Abfahrtsstation gelößten Zollzeichen nicht an der Austritts-Grenzstation resp. an der GrenzPoststation oder an der lezten Wasserzollstation abgegeben worden — 3 fl.

XI. Abschnitt.

Fälle, wo die im X^ten^ Abschnitt bestimmten Strafen, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem bestimmten Maaße statt haben.

§. 109.

Unwissenheit der Geseze entschuldigt denjenigen nicht, der die Geseze hätte wissen können und sollen; ohne besonders erhebliche Umstände soll von dieser Regel nicht abgewichen werden, weniger noch bei Vergehungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote.

§. 110.

Wer sich der Defraudation, ehe das Vergehen von einem Zollofficianten gerügt wird, reuen läßt, und den Zoll nachbezahlt, ist mit der gesezlichen Strafe zu verschonen. Eine Nachbezahlung des Zolles, wenn der Frevel schon entdeckt, aber doch noch nicht angezeigt ist, eignet sich zu einer den Umständen angemessenen arbitrarischen Strafe.

§. 111.

Wenn wegen Wassers- Feuers- Kriegs- und anderer hoher Noth die Verzollung nicht geschehen kann, hat keine Strafe statt.

§. 112.

Nach Verlauf eines Jahrs sind die Zollvergehen für verjährt anzusehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Jahrszeit zur Untersuchung gebracht sind. Gegen den Erben findet keine Strafe statt, es sey denn der Zollfrevler selbst noch zur Verantwortung gezogen worden. Die Schuldigkeit aber, den defraudirten Zoll nachzuzahlen, dauert 10 Jahre, und geht auf die Erben über.

XII. Abschnitt.

Untersuchung und Erkenntniß in Zolldefraudations-Sachen.

§. 113.

Nach der Beschaffenheit und nach dem Grad der Verschuldung gegen die Zollgeseze, gegen die Ein- und AusfuhrVerbote, und nach der Natur der darauf gesezten Strafe, hat entweder ein bloß polizeyliches Verfahren statt, oder es tritt gleich in dem ersten oder im Wiederholungsfalle streng richterliches Verfahren ein.

§. 114.

Die zu einem strengen richterlichen Verfahren geeignete Fälle sind:

A.) Jede Collusion der Zollbeamten mit dem Zollpflichtigen, entweder um den Zoll zu defraudiren, oder Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, ein- oder auszuschwärzen.

B.) Jede Unterschlagung der zu Entrichtung der Zollgebühren anvertrauten Gelder.

C.) Jede mit Mißhandlung der Zollbeamten mit gewaltsamer Widersezlichkeit oder andern dergleichen erschwerenden Umständen verknüpfte Zolldefraudation.

D.) Jede Einfuhr englischer Fabrikate.

E.) Verfälschung von Zollzeichen mittelst Radirens und Corrigirens. — Unterschiebung älterer Zollzeichen.

F.) Wiederholte Uebertretung des nemlichen Ein- oder AusfuhrVerbots.

G.) Wiederholter Kauf eingeschwärzten Salzes.

H.) Wiederholter Kauf und Verkauf inländischen Salpeters, wo es an der Befugniß, zu verkaufen, fehlt.

I.) Wiederholte Defraudation des Impot von ColonialWaaren.

K.) Wiederholte Ausfertigung falscher Frachtbriefe von Seiten innländischer Güterbestätter, Wagen- und Krahnenmeistern.

L.) Wiederholte Ab- und Aufnahme einzelner Colli ꝛc. von Seiten der Wirthe und Handelsleute, ohne Beirufung des Ortszollers oder Accisers.

§. 115.

Alle übrige im vorstehenden §. nicht genannte Fälle, eignen sich der Regel nach bloß zu einem polizeylichen Verfahren und Erkenntniß. Die zwey Ausnahmen sind in der Specialverordnung vom heutigen, die Abwandlung der Zoll- und Accisdefraudationen insbesondere betreffende §. 5. enthalten.

XIII. Abschnitt.

Defraudations-Anzeigen, Anzeigs-Gebühren.

§. 116.

Jedermann hat die Befugniß, Zolldefraudationen anzuzeigen, verbunden dazu sind aber nur die, welche besonders dazu berufen und darauf verpflichtet sind.

§. 117.

Wer ohne besonderen Dienstberuf Anzeigen macht, und sie nicht rechtsgenüglich begründen kann, zahlt die Untersuchungs- und die etwa sonst aufgelaufenen Kosten. Wer aber vermöge seines Dienstberufs anzeigt und mit dem Beweise, der etwa außer seiner Erhärtung auf Dienstpflichten noch erforderlich ist, nicht aufkommen kann, soll mit UntersuchungsKosten verschont bleiben, die Kosten aber, welche sonst noch dadurch veranlaßt worden sind, sollen nach geeigneter Ermäßigung, aus den Zollgefällen bestritten werden.

Die standes- und grundherrlichen Aemter schicken dergleichen KostenVerzeichnisse an das vorgesezte Kreisdirectorium ein, und dieses decretirt nach vorläufiger Ermäßigung den Betrag auf die betreffende Zollobereinnehmerey zur Auszahlung.

§. 118.

Wer ein Zollvergehen anzeigt und beweist, der soll einen Theil der fallenden Strafe als Belohnung, und zwar, wenn die Strafe nicht über 200 fl. beträgt, die Hälfte — von höheren Strafen bis auf 900 fl. den dritten Theil, und von noch größeren, den vierten Theil empfangen.

§. 119.

Wenn der Strafbetrag aus dem Erlös der confiscirten Waaren — oder aus dem taxirten Werth derselben besteht, wird von demselben vorerst der Betrag des defraudirten Zolles abgezogen, der Zollstätte, wo solcher hätte entrichtet werden sollen, zur einnehmlichen Verrechnung zugestellt, und der Controllkammer der indirecten Steuern davon Nachricht gegeben, damit diese auf dergleichen Zolleinnahmen, wofür keine Zollzeichen ausgestellt werden, bei der Revision der Manualien den nöthigen Bedacht nehmen kann.

§. 120.

Wenn legale Geldstrafen wegen Unvermögenheit der Verurtheilten in eine Leibesstrafe umgewandelt werden, soll der Denunciant 3 fl. — AnzeigsGebühr, und für jeden Gang, den er zum Amt oder sonst wohin auf amtlichen Befehl deßwegen machen muß, die taxordnungsmäßige Gebühr aus den Zollgefällen erhalten; hingegen soll der Geldbetrag aller Zolldefraudationsstrafen an die Zollobereinnehmerey, wohin der Bezirk des untersuchenden Justizamts gehört, zur einnahmlichen Verrechnung decretirt und abgeliefert werden.

§ 121.

Am 1sten künftigen Monats sollen zwar alle Anstalten in technisch- und polizeilicher Hinsicht, jedoch mit Ausschluß der zu errichtenden Lagerhäusern, wofür eine besondere Zeit bestimmt ist, (§. 38. und 39.), getroffen, und das ernannte Zollpersonal auf der jedem angewiesenen Station seyn, die Zollstätte sollen aber noch bleiben, wie sie dermalen sind, und der Zoll soll noch nach der bisherigen Observanz bis zum 1ten Merz 1812. fortbezogen werden; von diesem Tage an, wo die zur Rechtswirkung nöthigen 6 Wochen vom Tage der ersten Bekanntwerdung längst verflossen sind, tritt die Anwendung und Befolgung gegenwärtiger Verordnung mit allen auf die Nichtbefolgung gesezten Präjudizien ein.

Karlsruhe den 2ten Januar 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Auftrag

der Finanzminister

Freyherr von Gayling.

(L. S.)

vdt. Reinhard.

Beilage Lit. A.

Hauptzollstätte und Wehrzollstätte.

Hauptzoll. Möhringen.

Wehrzölle.

Eßlingen, Ippingen.

Hauptzoll. Sunthausen.

Wehrzölle.

Donaueschingen, Pfohren, Oeffingen, Hochemmingen, Unterbaldingen.

Hauptzoll. Am Randen bei Blomberg.

Wehrzölle.

Schlauch, Weitzen, Untereggingen, Grimelshofen, Fietzen, Epfenhofen, Komingen, Nordhalden, Uttinghofen, Thengen, Kirchstetten, Wiex.

Hauptzoll. Constanz.

Wehrzölle.

Staad, Dingelsdorf, Wollhausen, Bodmann, Stahringen, Esparsingen, Sernatingen, Sipplingen, Stigen mit Oehningen, Radolphzell, Allensbach, Reichenau.

Hauptzoll. Ueberlingen.

Wehrzölle.

Nußdorf, Seefelden, Unteruhldingen, Meersburg, Schönfeld, Oberwittighausen, Unterwittighausen, Vilchband, Hagnau, Imenstaad, Efrizweiler, Raderach, Stadel, Fuchstobel, Tepfenhart mit Adelsreute, Urnau, Homberg, Herreute, Illmensee, Ruschweiler, Burgweiler, Ochsenbach, Denkingen.

Hauptzoll. Pfullendorf.

Wehrzölle.

Schwäblishausen, Ach bei Ling, Eberatsweiler, Herdwangen, Billafingen, Seelfingen, Malspüren, Winterspüren.

Hauptzoll. Mößkirch.

Wehrzölle.

Engelswies, Langenhardt, Gutenstein, Neidingen, Nußplingen, Stetten am kalten Markt, Glashütte, Heinstetten, Hartheim, Schweningen am Hart, Werrenwag, Leibertingen.

Hauptzoll. Stockach.

Wehrzölle.

Zoznegg, Mainwangen, Boll, Krumbach, Reute, Roth, Sentenhart, Rast, Goegingen, Ablach, Buchheim, Kallenberg, Gründelbuch, Worndorf, Liptingen, Neuhaus.

Hauptzoll. Hattingen.

Wehrzölle.

Biesendorf, Emmingen ab Egg, Engen.

Hauptzoll. Ebringen.

Wehrzölle.

Komingen, Northalden, Uttenhofen, Thengen, Kirchstetten, Wiechs, Bießlingen, Schlatt am Randen, Bieningen, Riedheim, Bietingen, Ober- und Untergailingen, Rielasingen, Aarlen, Wangen, Hemmenhofen, Gaienhofen, Koppenhagen mit Horn, Itznang, Moos, Bohlingen, Worblingen, Ueberlingen am Ried, Boehringen.

Hauptzoll Biesingen.

Wehrzölle.

Singen, Gottmadingen, Randegg.

Hauptzoll. Kleinlaufenburg.

Wehrzölle.

Murgg, Säckingen.

Hauptzoll. Rheinfelden.

Wehrzölle.

Oberschwerstetten.

Hauptzoll. Eimeldingen.

Wehrzölle.

Wiehlen, Inzlingen, Grenzach, Binzen, Liel, Bellingen, Bamlach, Rheinweiler, Neuenburg, Zienken.

Hauptzoll. Waldshut.

Wehrzölle.

Dogern, Hauenstein, Fahrhaus, Röteln am Kaiserstuhl.

Hauptzoll. Jestetten.

Wehrzölle.

Erzingen, Lotstetten, Altenburg, Weißweil, Bühl, Gienzgen, Stetten, Beerwangen, Dettighofen, Baltersweil.

Hauptzoll. Reinheim.

Wehrzölle.

Kadelburg, Palm, Nack, Wutöschingen.

Hauptzoll. Altbreisach.

Wehrzölle.

Griesheim, Brenngarten, Hartheim, Burgheim, Jechtingen, Sasbach, Wihl, Weißweil, Oberhausen, Niederhausen.

Hauptzoll. Villingen.

Wehrzölle.

Unterefchach, Dauchingen, Dierheim, Hochstras, Einstätten, Weiler, Sinkingen.

Hauptzoll. Kehl.

Wehrzölle.

Goldscheuer, Marken, Auenheim, Leitersheim, Hohnau, Diersheim, Hausgereut,

Altfreistätt, Hemlingen, Graulsbaum, Ichenheim, Altenheim, Nonnenweier, Wittenweier, Kappel am Rhein, Rust.

Hauptzoll. Oppenau.

Wehrzölle.

Riepoltsau, Knibis (wo der jeweilige Zoller immer die Wirthschaftsgerechtigkeit haben soll) Schappach, Kappel unter Rodek

Hauptzoll. Hornberg.

Wehrzölle.

Hindenberg, Fahrenbühl, Brogen, Thenebrunn.

Hauptzoll. Bühlerthal.

Wehrzölle.

Herrenwiese, Otterswever, Gräffern, Gelsheim, Stollhofen, Ulm, Söllingen, Kirschbaumswasen.

Hauptzoll. Ettlingen.

Wehrzölle.

Neuburgweier, Schildberg, Marxzell.

Hauptzoll. Rastadt.

Wehrzölle.

Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf, Steinmauern, Elgesheim, Au, Illingen.

Hauptzoll. Forbach.

Wehrzölle.

Erbersbronn, Kaltenbronner Hof, Hörten, Michelbach, Mosbronn, Kirschbaumswasen.

Hauptzoll. Schroeck.

Wehrzölle.

Knielingen, Eggenstein, Linkenheim, Daxlanden, Dettenheim, Liedolsheim, Rußheim.

Hauptzoll. Pforzheim.

Wehrzölle.

Eutingen, Brözingen, Büchenbronn, Dill- und Weisenstein, Niefern, Dietlingen, Elmendingen, Weiler, Dürren, Ittersbach, Langenalb, Kieselbronn, Neuhausen, Hamberg, Schöllbronn, Hohenwarth, Lehningen, Bauschlott, Nußbaum.

Hauptzoll. Bretten.

Wehrzölle.

Gölshausen, Zaisenhausen, Bauerbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld.

Hauptzoll. Gemmingen.

Wehrzölle.

Eppingen, Mühlbach, Riechen, Steppach, Berwangen.

Hauptzoll. Sinsheim.

Wehrzölle.

Spechbach, Zuzenhausen, Grombach, Dreschklingen, Kirchhardt, Schluchtern.

Hauptzoll. Mannheim.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Neckargemünd.

Wehrzölle.

Dilsberg, Mückenloch, Kleingemünd.

Hauptzoll. Philippsburg.

Wehrzölle.

Huttenheim, Rheinsheim, Oberhausen, Rheinhausen.

Hauptzoll. Laudenbach.

Wehrzölle.

Weinheim, Neuhof, Heddesheim, Käferthal, Kirschgartshausen, Sandhofen, Sanddorf.

Hauptzoll. Neckarelz.

Wehrzölle.

Mosbach, Oberbiegelhof, Babstadt, Rappenau, Zimmerhof, Siegelsbach, Heinsheim, Neckarmühlbach, Hasmersheim, Stockbrunnerhof, Neckarzimmern.

Hauptzoll. Eberbach.

Wehrzölle.

Stümpfelbronn, Katzenbach, Friedrichsdorf, Höllgrund, Pleutersbach, Brombach, Heddesbach, Hilsenhahn, Bersbach, Heiligencreutzsteinach, Rippenweier, Oberflockenbach, Rittenweier, Heiligkreuz, Schönau.

Hauptzoll. Adelsheim.

Wehrzölle.

Großeicholsheim, Sennfeld, Volkshausen, Hergenstadt, Leibenstadt, Merchingen, Hungheim, Doernishof, Neunstetten, Osterburken.

Hauptzoll. Wertheim.

Wehrzölle.

Freudenberg, Boxthal, Mondfeld, Grünenwerth, Eichel, Urphar, Bottingen, Zimmern, Erlach, Pflochsbach, Sendelbach, Steinfeld, Waldzell, Anspach, Roden, Karbach, Birkenfeld, Greisenheim, Dertingen, Kembach, Höhefeld, Nicklashaussen, Werbach, Werbachhausen, Wenkheim, Baierthal.

Hauptzoll. Gerchsheim.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Unterbalbach.

Wehrzölle.

Königshofen, Unterschüpf, Daimbach, Boppstatt.

Hauptzoll. Schweigern.

Wehrzölle.

Reisenbach, Oberscheidenthal, Auerbach, Schloßau, Neubrun, Mörschenhard, Dumbach, Mudau, Untersteinbach, Stürzenhardt, Hettigenbeuren, Hornbach, Kaltenbrunn, Volmersdorf, Ripperg, Reichardssachsen.

Hauptzoll. Walldürn.

Wehrzölle.

Hardheim, Steinbach.

Hauptzoll. Oberwittstadt.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Hundheim.

Wehrzölle.

Tiefenthal, Sonderied, Nasig, Wesenthal, Rauenberg, Ebenheid.

Hauptzoll. Ballenberg.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Thalkrautheim.

Wehrzölle.

Winzenhofen, Erlenbach, Merchingen, Gomersdorf, Klepsau, Horrenbach, Assumstadt, Krautheim am Berg, Oberwittstadt.

Hauptzoll. Stein.

Wehrzölle.

Ober- Mittel- und Unterschefflenz, Mühlbach, Sulzbach, Wagenschwend, Alfeld, Assulzerhof, Billigheim, Neudenau, Herbolsheim, Buchhof.

Beilage Lit. B.

Zollzeichenformularien.

Nro. Zollstation Laudenbach.

fl. kr. Transitzoll von Laudenbach bis Basel für 96 Centner gemischtes Gut, laut DeclarationsBollet unter nemlicher Nummer und Datum.

. . . . . . den 23 Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Laudenbach.

fl. kr. Transitzoll von Laudenbach nach Basel bis zur Intermediär-Zollstatt Offenburg, für 96 Centner gemischtes Gut, laut DeclarationsBollet, unter nemlicher Nummer und Datum.

. . . . . . den 3. Novbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Mößkirch.

fl. kr. Transitzoll von Mößkirch bis Schaffhausen für 2 Centner feine Strohfabrikate laut DeclarationsBollet ꝛc.

Nro. Zollstation Ebringen.

fl. kr. Transitzoll von Ebringen bis Tuttlingen für 20 Centner Schweizer Weine laut DeclarationsBollet ꝛc.

Beilage

Beilage Lit. C. und D.

Zollzeichenformularien.

Nro. Zollstation Möhringen.

fl. Ausgangszoll für 12 Stück rohe Ochsenhäute, laut DeclarationsBollet unter nemlicher Nummer und Datum.

. . . . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Eimeldingen.

fl. Eingangszoll für 2 Centner Seidenwaaren, laut Declarations-Bollet unter nemlicher Nummer und Datum.

. . . . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Anmerkung.

Es werden so viele Ein- und resp. Ausgangszollzeichen gegeben, auf gleiche Weise und unter den nämlichen Nummern ausgefüllt, bis die Geldbeträgnisse der einzelnen Zeichen die in dem Declarations-Bollet ausgedrückte Summe der Geldschuldigkeit erreichen.

Beilage Lit. E.

Formularien für ZollManual, und DeclarationsBolleten.

Transitzollmanual.

Transitzoll.

Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög seiner Declaration nach Basel führt, den ganzen Transitzoll entrichtet mit 38 fl. 30 kr., acht und dreißig Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

DeclarationsBollet.

Transitzoll.

Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög seiner Declaration nach Basel führt, den ganzen Transitzoll entrichtet mit 38 fl. 30 kr., acht und dreißig Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög Declaration nach Straßburg führt, den Transitzoll bis Rastadt mit 17 fl. 32 kr. siebenzehn Gulden zwei und dreißig Kreuzer entrichtet.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög seiner Declaration nach Straßburg führt, den Transitzoll bis Rastadt mit 17 fl. 32 kr. siebenzehn Gulden zwei und dreißig Kreuzer entrichtet.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Transitzollmanual.

Nro. Zollstation Hattingen.

N. N. von Tuttlingen hat für 80 Centner Eisenfabrikate, welche er vermöge seiner Declaration nach Schaffhausen führt, den Transitzoll mit 2 fl. 5 kr. entrichtet.

. . . den 24. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

DeclarationsBollet.

Nro. Zollstation Hattingen.

N. N. von Tuttlingen hat für 80 Centner Eisenfabrikate, welche er vermöge seiner Declaration nach Schaffhausen führt, den Transitzoll mit 2 fl. 5 kr. entrichtet.

. . . den 24. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Hundheim.

Fuhrmann N. N. von Miltenberg, welcher laut Frachtbriefen

4000 fl. baar Geld
12 Centner Baumöhl
12 Centner Stockfisch
12 Centner Fischthran
8 Centner Häringe

nach Würzburg und

12 Centner Taback
8 Centner Käß

nach Bischofsheim führt, hat ausschließlich des Eingangszolles, wofür besondere Zollzeichen ausgestellt worden, den Transitzoll mit 6 fl. 41 kr. bezahlt.

Hundheim den 28 Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

Nro. Zollstation Hundheim.

Fuhrmann N. N. von Miltenberg, welcher laut Frachtbriefen

4000 fl. baar Geld
12 Centner Baumöhl
12 Centner Stockfisch
12 Centner Fischthran
8 Centner Häringe

nach Würzburg und

12 Centner Taback
8 Centner Käß

nach Bischofsheim führt, hat ausschließlich des Eingangszolls, wofür besondere Zollzeichen ausgestellt worden, den Transitzoll mit 6 fl. 41 kr. entrichtet.

Hundheim den 28. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Ausgangszollmanual.

Ausgangszoll.

Nro. Zollstation Möhringen.

Johann Wagner von Möhringen zahlt für 12 Stück rohe Ochsenhäute, welche er nach Tuttlingen führt, 9 fl. 30 kr., neun Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

DeclarationsBollet.

Ausgangszoll.

Nro. Zollstation Möhringen.

Johann Wagner von Möhringen zahlt für 12 Stück rohe Ochsenhäute, welche er nach Tuttlingen führt, 9 fl. 30 kr., neun Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Eingangszollmanual.

Eingangszoll.

Nro. Zollstation Eimeldingen.

Christian Block von Basel zahlt für 8 Centner Seidenwaaren, die er vermöge Declaration nach Freiburg führt, 4 fl. 16 kr., vier Gulden sechszehn Kreuzer.

Eimeldingen den 28. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

DeclarationsBollet.

Eingangszoll.

Nro. Zollstation Eimeldingen.

Christian Block von Basel zahlt für 8 Centner Seidenwaaren, die er vermöge Declaration nach Freiburg führt, 4 fl. 16 kr., vier Gulden sechszehn Kreuzer.

Eimeldingeu den 28. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Beilage Lit. F.

Durchgangszoll-Tarif.

I. Von Gütern, Waaren und Effecten, welche nach der Centnerzahl verzollt werden.

A.) Ein Kreuzer pr. Centner und Stunde.

Ananas.
Arac.
Austern.
Blumen, (gemachte.)
Brandtwein.
Cacao.
Caffee.
Cameelgarn.
Cappern.
Chocolade.
Citronat.
Corduan.
Edelsteine, die nicht nach dem Werth verzollt werden, nemlich Halbedelsteine, rohe und geschliffene, wohin gehören, Achat, Jaspisse, Carniole, Onixe, Topase.
Essenzen aller Art.
Federn, Schreib- und Bettfedern.
Feigen.
Flor, Krepp.
Floretseide.
Floretgarn, Cameelgarn.
Floretwaren.
Gewürze, als: Nelken, Muskatblumen, Muskatnüsse und alle, die nicht ausdrücklich auf einen geringern Tarif gesezt sind.
Haare (von Menschen), Seidenhasenhaare.

Holz, ausländische feine Hölzer, als: Ebenholz, Brasilienholz, Mahagoni, Cedern, Cipressen.
Indigo.
Karmin.
Kochenille.
Leinen, feinere Fabrikate, als: Battist, Mouselin ꝛc, und dahin einschlägige GalanterieWaaren.
Liquers aller Art.
Meerschaum, auch Pfeifenköpfe davon.
Muscheln.
Oehl.
Oliven.
Perlen, unächte.
Pomeranzen.
Putzwaaren, feine, gefertigte Modewaaren.
Safian, und Fabrikate davon.
Safran.
Sago.
Sardellen.
Schildkröten, und was davon gearbeitet ist.
Seide, Näh- und Steppseide, und Seidenwaaren.
Spezereiwaaren die nicht besonders benannt sind.
Spiritus aller Art.
Stroh, feine Stroh- und Bastfabricate.
Süßholzsaft.
Syrup.
Thee.
Trüffeln.
Vanille.
Weine, auswärtige feine Weine.
Zimmet.
Zinnober.
Zucker.

B.) Zu drei Pfenning pr. Centner und Stunde.

Alaun.
Aloe.

Anis.
Antimonium (Spießglas.)
Argent haché (weiße Metallcomposition.)
Apfelsinen.
Apothekerwaaren aller Art, insofern nicht ein oder anderer Artikel besonders ausgenommen ist.
Arsenik.
Auripigment.
Balsam.
Baumwolle.
Baumwollene Fabrikate.
Bisam.
Biscuit Porcelan (siehe Porcelan.)
Bleiessig.
Campfer.
Cardomonen.
China.
Citronen.
Conditoriewaaren aller Art.
Cristall.
Datteln.
Drath, von Eisen, Messing.
Elfenbein, Fabrikate davon.
Enzian.
Faden, Zwirn von Leinen.
Fernambuk.
Fischbein.
Fische, ausländische, so weit keine besondere Ausnahme gemacht ist.
Fleisch, geräuchertes aller Art.
Früchte, nemlich ausländische Garten- und andere ausländische Früchte.
GlasPerlen.
Gerste, gerollte zum Kochen.
Gold, nemlich unächte goldene Fabrikate, unächte Goldborten.
Haare, Roßhaare, Cameelhaare, Pinsel und andere Fabrikate aus solchen Haaren.
Hausenblase.

Hirschhorn.
Holz, Kork, Korkstöpsel, Pantoffelholz, Stöcke, Rohre.
Hopfen.
Hüte, und andere Hutmacherarbeit.
Ingwer.
Instrumente, musikalische, physikalische, astronomische.
Kalmus.
Kinderspielwaaren, (hölzerne, beinerne, blechene.)
Kleesaamen.
Kölnische Tabakspfeifen.
Korallen.
Koriander.
Krapp, gedörrter oder gemahlner.
Krebse, ausländische.
Kirschnerwaaren.
Kupferstiche.
Leinsaamen.
Lachs.
Lahn.
Lak.
Landkarten.
Lebkuchen.
Limonen.
Magnesia.
Magsaamen.
Malereien.
Mandeln.
Manna.
Masken.
Mastix.
Materialwaaren aller Art, sofern einzelne Artikel nicht schon ihre besondere Bestimmung haben.
Mennig.
Milchzucker.
Morcheln.
Naturalien für Cabinette von Fossilien, Pflanzen, Thieren.

Nudeln.

Nudeln.
Opium.
Pantoffelholz.
Pastell.
Pelzwerk aller Art.
Pergament.
Perlenmutter.
Pfeffer.
Porcelan, Biscuit-Porcelan.
Prunellen.
Puder.
Quecksilber.
Quinquallerie-waaren.
Rauch- und Pelzwerk aller Art, sofern keine Ausnahme gemacht ist.
Rauchpulver.
Reiß.
Reppssaamen.
Rhabarber.
Rosinen.
Saamen aller Art, deren im Tarif nicht erwähnt ist.
Saftgrün.
Saiten.
Salmen.
Salmiac.
Salpeter.
Sasaparille.
Scheidwasser.
Schießpulver.
Sennesblätter.
Senft.
Serpentin.
Silber, unächtes, Fabrikate davon.
Schmalte.
Specereywaaren, die im Tarif nicht besonders benannt sind.

Speck.
Spiegel mit und ohne Rahm.
Spielkarten.
Spießglas, siehe Antimonium.
Stärke.
Stärkmehl.
Stahl.
Stahlwaaren.
Sternanis.
Storax.
Stroh, gemeine Strohwaaren.
Tabaksblätter, Carotten und Tabacksgeize.
Tabak, zubereiteter Rauch- und Schnupftabak.
Tapeten.
Terpentin.
Thran.
Tusche.
Ulmer Brod.
Ulmer Gerst.
Ultramarin.
Vitriol.
Wachs, gelbes und weißes.
Wachslichter.
Weine, gemeine Weine.
Weinstein, präparirter.
Wollengarn.
Zibeben, Rosinen.
Zwirn, gemeiner.

C.) Zu zwei Pfenning pr. Centner und Stunde.

Alabaster roh und verarbeitet.
Bagage, welche Fuhrleute für andere führen, (Bagage welche Reisende mit sich führen oder welche für solche auf Postwägen geführt werden, sind zollfrei.)
Bergblau.
Berggrün.
Berlinerblau.
Bindfaden, siehe Seilerwaaren.
Bier.
Bierhefen.
Bildhauerarbeit, sowohl in Holz als Büsten von Marmor, Alabaster und Bronze.
Blech aller Gattung.
Bleiweiß.
Bleizucker.
Borax.
Brillen.
Buchdruckerschrift.
Bücher.
Butter, Schmalz (Anken.)
Castanien.
Dachtgarn.
Dreherwaaren.
Druckerschriften.
Erde, Pfeifen- oder PorcellanErde.
Erz, rohe Metalle und Fabrikate davon.
Essig.
Farbhölzer, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist.
Farbwaaren, in so fern sie der Tarif nicht namentlich enthält.
Farbkästchen, gemeine.
Farbenkräuter.
Fayence.
Firniß.
Flachs.
Fleisch, ungeräuchertes.
Früchte, (Getreide.)
Gewehre.

Glas, Fenster, Spiegel, Uhrgläser, Brillen und andere optische Gläser.
Gummi.
Gummigut.
Grünspahn.
Grüze.
Gurken, eingemachte.
Harz.
Hanf.
Heringe.
Honig.
Horn und Fabrikate davon.
Johannisbrod.
Hornspitze und Fabrikate davon.
Käs.
Kleider, welche Fuhrleute für andere führen.
Kräuter, sofern im Tarif keine Ausnahme enthalten ist.
Krappwurzel, rohe.
Krembserweiß.
Kupfer.
Lakmus.
Leder, gegerbtes.
Leim.
Leimleder.
Leinengarn.
Leinwand, gemeine.
Lorbeer.
Malz.
Marmor, verarbeiteter.
Mehl.
Messing.
Musicalien.
Neapolitanisch Gelb.
Neublau.
Oblaten.
Obstmost.

Orleans.
Pappier, Schreibpappier.
Röthel, Röthe (Krapp.)
Seife.
Seilerwaaren, Bindfaden, Stechgarn.
Salz.
Sauerkleesalz.
Schaftelhalm.
Schmalz (Anken) siehe Butter.
Schmergel.
Schnecken.
Schriften, gedruckte.
Schüttgelb.
Schwämme aller Art.
Schwefel.
Schwefelblüt.
Siegellak.
Soda.
Stechgarn, siehe Seilerwaaren.
Steingut.
Stockfische.
Süßholz.
Tombak und Fabrikate davon.
Umbra.
Trilch, BettTrilch.
Unschlitt.
Unschlittlichter.
Wachstuch.
Waid- und Farbekraut.
Weinhefen.
Weinstein, roher.
Würste.
Wurzel, feine für Apotheker.
Zinn, und Fabrikate davon.
Zunder.
Zwiebel.

D.) Zu Ein Pfenning pr. Centner und Stunde.

Asche.
Bastwaaren, gemeine.
Bein, gemeines.
Beinschwarz.
Bernstein und Fabrikate davon.
Blei und Bleiwaaren.
Blutstein.
Bolus, (Hausfarbe.)
Braunstein.
Bürstenbinderwaaren.
Cichorien.
Coloquente.
Colophonium.
Därme.
Druckerschwärze.
Druckpapier.
Eicheln.
Eisen und Fabrikate davon, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist.
Feuerstein.
Galgant.
Galläpfel.
Gips, roh und verarbeitet.
Glasscherben.
Glätte.
Hausfarbe, (Bolus.)
Hornspäne.
Kienruß.
Klauen.
Kleye.
Knochen.
Kreide.

Lohe.
Lumpen.
Mineralwasser.
Ocker.
Pech.
Potasche.
Ruß.
Schifferstein.
Schrot.
Schüßer.
Schweinborsten.
Steinernesgeschirr, gemeines.
Trippel.
Wachholderbeer.
Wagenschmier.
Waldrauch.
Wurzel, gemeine.
Zwilch, ordinäre.

II. Transitzoll per Stück und Stunde.

	per Stück.	per Duzend.	per Ohm.
	pf.	pf.	pf.
A. Von Fabrikaten.			
Bleistift — — —	—	½	—
Fässer, leere — — —	—	—	½
Feuerspritzen — — —	2	—	—
Kutschen, Chaisen und andere Reisewägen zum Verkaufen — — —	3	—	—
Maschinen — — —	2	—	—
Uhren, Standuhren, gemeine hölzerne —	½	—	—
Uhren, künstlichere mit Glocken und andern Spielwerken — — —	3	—	—
Uhren, Sackuhren (vid. Nro. IV.) —			
B. Von Thieren.			
Auerhanen — — —	½	—	—
Bienenstock — — —	½	—	—
Enten — — —	—	1	—
Esel — — —	1	—	—
Fasanen — — —	½	—	—
Gänse — — —	—	1	—

	per Stück.	per Duzend.
	pf.	pf.
Hasen — — — —	$\frac{1}{2}$	—
Hirsche — — — —	1	—
Hühner — — — —	—	1
Lerchen — — — —	—	$\frac{1}{2}$
Maulthiere — — — —	1	—
Rehe — — — —	1	—
Repphühner — — — —	—	2
Rindvieh:		
Mastochsen, Zugochsen — —	3	—
Farren, Kühe und Stiere — —	2	—
Kälber, Schaafe, Lämmer — —	1	—
Schnepfen — — — —	—	2
Schweine:		
Milchschweine — — —	$\frac{1}{2}$	—
ältere — — —	1	—
wilde Schweine — — —	2	—
Thiere, ausländische, lebend — —	2	—
Vögel, seltene, ausländische lebend — —	$\frac{1}{2}$	—
Ziegen — — — —	$\frac{1}{2}$	—
C. Von rohen Thierhäuten.		
Von Pferd- Ochsen- Stier- und Kühhäuten —	2	—
" Schmalrindern, Böcken, Kälbern und Ziegen —	1	—
" Schaaffellen mit Wolle — —	1	—
" " " ohne Wolle — —	$\frac{1}{2}$	—
" Rehhäuten — — —	$\frac{1}{2}$	—
" Hirschhäuten — — —	1	—
" Haasenbalgen — — —	—	4
D. Von Eiern.		
Von Fasanen-Eiern — — —	—	2
" Hühner- und Endten-Eiern — —	—	$\frac{1}{2}$

III. Transitzoll per Roßlast.

	pf.
Bäume, ausgewachsene — — — —	2
Baumsezlinge — — — —	3
Besenreiser — — — — —	1
Borde, Bretter, Dielen — — — —	2
Bucheln — — — — —	2
Dornschlag — — — — —	1
Dung — — — — —	2
Erde, gemeine Töpfererde — — — —	1
Gartengemüs — — — — —	2
Hafnererz — — — — —	1
Hausrath (Meubel vermischten Gehalts) — —	1
Heu — — — — —	2
Holz, Brenn- und Bauholz und gemeine Holzwaaren, als Rechen, Spindeln ꝛc.	2
Kalksteine — — — — —	1
Kies zum Glasmachen — — — —	1
Kohlen (Holzkohlen) — — — —	2
Kohlen (Steinkohlen) — — — —	1
Leinkuchen — — — — —	1
Marmor, roher — — — —	2
Ohmet — — — — —	1
Reben — — — — —	2
Rinden — — — — —	2
Sägmehl — — — — —	½
Schleifstein — — — — —	1
Siebmacherwaaren — — — —	2
Schnitt- und Kübelwaaren — — —	2
Steine, Mauersteine, Quadersteine, Mühlsteine, Platten —	½
Torf — — — — —	½
Wagnerarbeiten — — — —	1
Ziegelwaaren — — — — —	1

IV. Transitzoll per Traget.

	pf.
Gebrannte Wasser, Essenzen, Elixire — — —	2
Krämerwaaren, vermischte (Gold und Edelsteine ausgenommen) —	2
Landkarten, Kupferstiche, Bilder und Bücher — —	1
Nehnadeln, Stricknadeln, Scheeren, Spiegel — —	2
Wez- und Feuersteine — — — —	$\frac{1}{2}$
Obst und Gartengemüse — — — —	1
Geschirr, gemeines irdenes und steinernes — —	1
Holzwaaren, gemeine — — — —	1
Gukkasten, Orgeln, spielende Uhren und dergleichen zur Schau bestimmtes Zeug	1

V. Transitzoll nach Geldwerth.

Alle nachbenannte Waaren zahlen von 100 fl. Werth zwei Pfenning per Stunde.

BijouterieWaaren, bei welchen mehr oder weniger Gold, Silber, Juwelen oder Perlen angebracht sind.

Edelsteine, auch geschliffene und verarbeitete HalbEdelsteine.

Geld (baares).

Gold aller Art, verarbeitetes, auch Gold- und Silberstoffe, Borten, Goldborten.

Juwelen.

Perlen, ächte.

Feine Spizen.

Platina, Fabrikate davon.

Valor in verschlossenen Paqueten.

Beilage Lit. G.

Haupt- Commercial- und Zollstraßen.

Einzelne Distanzen auf jeder dieser Straßen.

Von Frankfurt über Sinsheim nach Heilbronn und Stuttgardt.

			Stunden.
Von der Darmstädter Gränze	bis	Laudenbach	$\frac{3}{4}$
„ Lautenbach	bis	Hemsbach	$\frac{1}{2}$
„ Hemsbach	—	Sulzbach	$\frac{3}{4}$
„ Sulzbach	—	Weinheim	1
„ Weinheim	—	Großsachsenheim	$2\frac{1}{2}$
„ Großsachsenheim	—	Handschuchsheim	$\frac{1}{2}$
„ Handschuchsheim	—	Heidelberg	$\frac{1}{4}$
„ Heidelberg	—	Neckargemünd	2
„ Neckargemünd	—	Wiesenbach	$\frac{3}{4}$
„ Wiesenbach	—	Mauer	$\frac{3}{4}$
„ Mauer	—	Meckesheim	$\frac{1}{2}$
„ Meckesheim	—	Hofenheimer Gränze	1
„ Hofenheimer Gränze	—	Sinsheim	1
„ Sinsheim	—	Rohrbach	$\frac{1}{4}$
„ Rohrbach	—	Steinfurt	$\frac{1}{4}$
„ Steinfurt	—	Kirchart	$1\frac{1}{2}$
„ Kirchart	—	Würtembergische Grenze	$\frac{3}{4}$
			15

HauptEintrittsstation
Laudenbach.
HauptAustrittsstation
Sinsheim.

Von Stuttgardt oder Heilbronn auf der nemlichen Route nach Frankfurt
HauptEintrittsstation
Sinsheim.
HauptAustrittsstation
Laudenbach.

Von Frankfurt.

über Bruchsal nach Stuttgardt.

			Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Heidelberg		— —	6 ¼
„ Heidelberg	bis Leimen	— — — —	2
„ Leimen	— Nußloch	— — —	¾
„ Nußloch	— Wiesloch	— — —	¾
„ Wiesloch	— Mingolsheim	— — —	2
„ Mingolsheim	— Langenbrücken	— — —	¼
„ Langenbrücken	— Stettfeld	— — —	½
„ Stettfeld	— Ubstatt	— — — —	½
„ Ubstatt	— Bruchsal	— — — —	1
„ Bruchsal	— Heidelsheim	— — —	1
„ Heidelsheim	— Gondelsheim	— — —	1
„ Gondelsheim	— Bretten	— — — —	1
„ Bretten	— an die Würtembergische Gränze	— —	2
			19

HauptEintrittsstation

Laudenbach.

HauptAustrittsstation

Bretten.

Von Stuttgardt auf der nemlichen Route nach Frankfurt

HauptEintrittsstation

Bretten.

HauptAustrittsstation

Laudenbach.

Von Frankfurt
über Freiburg nach Schaffhausen.

						Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Bruchsal			—	—	—	14
= Bruchsal	bis	Untergrombach	—	—	—	1
= Untergrombach	—	Weingarten	—	—	—	1
= Weingarten	—	Durlach	—	—	—	2
= Durlach	—	Carlsruhe	—	—	—	1
= Carlsruhe	—	Mühlburg	—	—	—	¼
= Mühlburg	—	Grünwinkel	—	—	—	¼
= Grünwinkel	—	Durmersheim	—	—	—	2
= Durmersheim	—	Bietigheim	—	—	—	¾
= Bietigheim	—	Rastadt	—	—	—	1
= Rastadt	—	Oos —	—	—	—	1 ½
= Oos	—	Steinbach	—	—	—	2
= Steinbach	—	Bühl —	—	—	—	1
= Bühl	—	Achern	—	—	—	3
= Achern	—	Renchen	—	—	—	1
= Renchen	—	Appenweier	—	—	—	1
= Appenweier	—	Offenburg	—	—	—	2
= Offenburg	—	Friesenheim	—	—	—	3
= Friesenheim	—	Dinglingen	—	—	—	¾
= Dinglingen	—	Kippenheim	—	—	—	1
= Kippenheim	—	Ringsheim	—	—	—	1 ½
= Ringsheim	—	Herbolsheim	—	—	—	¾
= Herbolsheim	—	Kenzingen	—	—	—	¾
= Kenzingen	—	Köndringen	—	—	—	1 ¾
= Köndringen	—	Emmendingen	—	—	—	¾
= Emmendingen	—	Wasser	—	—	—	¾
= Wasser	—	Langendenzlingen	—	—	—	¾
= Langendenzlingen	—	Gundelfingen	—	—	—	¾
= Gundelfingen	—	Zähringen	—	—	—	¾
= Zähringen	—	Freiburg	—	—	—	1
= Freiburg	—	Ebnet	—	—	—	1
						50 ½

					Transport	50 ½
Von Ebnet	bis Zarten	—	—	—		1
= Zarten	— Falkensteig	—	—	—		1
= Falkensteig	— Unter der Steig		—	—		2
= Unter der Steig	— Neustadt	—	—	—		4
= Neustadt	— Röthenbach	—	—	—		2
= Röthenbach	— Löffingen	—	—	—		1
= Löffingen	— Unadingen	—	—	—		1
= Unadingen	— Döggingen	—	—	—		½
= Döggingen	— Hüfingen	—	—	—		1
= Hüfingen	— Behla	—	—	—		1
= Behla	— Riedböhringen	—	—	—		1
= Riedböhringen	— Zollhaus am Randen		—	—		1
= Randen	— Schaffhauser Gebiet		—	—		1
= Schaffhauser Gebiet	— Schlauch	—	—	—		½
= Schlauch	— Schaffhauser Gebiet		—	—		¼
						68 ¾

HauptEintrittsstation

Laudenbach.

HauptAustrittsstation

Zollhaus am Randen bei Blomberg.

IntermediärZollstatt

Offenburg.

Von Schaffhausen nach Frankfurt auf der nemlichen Route:

HauptEintrittsstation

Zollhaus am Randen.

HauptAustrittsstation

Laudenbach.

IntermediärZollstatt

Offenburg.

Von Frankfurt über das Kinzinger Thal nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Offenburg			—	—	$35\frac{1}{4}$
„ Offenburg	bis Gengenbach	—	—	—	2
„ Gengenbach	— Biberach	—	—	—	2
„ Biberach	— Stecken	—	—	—	$\frac{1}{2}$
„ Stecken	— Steinach	—	—	—	$\frac{1}{2}$
„ Steinach	— Haslach	—	—	—	$\frac{1}{2}$
„ Haslach	— Hausach	—	—	—	1
„ Hausach	— Hornberg	—	—	—	3
„ Hornberg	— Krummenschiltach	—	—	—	3
„ Krummenschiltach	— Peterzell	—	—	—	2
„ Peterzell	— Villingen	—	—	—	2
„ Villingen	— Marbach	—	—	—	$\frac{3}{4}$
„ Marbach	— Kirchdorf	—	—	—	$\frac{1}{2}$
„ Kirchdorf	— Klengen	—	—	—	$\frac{1}{4}$
„ Klengen	— Donaueschingen	—	—	—	$1\frac{1}{4}$
„ Donaueschingen	— Hüfingen	—	—	—	$\frac{1}{2}$
„ Hüfingen	— Schaffhauser Gebiet		—	—	$4\frac{3}{4}$
					$59\frac{3}{4}$

HauptEintrittsstation
Laudenbach.
HauptAustrittsstation
Zollhaus am Randen.
IntermediärZollstätte
Offenburg.

Von Schaffhausen über das Kinzinger Thal nach Frankfurt

HauptEintrittsstation
Zollhaus am Randen.
HauptAustrittsstation
Laudenbach.
IntermediärZollstätte
Offenburg.

Von

Von Frankfurt
über Freiburg nach Basel.

		Stunden.
Von der Darmstädter Grenze bis Offenburg	— —	$35\frac{1}{4}$
» Offenburg bis Freiburg	— — —	$14\frac{1}{4}$
» Freiburg — St. Georgen	— — —	1
» St. Georgen — Wolfenweiler	— — —	1
» Wolfenweiler — Norsingen	— — —	$\frac{3}{4}$
» Norsingen — Krozingen	— — —	$\frac{3}{4}$
» Krozingen — Heitersheim	— — —	$1\frac{1}{4}$
» Heitersheim — Seefelden	— — —	$\frac{1}{2}$
» Seefelden — Hügelheim	— — —	1
» Hügelheim — Müllheim	— — —	$\frac{3}{4}$
» Müllheim — Kaltenherberg	— — —	4
» Kaltenherberg — Basel	— — —	5
		$65\frac{1}{2}$

HauptEintrittsstation

Laudenbach.

HauptAustrittsstation

Eimeldingen.

IntermediärZollstatt

Offenburg.

Von Basel auf der nemlichen Route nach Frankfurt.

HauptEintrittsstation

Eimeldingen.

HauptAustrittsstation

Laudenbach.

IntermediärZollstatt

Offenburg.

Von Frankfurt über Lahr nach Basel.

						Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Offenburg				—	—	35 ¼
„ Offenburg bis Lahr	—	—		—	—	4
„ Lahr	— Kippenheim	—		—	—	1
„ Kippenheim	— Freiburg	—		—	—	9 ½
„ Freiburg	— Basel	—	—	—	—	16
						65 ¾

HauptEintrittsstation

Laudenbach.

HauptAustrittsstation

Eimeldingen.

IntermediärZollstatt

Lahr.

Von Basel über Lahr nach Frankfurt:

HauptEintrittsstation

Eimeldingen.

HauptAustrittsstation

Laudenbach.

IntermediärZollstatt

Lahr.

Von Frankfurt nach Strasburg.

						Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Rastadt			—	—	—	23 $\frac{3}{4}$
= Rastadt	bis Hügelsheim		—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
= Hügelsheim	— Stollhofen		—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
= Stollhofen	— Lichtenau		—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
= Lichtenau	— Bischofsheim		—	—	—	2 $\frac{1}{2}$
= Bischofsheim	— Bodersweier		—	—	—	2 $\frac{1}{2}$
= Bodersweier	— Kehl	—	—	—	—	1
						33 $\frac{3}{4}$

HauptEintrittsstation

Laudenbach.

HauptAustrittsstation

Kehl.

IntermediärZollstatt

Rastadt.

Von Strasburg nach Frankfurt:

HauptEintrittsstation

Kehl.

HauptAustrittsstation

Laudenbach.

IntermediärZollstatt

Rastadt.

Von Frankfurt
über Lahr nach Strasburg.

						Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Rastadt		—	—	—	—	$23\frac{3}{4}$
„ Rastadt	bis Offenburg		—	—	—	$11\frac{1}{2}$
„ Offenburg	— Lahr	—	—	—	—	4
„ Lahr	— Ichenheim		—	—	—	2
„ Ichenheim	— Kehl	—	—	—	—	3
						$44\frac{1}{4}$

HauptEintrittsstation
Laudenbach.
HauptAustrittsstation
Kehl.
IntermediärZollstatt
Lahr.

Von Strasburg über Lahr nach Frankfurt:

HauptEintrittsstation
Kehl.
HauptAustrittsstation
Laudenbach.
IntermediärZollstatt
Lahr.

Von Basel
über Offenburg nach Strasburg.

								Stunden.
Von Basel	bis Freiburg	—	—	—	—			16
- Freiburg	— Offenburg		—	—	—			14 $\frac{1}{4}$
- Offenburg	— Willstedt	—	—	—	—			2
- Willstedt	— Kehl	—	—	—	—			2
								34 $\frac{1}{4}$

HauptEintrittsstation
Eimeldingen
HauptAustrittsstation
Kehl.
IntermediärZollstatt
Freiburg.

Von Strasburg über Offenburg nach Basel:

HauptEintrittsstation
Kehl.
HauptAustrittsstation
Eimeldingen.
IntermediärZollstatt
Freiburg.

Von Schaffhausen über Offenburg nach Strasburg.

		Stunden.
Von der Schaffhauser Gränze bis Offenburg	— —	$24\frac{1}{2}$
" Offenburg bis Kehl	— — — —	$4\frac{1}{4}$
		$28\frac{3}{4}$

HauptEintrittsstation

Zollhaus am Randen bei Blomberg.

HauptAustriktsstation

Kehl.

IntermediärZollstatt

Offenburg.

Von Strasburg über Offenburg nach Schaffhausen:

HauptEintrittsstation

Kehl.

HauptAustrittsstation

Zollhaus am Randen.

IntermediärZollstatt

Offenburg.

Von Basel
über Krenzach nach Schaffhausen.

						Stunden.
Von Basel	bis Crenzach	—	—	—		1
= Crenzach	— Wyhlen	—	—	—		½
= Wyhlen	— Warmbach	—	—	—		1 ¼
= Warmbach	— Rheinfelden	—	—	—		¼
= Rheinfelden	— Moli	schweizer Gebiet				
= Moli	— Mumpf	schweizer Gebiet				
= Mumpf	— Stein	schweizer Gebiet				
= Stein	— Süßlen	schweizer Gebiet				
= Süßlen	— Laufenburg (badisches Gebiet)		—	—		1
= Laufenburg	— Luttingen	—	—	—		1
= Luttingen	— Hauenstein	—	—	—		½
= Hauenstein	— Allbruck	—	—	—		¼
= Allbruck	— Dogern	—	—	—		¼
= Dogern	— Waldshut	—	—	—		1
= Waldshut	— Thiengen	—	—	—		1 ½
= Thiengen	— Lauchingen	—	—	—		2 ½
= Lauchingen an die Schaffhauser Gränze bei Trosendingen				—		2 ½
						14 ½

Von Zürch
über Lottstetten nach Schaffhausen.

				Stunden.
Vom Zürcher Gebiet bis Lottstetten	—	—	—	$\frac{1}{4}$
Von Lottstetten nach Jestetten	—	—	—	1
= Jestetten bis zum Schaffhauser Gebiet	—	—	—	$\frac{3}{4}$
				2

Zollstation
Jestetten.

Von Frankfurt
über Freiburg nach Zurzach.

				Stunden.
Von Frankfurt bis Freiburg	—	—	—	49 $\frac{1}{2}$
= Freiburg bis zum schwarzen Bären vorwärts Neustadt			—	8
= schwarzen Bären bis Oberlenzkirch	—	—	—	2
= Oberlenzkirch bis Bonndorf	—	—	—	3 $\frac{1}{2}$
= Bonndorf bis Stühlingen	—	—	—	3
= Stühlingen bis Rheinheim	—	—	—	3
				69

Von Stuttgardt
über Eutingen und Pforzheim nach Strasburg.

			Stunden.
Von der Würtembergischen Gränze bei Enzberg bis Pforzheim		—	1
„ Pforzheim	bis Wilferdingen	— — —	2
„ Wilferdingen	— Durlach	— — —	3
„ Durlach	— Carlsruhe	— — —	1
„ Carlsruhe	— Rastadt	— — —	$4\frac{3}{4}$
„ Rastadt	— Kehl	— — — —	$10\frac{1}{2}$
			$22\frac{1}{4}$

HauptEintrittsstation
Pforzheim.

HauptAustrittsstation
Kehl.

IntermediärZollstatt
Rastadt.

Anmerkung.

Ueber Ettlingen bleibt eine gleiche Distanz der Maasstab der Verzollung.

Von Stuttgardt über Kalw nach Strasburg.

							Stunden.
Von der Würtembergischen Gränze bei Kalw bis Neuhausen						—	½
"	Neuhausen	bis	Mühlhausen	—	—	—	1
"	Mühlhausen	—	Tiefenbronn	—	—	—	1
"	Tiefenbronn	—	Pforzheim	—	—	—	2
"	Pforzheim	—	Rastadt	—	—	—	10 ¾
"	Rastadt	—	Kehl —	—	—	—	10 ½
							25 ¾

HauptEintrittsstation
Pforzheim.

HauptAustrittsstation
Kehl.

IntermediärZollstatt
Rastadt.

Von Strasburg über Kalw nach Stuttgardt

HauptEintrittsstation
Kehl.

HauptAustrittsstation
Pforzheim.

IntermediärZollstatt
Rastadt.

Von Freudenstadt über Oppenau nach Strasburg.

			Stunden.
Von der Würtembergischen Gränze bis Oppenau	—	—	3
„ Oppenau bis Oberkirch	— —	—	2
„ Oberkirch — Appenweyer	— —	—	2
„ Appenweyer — Willstett	— —	—	2
„ Willstett — Kehl	— —	—	2
			11

Eintrittsstation

Oppenau.

Austrittsstation

Kehl.

Von Strasburg nach Freudenstadt

Eintrittsstation

Kehl.

Austrittsstation

Oppenau.

Von Heilbronn
über Eppingen, Bretten nach Strasburg.

				Stunden.
Von Heilbronn bis Schluchtern (bad. Territ.)	—	—		$\frac{1}{4}$
„ Schluchtern bis Schweigern (bad. Territ.)	—	—		$\frac{1}{2}$
„ der Würtembergischen Gränze bei Schweigern bis Gemmingen		—		$\frac{3}{4}$
„ Gemmingen bis Eppingen	—	—	—	$1\frac{1}{2}$
„ Eppingen — Bretten —	—	—	—	4
„ Bretten — Durlach —	—	—	—	$4\frac{1}{2}$
„ Durlach — Strasburg	—	—	—	$16\frac{1}{4}$
				$27\frac{3}{4}$

HauptEintrittsstation

Gemmingen.

HauptAustrittsstation

Kehl.

IntermediärZollstatt

Rastadt.

Von Strasburg nach Heilbronn auf der nehmlichen Route:

HauptEintrittsstation

Kehl.

HauptAustrittsstation

Gemmingen.

IntermediärZollstatt

Rastadt.

Von Stuttgardt über Pforzheim durch das Murgthal.

							Stunden.
Von der Würtembergischen Grenze bei Eutingen bis Rastadt						—	11 3/4
"	Rastadt	bis	Rothenfels	—	—	—	2
"	Rothenfels	—	Ottenau	—	—	—	1
"	Ottenau	—	Gernsbach	—	—	—	1
"	Gernsbach	—	Fohrbach	—	—	—	3
"	Fohrbach	—	Kirschbaumswasen	—	—	—	2
							20 3/4

Eintrittsstation
Pforzheim.
Austrittsstation
Gernsbach.
IntermediärZollstatt
Rastadt.

Von der Würtembergischen Gränze durch das Bühler und Hundsbacher Thal.

Von Bühl bis in die Hundsbach		—	—	—	3 1/2
"	Hundsbach bis Erbersbronn	—	—	—	2
"	Erbersbronn bis Kirschbaumswasen	—	—	—	2
"	Kirschbaumswasen bis Frohndbronn	—	—	—	1/2
					8

HauptZollstation
Bühlerthal.

Von Sulz über Schramberg durch das Kinziger Thal.

Von der Würtembergischen Grenze bei Schramberg bis nach Hornberg 1 1/2

Von der Fürstl. Sigmaringischen Grenze bei Mengen über Möskirch, Stockach nach Schaffhausen.

						Stunden.
Von der Fürstlich Sigmaringischen Gränze bis Möskirch					—	2
" Möskirch	bis Stockach	—		—	—	4
" Stockach	— Singen	—		—		5
" Singen	— Gottmadingen	—		—	—	1
" Gottmadingen	— Randegg	—		—	—	½
" Randegg	— Biesingen (Bad. Territ.)			—	—	¾
" Biesingen	— Schaffhausen	—		—	—	¾
						14

Haupt-Eintrittsstation

Möskirch.

Haupt-Austrittsstation

Biesingen.

Von Tuttlingen über Engen nach Schaffhausen.

				Stunden.
Von der Tuttlinger Gränze, Elbregle genannt, bis Hattingen			—	$1\frac{1}{4}$
= Hattingen bis zur Kriegerthaler Mühle		—	—	1
= Kriegerthaler Mühle bis Engen	—	—	—	1
= Engen bis Welschingen	—	—	—	$\frac{1}{2}$
= Welschingen — Weiterdingen	—	—	—	$\frac{3}{4}$
= Weiterdingen — Hilzingen	—	—	—	1
= Hilzingen — Ebringen	—	—	—	$\frac{1}{2}$
= Ebringen an die Schaffhauser Gränze bei Thaingen			—	$\frac{1}{4}$
				$6\frac{1}{4}$

Eintrittsstation

Hattingen.

Austrittsstation

Ebringen.

Von Schaffhausen nach Tuttlingen

Eintrittsstation

Ebringen.

Austrittsstation

Hattingen.

Von Tuttlingen über Stockach nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von der Würtembergischen Gränze bei Tuttlingen nach Liptingen				—	2
= Liptingen	bis Hindelwangen	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
= Hindelwangen	— Stockach	—	—	—	$\frac{1}{4}$
= Stockach	— Schaffhausen	—	—	—	8
					11 $\frac{3}{4}$

Eintrittsstation

Stockach.

Austrittsstation

Biesingen.

Von der Fürstl. Sigmaringischen Gränze bei Mengen über Möskirch Stockach nach Radolphzell.

					Stunden.
Von gedachter Gränze bis Stockach		—	—	—	6
= Stockach	bis Walwies	—	—	—	1
= Walwies	— Stahringen	—	—	—	1
= Stahringen	— Zell —	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
					9 $\frac{1}{2}$

HauptEintrittsstation

Möskirch.

HauptAustrittsstation

Zell.

NB. in sofern das Gut von da zur See ins Ausland geht.

Von

Von Constanz
über Radolphzell nach Schaffhausen.

			Stunden.
Von Constanz	bis Radolphzell	— — —	4
„ Radolphzell	— Singen	— — — —	2
„ Singen	— Schaffhausen	— — —	3
			9

Eintrittsstation

Constanz.

Austrittsstation

Biesingen.

NB. In so fern das Gut aus der Schweiz nach Constanz kommt, und von da zu Land nach Schaffhausen geht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von Frankfurt über Miltenberg nach Würzburg.

			Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bei Neukirchen bis Tiefenthal		—	½
= Tiefenthal	bis Hundheim — —	—	¾
= Hundheim	— Steinbach — —	—	¼
= Steinbach	— Hardheim — —	—	1
= Hardheim	— Bischofsheim — —	—	2 ½
= Bischofsheim	— Großriederfeld — —	—	2
= Großriederfeld	— Gerchsheim — —	—	1
= Gerchsheim	— an die Würzburgische Gränze	—	½
			8 ½

HauptEintrittsstation

Hundheim

HauptAustrittsstation

Gerchsheim.

Von Würzburg über Miltenberg nach Frankfurt:

HauptEintrittsstation

Gerchsheim.

HauptAustrittsstation

Hundheim.

Von Frankfurt
über Miltenberg, Bischofsheim nach Mergentheim.

					Stunden.
Von der Gränze bei Neukirchen bis Bischofsheim			—	—	5
- Bischofsheim	bis Distelhausen	—	—	—	$\frac{3}{4}$
- Distelhausen	— Königshofen	—	—	—	$1\frac{1}{4}$
- Königshofen	— Ballbach	—	—	—	$\frac{1}{2}$
- Ballbach	— an die Mergentheimer Gränze		—	—	$\frac{1}{2}$
					8

HauptEintrittsstation

Hundheim.

HauptAustrittsstation

Ballbach.

Von Mergentheim auf der nehmlichen Route nach Frankfurt:

HauptEintrittsstation

Ballbach.

HauptAustrittsstation

Hundheim.

Von Miltenberg über Ballenberg an die Würtembergische Gränze.

					Stunden.
Von der Gaisenhofer Gränze bis Walldürn			—	—	$2\frac{1}{2}$
„ Walldürn	bis Rosenberg	—	—	—	4
„ Rosenberg	— Ballenberg	—	—	—	2
„ Ballenberg	— an die Würtembergische Gränze		—	—	$1\frac{1}{2}$
					10

HauptEintrittsstation

Walldürn.

HauptAustrittsstation

Ballenberg

Von der Würtembergischen Gränze auf der nehmlichen Route nach Miltenberg.

Eintrittsstation

Ballenberg.

Austrittsstation

Walldürn.

Von Miltenberg
über Amorbach, Mudau, ins Erbachische.

						Stunden.
Von der Amorbacher Gränze bis Mudau			—	—	—	1 ¼
„ Mudau	bis	Langenelz	—	—	—	½
„ Langenelz	—	Stempfelbronn	—	—	—	3 ¼
„ Stempfelbronn	—	Oberdielbach	—	—	—	½
„ Oberdielbach	—	Unterdielbach	—	—	—	¼
„ Unterdielbach	—	Eberbach	—	—	—	1 ½
„ Eberbach über Gamelsbach bis an die Erbachische Gränze					—	1 ¾
						9

Eintrittsstation

Mudau.

Austrittsstation

Eberbach.

Anmerkung.

Was von Schefflenz über Mudau obgedachte Route einschlägt, muß den Zoll schon anderswo an einer HauptEintrittsstation gelöst haben.

Von Miltenberg
über Widdern nach Heilbronn.

			Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bei Neukirchen	bis Königshofen	—	7
„ Königshofen	bis Sachsenflur	— — —	$\frac{3}{4}$
„ Sachsenflur	— Schweigern	— — —	$1\frac{1}{4}$
„ Schweigern	— Boxberg	— — —	$\frac{1}{2}$
„ Boxberg	— Schwabhausen	— — —	1
„ Schwabhausen	— Oberwittstatt	— — —	1
„ Oberwittstatt	— an die Würtembergische Gränze bei Widdern		2
			$13\frac{1}{2}$

HauptEintrittsstation

Hundheim.

HauptAustrittsstation

Oberwittstatt.

Von Heilbronn über Widdern nach Miltenberg.

HauptEintrittsstation

Oberwittstatt.

HauptAustrittsstation

Hundheim.

Von Mergentheim
über Neckarelz nach Heilbronn.

						Stunden.
Von der Mergentheimer Gränze bis Schweigern			—	—		2
= Schweigern	bis Boxberg	—	—	—		½
= Boxberg	— Angelthurn	—	—	—		1
= Angelthurn	— Burken	—	—	—		2
= Burken	— Adelsheim	—	—	—		1
= Adelsheim	— Oberschefflenz	—	—	—		1½
= Oberschefflenz	— Mosbach	—	—	—		2¾
= Mosbach	— Neckarelz	—	—	—		¾
= Neckarelz	— an die Würtembergische Gränze			—		1½
						13

HauptEintrittsstation
Schweigern.

HauptAustrittsstation
Neckarelz.

Von Heilbronn auf der nehmlichen Route nach Mergentheim.

Eintrittsstation
Neckarelz.

Austrittsstation
Schweigern.

Von Würzburg
über Buchen, Neudenau nach Heilbronn.

			Stunden.
Von der Würzburgischen Gränze bis Gerchsheim		— —	½
= Gerchsheim	bis Großrinderfeld	— — —	½
= Großrinderfeld	— Bischofsheim	— — —	2
= Bischofsheim	— Hardheim	— — —	3½
= Hardheim	— Höpfingen	— — —	¾
= Höpfingen	— Walldürn	— — —	1¼
= Walldürn	— Buchen	— — —	2
= Buchen	— Waldhausen	— — —	2
= Waldhausen	— Großeicholsheim	— — —	¾
= Großeicholsheim	— Kleineicholsheim	— — —	½
= Kleineicholsheim	— Oberschefflenz	— — —	¼
= Oberschefflenz	— Mittelschefflenz	— — —	½
= Mittelschefflenz	— Mühlbach	— — —	1
= Mühlbach	— Neudenau	— — —	1½
= Neudenau	— Stein	— — —	1
= Stein	— an die Würtembergische Gränze	—	¼
			18¼

HauptEintrittsstation
Gerchsheim.

HauptAustrittsstation
Stein.

IntermediärZollstatt
Buchen.

Von Heilbronn auf der nemlichen Route nach Würzburg.

HauptEintrittsstation
Stein.

HauptAustrittsstation
Gerchsheim.

IntermediärZollstatt
Buchen.

Von

Von Würzburg
über Oberschefflenz, Mosbach, Neckarelz nach Heilbronn.

	Stunden.
Von der Würzburger Gränze bis Oberschefflenz — —	14
Von Oberschefflenz bis an die Würtembergische Gränze — —	5
	19

Eintrittsstation
Gerchsheim.
Austrittsstation
Neckarelz.
Intermediär Zollstatt
Buchen.

Besondere Distanzen von und zu Handelsstädten an öffentlichen Flüssen.

In Beziehung auf die §§. 59. und 68. der Zollordnung.

	Stunden.
Von Stockach nach Constanz — — — —	7
„ Stockach nach Ueberlingen — — —	4
„ Constanz nach Ueberlingen — — —	2 ½
„ Meersburg nach Ueberlingen — — —	3
„ Donaueschingen über Engen, Stockach nach Ueberlingen —	10 ½
„ Pfullendorf nach Ueberlingen — — —	6
„ der Fürstl. Sigmaringischen Gränze bei Speck nach Ueberlingen	5 ½
„ „ „ „ „ „ „ bei Schwäblishausen über Pfullendorf nach Ueberlingen —	6
„ der Königl. Würtemb. Gränze bei Ebingen nach Ueberlingen	9
„ Donaueschingen über Engen nach Radolphzell — —	11
„ Stockach nach Radolphzell — — —	3 ½
„ Singen nach Radolphzell — — — —	2
„ Constanz nach Radolphzell — — —	4
„ Singen gegen Stein — — — —	2
„ Stockach nach Sernadingen — — —	1
„ Meersburg über Jmenstadt nach Buchhorn — —	2 ½
„ Markdorf über Efrizweiler nach Buchhorn — —	1
„ Mannheim nach Carlsruhe — — —	12 ¾
„ Neckarelz nach Mannheim — — —	13 ¼
„ Schröck nach Carlsruhe — — — —	2
„ Schröck nach Rastadt — — — —	7
„ Freiburg nach Altbreisach — — — —	5

Beilage Lit. H.

Gegen-Bollet

der Intermediär Zollstätte N. N.

Daß bei der hiesigen Intermediär Zollstatt die Zollzeichen von der Zollstatt N. N. im Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer abgegeben worden, bescheinigt den 1811.

Unterschrift des Zollers.

Beila

Verz

über die unter heutigem durch Fuhrma

Eingangsgut.

Fortlaufende Nummern der Frachtbriefe	Namen und Wohnort des Versenders der Waare	Namen und Wohnort des Empfängers der Waare	Benennung der Colli	Marquen.	Nro. im Frachtbrief	Benennung der Waare	Gewi Centne
1.	N. N. in Basel.	N. N. in Mannheim	Faß Kiste	P. S. II.	56.	Seidenzeug Mouselin	7.
2.	N. N. ebendaselbst.	N. N. in Carlsruhe	Ballen	C. A.	80.	Indigo	9½

...t. J.

...chniß

...cob Füller dahier aufgeladene Waaren.

Speditionsgut.

...rtlaufende ...mmern Frachtbriefe	Namen und Wohnort des Versenders der Waare	Namen und Wohnort des Spediteurs	Benennung der Colli	Marquen	Nro. im Frachtbrief	Benennung der Waare	Gewicht. Centner
8	N. N. in Basel	N. N. in Lahr	Faß Kiste Ballen	R. A. ♁.	33 46	feine Bastwaaren Stahlwaaren	6 30

Basel den 11. October 1811.
Kaufhausverwaltung.
N. N. Kaufhausbestätter.

Anmerkung.

Wie die Frachtbriefe für rein transitirende Ladungen, das ist, wenn nichts davon die Bestimmung hat, im Lande als Consumo, oder Speditionsgut abgesezt zu werden, ausgestellt seyn sollen, versteht sich aus eben der Beilage I. von selbst.

Beilage Lit. K.

Zolltarif

für eingehende, und für ausgehende Waaren

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Alabaster	pr. Ctr.	—	16	—	16	
Arbeiten davon	pr. Ctr.	2	8	—	16	
Alaun	″ ″	—	32	—	8	
Aloe	″ ″	1	4	—	16	
Ananas	″ ″	2	8	—	16	
Anis	″ ″	—	32	—	8	
Antimonium	″ ″	1	4	—	16	
Apfelsinen	″ ″	1	4	—	16	
Apothekerwaaren aller Art, in sofern bei dem einen oder andern Artikel nicht eine namentliche Ausnahme im gegenwärtigen Tarif enthalten	″ ″	1	4	—	16	
Argent haché, weiße MetallCompositur	″ ″	—	48	—	8	
Arsenik	″ ″	1	4	—	16	
Asche	pr. Mltr.	—	8	—	48	
Auerhahn	pr. Stück	—	6	—	24	
Auripigment	pr. Ctr.	1	4	—	16	
Austern	″ ″	1	4	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Bagage welche Reisende für sich mitführen oder welche für solche auf Postwägen geführt werden		zoll		frei		
Bagage welche Fuhrleute für Andere ein- oder ausführen.	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Balsam aller Art	= =	1	4	—	16	
Bastwaare	= =	—	24	—	8	
Battist	= =	2	32	—	16	
Baumwolle	= =	—	48	—	48	siehe die Verordn. §. 76. u. 77.
Baumwollengarn, gefärbt	= =	1	20	—	24	siehe die Verordn. §. 75.
Baumwollengarn, ungefärbt	= =	—	24	—	48	
Baumwollene Fabrikate aller Art, sowohl gestrickt als gewoben	= =	2	—	—	16	
Baumsezlinge	pr. Stück	—	1	—	½	
Bäume	pr. Roßlast	—	24	—	8	
Bein, gemeines	pr. Ctnr.	—	32	1	12	
Bein- und Holzwaaren, Kämme, Kinderspielzeug, u. a.	= =	2	—	—	16	
Beinschwarz	= =	—	32	—	16	
Bergblau	= =	1	4	—	16	
Berggrün	= =	1	4	—	16	
Bergöhl	= =	1	4	—	16	
Berlinerblau	= =	1	4	—	16	
Bernstein	= =	1	4	—	16	
= = Fabrikate davon	= =	2	8	—	16	
Besenreis, Besen	pr. Roßlast	—	4	verboten		
Beuteltuch	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Bienen	pr. Stock	—	4	—	24	
Bierhefen	pr. Ohm	—	16	—	16	
Bildhauerarbeit, in Holz von Büsten	pr. Stück	1	—	—	16	
ditto von ganzen Figuren	= =	2	—	—	32	

Bild-

Benennung der Waare.	Gewicht, Maaß, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Bildhauerarbeit, von Marmor, Alabaster, Serpentin, Bronz, in Büsten	pr. Stück	2	—	—	32	
ditto in ganzen Figuren	= =	3	—	—	32	
Bimsstein	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Bindfaden, siehe Seilerwaaren.						
Bisam	pr. Pfund	1	4	—	16	
Bijouteriewaaren, vermischte, bei welchen bald mehr bald weniger Gold, Silber, Juwelen oder Perlen rc. angebracht sind	nach d. Werth von 100 fl.	2	—	—	8	
Blech						
Sturzblech	pr. Ctnr.	1	—	—	16	
verzinntes Blech	= =	1	4	—	16	
blecherne Löffel und andere Waaren von verzinntem Blech	= =	1	4	—	16	
Blei	= =	—	32	—	32	
Bleiessig	= =	1	4	—	16	
Bleiglanz	= =	—	36	—	8	
Bleierne Waaren	= =	—	48	—	8	
Bleiweiß	= =	1	4	—	16	
Bleizucker	= =	1	36	—	16	
Blumen, gemachte	= =	6	—	—	24	
Blutstein	= =	—	32	—	8	
Bolus	= =	—	32	—	8	
Bord-Bretter, siehe Schnittwaaren von Holz.						
Borten (siehe Gold und Silber.)						
Braunstein	= =	—	32	—	8	
Brillen (siehe Glas.)						
Brod	vom Guldenwerth	—	4	—	1	s. Accisordn. § 59
Bronzirte Arbeit	pr. Ctnr.	3	—	—	16	
Buchdruckerschrift, neue, oder Druckerlettern	= =	2	8	—	16	
Bucheln, oder Buchelnkern.	pr. Roßlast	—	4	—	24	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Bücher	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Bürstenbinderwaaren	„ „	1	4	—	8	
Butter	„ „	—	24	—	8	
Cacao	„ „	4	—	—	32	s. die Verordn. v. 2.
Caffee	„ „	3	—	—	16	u. 9. Octbr. 1810.
Campfer	„ „	2	8	—	16	
Cappern	„ „	1	36	—	16	
Cardomonen	„ „	1	4	—	16	
Castanien	„ „	—	48	—	8	
China	„ „	1	4	—	16	
Chocolad	„ „	6	—	—	16	
Cichorien	„ „	1	36	—	8	
Citronen	„ „	3	—	—	16	
Citronat	„ „	6	—	—	16	
Colophonium	„ „	—	32	—	8	
Coloquenten	„ „	1	4	—	8	
Conditoreiwaaren, feine	„ „	6	—	—	16	
Colonialwaaren	„ „	—	—	—	—	s. d. Verordn. §. 92.
Campeschenholz	„ „	2	8	—	16	s. Verordn. v. 2. u. 9.
Corduan	„ „	1	4	—	8	Octb. 1810. und die
Fabrikate davon	„ „	2	8	—	16	gegenwärtige §. 92.
Cristall	„ „	2	8	—	16	
Cubeben	„ „	2	8	—	16	
CanarienVögel	pr. Stück	—	6	—	1	
Contanti (bares Geld)	pr. 100 fl.	zoll	frei	—	10	
Därme	pr. Ctnr.	—	8	2	—	
Datteln	„ „	3	—	—	16	
Dielen, siehe Schnittwaaren.						

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	Eingangs-ZollTarif. kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	Ausgangs-ZollTarif. kr.	Anmerkungen.
Dochtgarn, Döchte	pr. Etnr.	—	32	—	32	
Dornschlag und Hollerde	pr. Roßlast	—	32	—	24	
Dosen von Papier	pr. Duzend	—	36	—	8	
Druckerschwärze	pr. Etnr.	—	32	—	8	
Druckpapier	— —	—	—	—	—	siehe Papier.
Dreherwaaren	pr. Etnr.	2	8	—	16	
Dung	pr. Roßlast	—	2	—	24	
Dung, welcher von Inn- und Ausländern auf eigenen Gütern ein- und durchgeführt	— —	zollfrei				
Edelsteine, auch geschliffene und verarbeitete HalbEdelsteine	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
HalbEdelsteine, roh und ungeschliffene, wohin gehören: Achate, Jaspisse rc. Carniol, Onixe, Topase	pr. Etnr.	2	—	—	16	
Eicheln	pr. Mltr.	—	4	—	24	
Eisen:						
rohes oder MasselEisen	pr. Etnr.	—	4	1	4	
Pfannen, Sensen, Sicheln, Strohmesser, Strohblätter	= =	1	36	—	16	
Eisenerz	pr. Kübel oder 2½ bis 3 Etr.	—	2	1	4	
Eiserne Oefen und Blatten, Stangen, Staab und feine Eisen	pr. Etnr.	1	4	—	8	
Waaren, wovon auf den innländischen Werken und Fabriken keine ähnliche gemacht werden	= =	1	4	—	8	
Waaren welche auf innländischen Werken und Fabriken gemacht werden	= =	2	16	—	8	
Eisendrath	= =	3	—	—	8	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Elfenbein	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Fabrikate davon . . .	" "	2	8	—	16	
Elixire aller Art	" "	1	4	—	16	
Enten, zahme	pr. Stück	—	1	—	½	
" " wilde	" "	—	4	—	3	
Enzian	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Erde:						
gemeiner TöpferThon oder Hafenerde .	pr. Roßlast	—	4	—	32	
Pfeifen-, Porcellain-, Walker- und andere FabrikErde	" "	—	8	1	48	
Erden- oder IrrdenGeschirr . . .	pr. Wagen	—	48	—	8	
Erdbirn (Kartoffeln)	pr. Mltr.	—	3	—	2	
Erze, rohe MetallErze	pr. Roßlast	—	6	3	—	
HafenErze	pr. Ctnr.	—	16	—	16	
Esel	pr. Stück	—	12	—	24	
Essenzen aller Art	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Eyer	pr. 100 St.	—	4	—	4	
Faden, Zwirn von Leinen . . .	pr. Ctnr.	1	—	1	—	
Farbhölzer, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist	" "	—	32	—	8	
Farbwaaren aller Art, in so fern der Tarif nicht namentliche Ausnahmen enthält .	" "	—	32	—	8	
Farbkästchen	" "	2	—	—	16	
Farbekräuter	" "	—	32	—	8	
Fässer, eichene gemachte	pr. Ohmfaß	—	6	—	6	
Fasanen	pr. Stück	—	8	—	4	
Fajance	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Federn, Bett- und Schreibfedern . .	" "	2	36	1	12	
Feigen	" "	1	4	—	16	
Feldhühner (siehe Vögel.)						
Felle (siehe Häute.)						

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Fenchel	pr. Ctnr.	—	24	—	8	
Fernambuk	″ ″	4	16	—	16	§. 92. der Verordn.
Feuersteine	″ ″	—	8	—	16	
Feuerspritzen	pr. 100 fl.	—	10	—	4	
Firniß	pr. Ctnr.	1	36	—	16	
Fischbeine	″ ″	1	4	—	8	
″ ″ Fabrikate davon . . .	″ ″	2	—	—	16	
Fische, gemeine	″ ″	1	4	—	16	
″ ausländische und kostbare, frisch oder getrocknet, gedörrt, gesalzen, marinirt und geräuchert, in so fern der Tarif nicht ausdrückliche Ausnahmen enthält	″ ″	2	24	—	16	
Fischotter	pr. Stück	—	24	1	—	
Flachs	pr. Ctnr.	—	24	—	16	s. die Verord. §. 87.
Fleisch, grünes	″ ″	2	21	—	16	s. Accisordn. §. 69.
″ dürres, Schinken, Würste, geräucherte Gänse	″ ″	2	52	—	16	s. Accisordn. §. 69.
Flittern (siehe Gold und Silber)						
Flor, Kreppflor	″ ″	4	32	—	16	
Floretseide	″ ″	1	4	—	24	
Floretgarn	″ ″	1	4	—	24	
Waaren von Seidengarn . .	″ ″	3	—	—	24	
Flüßige Waaren:						
Wein						
ordinärer neuer Wein, vor Weihnachten eingeführt	pr. Fuder	8	—	—	36	
sonstiger ordinärer Wein, der nach vorstehender Bestimmung nicht mehr für ganz neu gehalten werden kann .	″ ″	10	—	—	48	
TraubenSyrup	″ ″	30	—	1	12	
feinere ausländische Weine, so in Fässern und Feuillets auch Bouteillen eingebracht werden	pr. Ctnr.	3	—	—	32	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Brandtwein.						
Gemeiner	pr. Ohm	4	5	—	8	s. d. Accisordn. §. 78.
Kirschenwasser, Quitten und andere feine Liqueurs, auch Arac und	pr. Ohm	11	20	—	32	unter 1 ℔ wird für
Rum.	pr. Ctnr.	5	40	—	32	1 ℔ gerechnet.
Bier.	pr. Ohm	1	6	—	4	s. Accisordn. §. 35.
Essig:						
geringerer Gattung, als von Frucht, Bier, Obst	pr. Ohm	1	26	—	4	s. Accisordn. §. 50.
Weinessig	= =	1	—	—	16	
Früchte und Getreide.						
Innländische Feldfrüchten:						
a) glatte: als Ackerbohnen, Buchwaizen, Erbsen, Gerste, Gartenbohnen, Hirsen, Linsen, Kernen, Roggen (Korn) Waizen, Welschkorn, oder Türkischkorn, Mays .	pr. Mltr.	—	8	—	4	s. d. Verordn §. 86.
b) Raue, Einkorn, Emer, Haber, Dinkel, (Spelz, Vesen) . .	= =	—	4	—	2	
c) ausländische feinere Garten- und andere Früchten, in so fern nicht in gegenwärtigem Tarif bei dem einen oder andern Artikel eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist .	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
d) eingemachte, überzuckerte ꝛc. Früchten	= =	3	—	—	16	
Fuchs	pr. Stück	—	4	—	24	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Galanteriewaaren, bei welchen bald mehr bald weniger Gold, Silber, Edelsteine, Perlen angebracht sind . .	pr. 100 fl.	2	—	—	8	
Galgant	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Gans	pr. Stück	—	1	—	2	
" wilde	" "	—	3	—	6	
Galläpfel	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Garn — siehe BaumwollGarn, LeinenGarn.						
Gartengemüse, gemeine, als Kraut, Salat, Zwiebeln	pr. Roßlast	—	16	—	8	
Gerst, gerollte	pr. Mltr.	—	24	—	8	
Gewehre, fertige aller Art . . .	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Gewürze, in so fern nicht bei dem einen oder andern Artikel eine namentliche Ausnahme im Tarif enthalten ist . .	" "	1	4	—	16	
GewürzNelken	" "	6	—	—	16	s. d. Verordn. §. 92
Gyps roh und und unverarbeitet . .	pr. Roßlast	—	6	—	12	
" verarbeitet	" "	—	48	—	4	
Glas:						
Fenster, Spiegel und Hohlglas (Trinkgeschirr) Uhrengläser, Brillen und andere optische Gläser	pr. Ctnr.	1	24	—	16	
Glasperlen	" "	2	—	—	16	
Glasscherben	" "	—	16	—	24	
Glätte	" "	—	32	—	8	
Gold:						
a) unverarbeitet	pr. 100 fl.	zollfrei		2	—	
b) alle Arten von Fabrikaten aus diesem Metall, womit sich auch inländische Fabriken befassen	" "	4	—	—	8	
Gold und silbergestickte Zeuge, Borten, Bande ꝛc.	" "	2	—	—	8	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Gold:						
c) unächte goldne Fabrikate d) Borten, Lahngold, Flittern rc.	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Granatsteine	pr. 100 fl.	2	—	—	8	
fabricirte Granate	" "	2	—	—	8	
Gras, grünes	pr. Wagen	—	3	—	24	
Grünspan	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Grütze	pr. Mltr.	—	16	—	10	
Gummi aller Art	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Gummigut	" "	1	4	—	16	
Gurken, eingemachte	" "	1	4	—	16	
Haare:						
Menschenhaare	" "	—	32	2	8	
SeidenhaasenHaare	" "	—	32	2	8	
Roßhaare	" "	—	32	1	4	
Kameelgarn	" "	1	4	—	16	
Pinsel und andere Fabrikate aus Haaren	" "	—	40	—	16	
Häute, rohe						
von Pferden, Ochsen, Kühen	pr. Stück	—	2	—	48	
von Schmalrindern, Kälbern	" "	—	1	—	16	
von Böcken, Ziegen, Schaafen	2 Stück	—	1	—	16	
im Falle die Wolle noch auf den Schaaf- und Hammelfellen befindlich wäre, ist diese noch besonders nach dem Tarif zu verzollen, und sind in solchem Fall, 100 Felle für 1½ Ctr. Wolle zu rechnen.						
Von Schweinen und Hirschen	pr. Stück	—	1	—	8	
Von Rehen	" "	—	1	—	24	
Häfner Erz	pr. Ctnr.	—	16	—	16	
Häfner- oder TöpferGeschirr	pr. Roßlaß	—	32	—	8	

Hanf

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Hanf	pr. Ctr.	—	48	—	16	s. d. Verordn. §. 88.
Hanfsaamen	pr. Mltr.	—	32	—	48	
Harz	pr. Ctr.	—	48	—	16	
Haasen	pr. Stück	—	2	—	10	
Haasenbalg: S. Rauch- und Pelzwerk.						
Hausenblase	pr. Ctr.	1	4	—	16	
Hausfarbe, Bolus	„ „	—	32	—	8	
Hausrath, gemeiner, wenn solcher gemischt verführt wird	pr. Roßlast	—	20	—	20	
Häringe	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Heu	pr. Wagen	—	6	—	30	
Hirsch, lebend oder tod	pr. Stück	—	12	1	20	
Holz:						
a.) ausländische feine Hölzer, als: Eben-, Brasilien-, Cypressenholz, Kork, Korkstöpsel, Röhre	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Fabrikate aus gemeinen Hölzern, auch andere Holz- und Beinwaaren, Stöcke, Kinderspielzeug	„ „	2	—	—	16	
b.) Innländisches Holz:						
Brennholz, eichenes, buchenes .	pr. Klafter oder Mees	—	14			so viel den Ausgang betrifft s. die Accisordnung §. 72.
tannenes und vermischtes Scheiterholz oder Reißig	„ „	—	12			
c.) Colonialhölzer						siehe die eigene Rubriken dieses Tarifs so wie auch d. Vrdn. v. 9. Otbr. 1810.
Bauholz.						
Eichene ganze Stämme und Blöcke .	pr. Stück	—	12	Bei allem Bau- und Werkholz wie bei Brennholz		siehe gegenw. Verordn. §. 92. Nro. 1. so viel die Ausfuhr betrifft.
Tannene, fichtene, forchene ganze Stämme und Holländerholz	„ „	—	8			
Geringere Baustämme, Balken, Sägklötze und Brunnenteuchel . . .	„ „	—	4			

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Holz.						
Werkholz						
für Künstler und Handwerker, als: Ahorn, Apfel, Birn, Buchen, Eichen, Erlen, Birken, Aspen, Kirschen, Lerchen, Nuß, Ulmen und Zwetschgen, in Stämmen und Blöcken	pr. Stück	—	8			
Werkholz in Spältern und Scheitern	pr. Roßlast	—	4			
Schnittwaaren.						
a.) Von hartem Holz:						
Bretter	v. 2 Stück	—	½			
Dielen	″ ″	—	1			
Latten	v. 8 Stück	—	½			
Rahmschenkel	″ 4 ″	—	½			
b.) Von weichem Holz.						
Bretter	″ 4 ″	—	½			vid. gegenwärtige Verordn. §. 92.
Dielen	″ 4 ″	—	1			
Latten	″ 16 ″	—	½			
Rahmschenkel	″ 8 ″	—	½			
Fackeln	″ 25 ″	—	1			
Schindeln	″ 1000 ″	—	1			
Pfähl	″ 100 ″	—	1			
Faßtaugen.						
a.) Von hartem Holz:						
von 1 bis 5 Schuh	v. 4 Stück	—	½			
von 5 bis 10 Schuh . . .	″ 4 ″	—	1			
b.) Von weichem Holz:						
von 1 bis 5 Schuh	″ 8 ″	—	½			
von 5 bis 10 Schuh . . .	″ 8 ″	—	1			
Reifstangen und Reife . . .	″ 4 ″	—	1			
Kübelstäbe und andere kleine Reifwaaren	″ 8 ″	—	1			
Floßweiden	pr. Roßlast	—	8	1	—	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif.		Ausgangs-Zoll-Tarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
HolzWaaren, gemeine, wie Rechen, Spindeln, Brechen, Ofenröhre, Kochlöfel, Schaufeln, Laden, und andere SiebmacherArbeit, so wie auch Küfer, WagnerArbeiten, und gemachtes Kelterholz	pr. Roßlast	—	48	1	12	
Honig	pr. Ctnr.	—	48	2	—	
Hopfen	" "	1	4	—	48	
Horn, Hornspitz	" "	—	32	1	36	
Fabrikate von Horn . . .	" "	2	—	—	16	
Hüte und andere HutmacherArbeit . .	" "	2	—	—	16	
Hüner, Hahnen, Kapaunen . . .	pr. 2 Stück	—	1	—	2	
WelscheHühner	pr. Stück	—	3	—	6	
Indigo	pr. Ctnr.	3	—	—	16	siehe die Verordn. v. 2. u. 9 Octbr. 1810 und gegenw. §. 92.
Ingwer	" "	1	4	—	16	
Instrumente:						
musikalische, physikalische und astronomische	" "	2	—	—	16	
Johannisbrod	" "	2	—	—	16	
Irrdenes Geschirr, gemeines . . .	pr. Roßlast	—	24	—	4	
Juwelen	pr. 100 fl. Werth	2	—	—	6	
Käs	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Kalender. gemeine	pr. Duzend	—	12	—	4	
" " von größerm Werth . .	" "	—	24	—	6	
Kalksteine	pr. Roßlast	—	4	—	4	
Kalmus	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Karmin	pr. Pfund	—	15	—	5	
Karten, zum Spielen, siehe Spielkarten.						
Kastanien	pr. Ctnr.	—	32	—	8	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Kelterholz, Bracken, Spindeln, Hund .	pr. Roßlast	—	30			siehe die neueste Verordn. wegen d. Holzausfuhr.
Kienruß	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Kies zum Glasmachen	pr. Roßlast	—	16	2	—	
Kinderspielwaaren, hölzerne und beinerne	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Klauen	= =	—	32	1	16	
Kleesamen	pr. Mltr.	—	16	—	32	
Kleider, allerlei gemachte, welche Reisende bei sich führen, und welche für solche auf Postwagen geführt werden . .	— —	zollfrei				
Kleider, welche Fuhrleute für andere führen	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Kleien	pr. Mltr.	—	4	—	8	
Knoppern	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
KoboltErz	pr. Roßlast	—	12	—	8	
Kochenille	pr. Ctnr.	15	—	—	48	vid. Verordn. §. 92.
Königsgelb	= =	1	4	—	16	
Kölnische Tabackspfeifen	= =	2	—	—	12	
Kohlen:						
Steinkohlen	pr. Roßlast	—	16	—	30	siehe die Verordn. v. 7 Merz 1811.
Holzkohlen	= =	—	16			
Korallen	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Fabrikate davon	= =	2	—	—	16	
Koriander	= =	—	32	—	8	
Kork:						
Fabrikate von Korkstöpseln . .	= =	2	—	—	16	
Kräuter:						
(Apotheker) in so fern der Tarif nicht ausdrückliche Ausnahme enthält .	= =	1	4	—	16	
= dergleichen geringere und gemeine .	= =	—	32	—	8	
Krappwurzeln, ungedörrte . . .	= =	—	16	—	48	
= = gedörrte . . .	= =	—	32	1	36	
Krapp, gemahlner (fabricirter) . .	= =	2	8	—	16	
Krebse	= =	1	4	—	32	
ausländische kostbare . . .	= =	2	—	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Kreide	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Kremserweiß	„ „	1	4	—	16	
Kuchensalz, gemeines	„ „			—	16	s. d. Verordn. §. 90.
Küfer- und Küblerwaaren, als Waschbütten und Tragbütten	pr. Duzend	—	48	—	24	
kleine Kübel	„ „	—	12	—	4	
Kümmel	pr. Ctnr.	—	40	—	8	
Kupfer	„ „	—	32	—	32	
Fabrikate davon	„ „	1	4	—	16	
Kupferstiche und andere Mahlereien	„ „	2	8	—	16	
Kupferwasser (siehe Vitriol.)						
Kirschnerwaaren, gemachte	„ „	2	—	—	16	
Kutschen, Chaisen und andere Reisewagen	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
ditto ditto in welchen Fremde durch das Land reisen, ohne Absicht sie zu verkaufen	— —	zollfrei				
Lachs	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Lahn (siehe Gold und Silber.)						
Lak	„ „	1	4	—	16	
Lakmus	„ „	1	4	—	16	
Landkarten	„ „	—	32	—	8	
Lebkuchen, und geringe Conditoreiwaaren	„ „	3	—	—	16	
Leder, gegerbtes aber nicht weiter verarbeitetes Schuster-, Roth- und Weißgerber-, auch SattlerLeder	„ „	1	4	—	32	
„ allerlei Fabrikate daraus	„ „	2	—	—	16	
Leim	„ „	1	4	—	16	
Leimleder	„ „	—	16	2	—	
Leinsaamen, Leindotter	pr. Mltr.	—	12	—	48	
Leinkuchen	pr. Roßlast	—	16	1	—	
Leinengarn, Schneller und Faden	pr. Ctnr.	—	48	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Leinwand, gemeine, und gemeine leinene Fabrikate aller Art	pr. Ctnr.	1	—	—	16	
Lerchen	pr. Duzend	—	1	—	1	
Lerchensaamen	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Limonen	= =	2	—	—	16	
Lohe	pr. Roßlast	—	6	—	24	
Lorbeer	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Lumpen	= =	—	1	verboten		s. d. Verordn. §. 91.
Magnesia	= =	1	4	—	16	
Magsaamen oder Mohn	pr. Mltr.	—	16	—	48	
Malereien	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Malz	pr. Mltr.	—	6	—	12	
Mandeln	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Manna	= =	1	4	—	16	
Marmor, roher	pr. Roßlast	—	16	—	16	
= = Arbeit davon	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Maschienen:						
Spinnmaschienen	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
sonst künstlich zusammengesezte Maschienen	= = =	—	16	—	16	
Masken	pr. Ctnr.	4	—	—	16	
Mastix	= =	1	4	—	16	
Materialien aller Art, in so fern bei dem ein oder andern Artikel nicht eine nahmentliche Veränderung in gegenwärtigem Tarif enthalten ist	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Maulthiere	pr. Stück	—	12	—	24	
Meerschaum	pr. Ctnr.	1	36	—	16	
= = Pfeifenköpfe davon	= =	2	—	—	16	
dergleichen mit Gold und Silber beschlagen	pr. 100 fl.	2	—	—	6	
Mehl	pr. Mltr.	—	18	—	4	s. Accisordn. §. 59.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Menning	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Messing, rohes	" "	—	32	—	16	
" Drath	" "	1	4	—	16	
Andere Fabrikate von Messing . .	" "	1	4	—	16	
Meubel:						
gemeine, wenn solche vermischt verführt werden	pr. Roßlast	1	—	—	40	
Milchzucker	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Mineralische Wasser	pr. Roßlast	—	48	—	8	
ditto	pr. Traget	—	4	—	1	
Morcheln	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Mouslin	" "	2	32	—	16	
Mühlsteine	pr. Stück	—	2	—	12	
Musicalien	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Musicalische Instrumente (siehe Instrumente.)						
MuscatenNüsse	" "	12	—	—	16	s. die Verord. §. 92. Nro. 3.
Mutscheln	" "	1	4	—	16	
Naturalien:						
in Cabinetten, von Fossilien, Pflanzen, Thieren	" "	—	32	—	16	
NeapolitanischGelb	" "	1	4	—	16	
Nelken (GewürzNelken)	" "	15	—	—	16	s. die Verordn. §. 92.
Neublau	" "	1	4	—	16	
Nudeln	" "	1	4	—	16	
Nürnbergerwaare	" "	2	—	—	16	siehe Bein- u. Holzwaaren, auch Kinderspielzeug.
Nüße, gemeine	pr. Mltr.	—	16	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Oblaten	pr. Ctnr.	—	48	—	12	
Obst, als Aepfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Kirschen, Quitten, und zwar: grünes	pr. Mltr.	—	16	—	6	
gedörtes	= =	1	4	—	16	
eingemachtes	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Oehl, aller und jeder Gattung . .	pr. Ohm	8	32	—	16	s. Accisordn. §. 63.
dito	pr. Ctnr.	2	50	—	8	s. Accisordn. §. 63.
Oehmd (Ohmet, Krummet) . . .	pr. Roßlast	—	4	—	24	
Oker	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Oliven	= =	2	8	—	16	
Opium	= =	1	4	—	16	
Orlean	= =	1	4	—	16	
Pantoffelholz (s. Kork)						
Papier:						
Imperial, Royal, Großmedian, ...	pr. Ballen oder 10 Riß	2	8	—	24	
Kleinmedian, Post, pro patria, fein Kanzley, ...	= =	1	48	—	16	
ordinär Kanzlei, Rechnungspapier, Concept, Pack- Druckpapier, . . .	= =	—	56	—	8	
Makulatur	= =	—	48	—	8	
Pappendekel	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Pastell	= =	—	32	—	32	

Pech

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Pech	pr. Ctnr.	—	48	—	16	
Pelzwerk aller Art:						
unverarbeitet	= =	1	—	2	—	
verarbeitet	= =	2	—	—	16	
Perlen:						
ächte	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
unächte	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Perlenmutter	= =	1	4	—	16	
Fabrikate davon . . .	= =	2	—	—	16	
Pergament	= =	2	—	—	16	
Pfeffer:						
schwarzer	= =	3	12	—	16	s. die Verordn. vom 9. Octb. 1810. und d. gegenw. §. 92.
weißer	= =	4	—	—	16	
Pferde:						
Fohlen unter 1 Jahr . . .	pr. Stück	—	8	—	48	
= von höherem Alter . .	= =	—	12	1	4	
= mit welchen Fremde reitend oder fahrend durch das Land reisen, ohne Absicht sie zu verkaufen . .	— —	zollfrei				
Pinsel, siehe Haare.						
Platina	pr. 100 fl.	zollfrei		—	16	
= Fabrikate davon . . .	= =	2	—	—	16	
Pomeranzen	pr. Ctnr.	4	—	—	16	
Porcelain, auch Biscuit-Porcellain . .	= =	3	—	—	16	
Potasche	= =	2	8	1	4	
Prünellen	= =	2	8	—	16	
Puder	= =	2	8	—	16	
Pulver, siehe Schießpulver.						
Puzwaaren feine, Modewaaren gefertigte, ohne Gold, Silber, Perlen, Edelsteine	= =	4	16	—	48	Darunter sind Galanteriewaaren nicht begriffen.
Quecksilber	= =	1	4	—	16	
QuinquallerIewaaren	= =	2	—	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Rauch- und Pelzwerk aller Art,						
für einen einzelnen Haasen- und Fuchsbalg	pr. Stück	—	1	—	8	
für einen Steinmarder oder Blaufuchs .	" "	—	2	—	15	
verarbeitet	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Rauchpulver	" "	1	4	—	16	
Rechentafeln, siehe Schieferstein.						
Reben, gemeine Weinreben . . .	pr. Roßlast	—	12	—	8	
Rehe	pr. Stück	—	6	1	—	
Reiß	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Reebhuhn, siehe Vögel.						
Reisewagen aller Art, siehe Kutschen.						
Reppssaamen	pr. Mltr.	—	12	2	16	
Rhabarber	pr. Ctnr.	—	12	—	24	
Rinden, eichene	pr. Roßlast	—	8	wie bei Holz und Kohlen.		
Rindvieh:						
Zugochsen, Zugstier, Mastochsen, Farren	pr. Stück	—	6	—	10	s. d. Verordn. §. 85.
Kühe, Stier, Rinder . . .	" "	—	4	—	8	s. d. Verordn. §. 85.
Kalb	" "	—	2	—	4	s. d. Verordn. §. 85.
Röthel	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Röthe oder Krapp, siehe Krapp.						
Roßhaare, siehe Haare.						
Rosinen	" "	1	4	—	16	
Rothgerberleder, siehe Leder.						
Rum		wie Kirschenwasser				
Runkelrüben	pr. Roßlast	—	4	—	16	
Ruß	pr. Ctnr.	—	12	—	24	
Saamen, Sämereyen aller Art, in so fern keine nahmentliche Ausnahme gemacht ist	pr. Mltr.	2	8	—	16	
	pr. Traget	1	4	—	8	
Sägmehl	pr. Roßlast	—	6	—	10	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Saffian	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Fabrikate davon	= =	2	32	—	16	
Saffran	= =	2	—	—	16	
Säfte, (Apothekerwaaren.) . . .	= =	2	—	—	12	
Saftgrün	= =	2	—	—	12	
Sago	= =	2	—	—	12	
Saife	= =	—	48	—	16	
Sailerwaaren von Hanf und Werg . .	= =	2	—	—	16	
Saiten	= =	1	—	—	12	
Salmen	= =	2	30	—	12	
Salmiak	= =	1	—	—	12	
Salpeter	= =	4	32	—	12	s. d. Verordn. §. 91. Lit. d.
Salz, als Apothekerwaare . . .	= =	1	4	—	16	
Sauerkleesalz	= =	1	4	—	16	
Kuchensalz	= =	verboten		—	16	
Salpetersalz	= =	2	8	—	32	s. d. Verordn. §. 91.
Salzbüzig zum Dungen . . .	pr. Roßlast	—	4	—	6	
Sardellen	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Sattler-Leder und Waaren (siehe Leder.)						
Sassaparille	= =	1	4	—	16	
Schafe	pr. Stück	—	2	—	3	s. d. Verordn. §. 80. 83. 84.
Lamm	= =	—	1	—	1	
Schafwolle (siehe Wolle.)						
Schaftelhalm	pr. Ctnr.	—	8	—	4	
Scheidwasser	= =	1	4	—	16	
Schiefersteine	= =	—	4	—	16	
eingefaßte Schiefer (Rechnungstafeln)	= =	—	16	—	8	
Schieferweis	= =	1	4	—	16	
Schilkröten	= =	2	—	—	16	
= = Waaren davon	= =	4	—	—	16	
Schießpulver	= =	4	32	—	16	
Schirme, Regen- und Sonnenschirme aller Art	= =	2	—	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll Tarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Schleifsteine	pr. Ctnr.	—	8	—	12	
Schmalte	″ ″	1	36	—	16	
Schmalz (Anke)	″ ″	—	16	—	16	
Schmeer	″ ″	—	16	1	4	
Schmelztiegel	″ ″	1	4	—	8	
Schmergel	″ ″	—	32	—	8	
Schnecken	″ ″	—	40	—	20	
Schnepfen	2 Stück	—	2	—	6	
Schreibpapier, feines, ″ ″ Concept, ″ ″ Druck- } siehe Papier.						
Schriften, gedruckte, (Kalender ausgenommen)	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Schrott	″ ″	1	4	—	6	
Schüttgelb	″ ″	1	4	—	6	
Schußer (Kläker)	″ ″	1	4	—	6	
Schwämme, Erdschwämme	″ ″	—	40	—	16	
Meerschwämme	″ ″	1	30	—	16	
Feuerschwämme, Zunder	″ ″	—	32	—	16	
Schwefel	″ ″	—	32	—	16	
Schwefelblüthe	″ ″	1	4	—	16	
Schweinborsten	″ ″	—	16	2	—	
Schweine:						
Milchschweine	pr. Stück	—	1	—	1	
Laufer	″ ″	—	3	—	3	
Mutterschweine	″ ″	—	1	—	30	
fette Schweine	″ ″	—	8	—	6	
wilde Schweine	″ ″	—	12	1	—	
Seide:						
rohe	pr. Ctnr.	—	32	—	32	
Näh- und Steppseide	″ ″	1	4	—	32	
Seidene und halbseidene Waaren aller Art	″ ″	2	—	—	32	
Sennesblätter	″ ″	1	4	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Senf	pr. Ctnr.	—	16	—	8	
gemachter	≠ ≠	2	—	—	16	
Serpentin	≠ ≠	—	16	—	8	
Arbeiten davon	≠ ≠	2	—	—	16	
Siebmacherwaaren	pr. Roßlast	—	48	—	16	
Siegellack	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Silber, unverarbeitet . . .	pr. 100 fl.	zollfrei		2	—	
Alle Arten von Fabrikate aus diesem Metall, auch Silberborten, silbergestickte Zeuge ꝛc.	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Unächte silberne Borten, Lahnsilber, Flittern	≠ ≠	2	—	—	16	
Smalte, (siehe Schmalte.)						
Soda	≠ ≠	1	—	—	16	
Speck	≠ ≠	—	16	1	4	
Specereywaaren, in so fern in diesem Tarif bei dem ein oder andern Artikel nicht eine nahmentliche Ausnahme gemacht ist	≠ ≠	1	4	—	16	
Spiritus aller Art, unter obiger Modification, und in so fern sie zu Apothekerwaaren gehören	≠ ≠	1	4	—	16	
Spiegel, fertige, mit und ohne Rahmen .	≠ ≠	2	8	—	16	
Spielkarten:						
TarokKarten	pr. Duzend	1	12	—	12	
Kleine	≠ ≠	—	36	—	6	
Spießglas, (siehe Antimonium.)						
Spitzen, feine	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
≠ gemeine	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Spreuer	pr. Mltr.	—	4	—	4	
Stärke, Stärkmehl	pr. Ctnr.	1	36	—	16	
Stahl, roher, der zum erstenmal aus dem Feuer kommt	≠ ≠	1	4	—	16	
raffinirter Stahl	≠ ≠	2	8	—	32	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Stahlwaaren	pr. Ctnr.	4	—	—	32	
Steine:						
Mühl-, Mauer- und Quadersteine, auch Steinplatten und grobe Schleifsteine	pr. Roßlast	—	16	—	4	
Steingut	pr. Ctnr.	3	12	—	16	
Steinenes Geschirr, gemeines . . .	pr. Roßlast	—	48	—	8	
SternAnis	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Stöcke, Rohr- und andere Spazierstöcke .	= =	2	—	—	16	
Stockfische	= =	1	4	—	16	
Storax	= =	1	4	—	16	
Stroh	pr. 100 Bund	—	16	1	40	
Feinere Stroh- und Bastfabrikate .	pr. Ctnr.	4	16	—	16	
Gemeine Strohwaaren . . .	pr. Roßlast	1	36	—	16	
Süßholz	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Süßholzsaft	= =	2	8	—	16	
Syrup	= =	1	4	—	16	
Tabak:						
Tabaksblätter	= =	2	8	—	32	
Garotten und TabaksGeizen, rebut .	= =	4	16	—	16	
Zubereiteter Rauch- und Schnupftabak	= =	8	32	—	8	
Tapeten	= =	3	12	—	16	
Tauben, siehe Vögel.						
Terpentin	= =	1	4	—	8	
Thee:						
Hiswinther	= =	4	—	—	16	siehe die Verordn. v. 9. Octbr. 1810.
Grüner Thee	= =	3	12	—	16	
Thee von allen übrigen Sorten .	= =	1	36	—	16	
Thiere:						
ausländische, seltene, vierfüßige, lebende	pr. Stück	—	8	—	3	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Thrane	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Tombak	" "	—	32	—	32	
Fabrikate davon	" "	1	4	—	16	
Torf	pr. Roßlast	—	12			siehe die Verordn. §. 92. Nro. 3.
Trauben:						
Grüne	pr. Traget	—	2	—	4	
Getrocknete	pr. Ctnr.	1	4	—	32	
Träger:						
In der Regel haben dieselben ihre Waaren ebenfalls nach Artikeln, Gewicht und Maas, wie der gegenwärtige Tarif bestimmt, zu verzollen, weil aber dies nicht immer geschehen kann; so wird die Last eines Trägers ohne Ausnahme immer zu einem halben Ctr. angenommen, und hiernach sowohl, als nach Beschaffenheit der Waare der Zoll berechnet.						
Neben dem werden folgende besondere Bestimmungen gemacht:						
Vermischte Krämerwaaren . .	pr. Traget	1	4	—	15	
wenn aber Gold, Silber und Edelsteine dabei sind, sind diese nach dem Werth von 100 fl. in Gemäßheit der besondern Tarife auf Gold, Silber und Edelsteine noch besonders zu verzollen.						
Ein Materialist, der mit gebrannten Wassern, Essenzen 2c. handelt .	pr. Traget	—	48	—	12	
Ein Landkarten-, Bilder- und Bücherträger	" "	—	30	—	8	
Ein Träger mit Wez-, Feuersteinen 2c.	" "	—	4	—	1	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif.		Ausgangs-ZollTarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Ein Träger mit Obst, Gartengemüsen	pr. Traget	—	8	—	2	
Ein Träger mit gemeinen irdenen und steinenem Geschirr	" "	—	16	—	4	
Ein Träger mit Nehnadeln, Stricknadeln, Scheren	" "	—	48	—	8	
Ein Träger mit gemeinen Holzwaaren, Rechen, Ofenröhr, Schaufeln ꝛc.	" "	—	24	—	4	
Ein Träger mit Guckkasten, Orgel, spielenden Uhr u. dgl. zur Schau, für Kinder bestimmtes Spielzeug .	" "	—	20	zollfrei		
Trilch, Bett-Trilch	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Trippel	" "	—	32	—	8	
Trüffel	" "	2	8	—	16	
Tusche	" "	1	4	—	16	
Uhren:						
a) goldne Sackuhren	pr. Stück	1	—	—	6	
b) Stock- oder Stand- und sonstige künstliche Uhren	" "	2	—	—	16	
c) silberne	" "	—	30	—	4	
d) hölzerne, gemeine	" "	—	48	—	4	
Ulmer Brod	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Ulmer Gerste	" "	1	4	—	16	
Ultra marin	pr. Pfund	—	32	—	8	
Umbra	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Unschlitt	" "	—	16	1	36	
Unschlittlichter	" "	2	8	—	48	

Valor:

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
Valor:						
in verschlossenen Paquets auf der Post, oder auf andere Art verführt.						
a) In so fern es Geld ist . . .	pr. Ctnr.	zollfrei		—	10	
b) In so fern der Valor nur den Werth der im Paquet befindlichen Waare bezeichnet	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
Vanille	pr. Ctnr.	2	32	—	32	
Vögel, in so fern sie in diesem Tarif nicht genannt sind: als Halbvögel, Krametsvögel, Wachteln, zahme und wilde Tauben, Feldhühner, Stahren ꝛc.	pr. Duzend	—	3	—	3	
a) Storchen, Pfauen, Birkhahnen ꝛc.	pr. Stück	—	6	—	4	
b) Ausländische Vögel, als Papagayen ꝛc.	" "	—	12	—	4	
Vitriol	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Wachs, gelbes und weißes . . .	" "	—	48	1	4	
Wachslichter und andere Fabrikate aus Wachs	" "	3	12	—	16	
WachholderBeere	" "	1	4	—	16	
Wagenschmier	" "	—	32	—	16	
WagnerArbeiten	pr. Roßlast	—	48	—	24	
Waid (Farbkraut)	pr. Ctnr.	—	24	—	16	
Waldrauch	" "	—	24	—	8	
Wein (siehe flüßige Waaren)						
Weinhefen	pr. Ohm	—	16	—	32	
Weinstein, roher	pr. Ctnr.	—	16	1	4	
" " präparirter	" "	1	4	—	16	
WeißgerberLeder (s. Leder)						
Werg						
Abwerg	" "	—	16	1	4	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-Zoll-Tarif.		Ausgangs-Zoll-Tarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Werkstühle, Strumpfweberstühle u. a. dgl. zusammen gesezte gemeine Maschinen	pr. 100 fl.	—	48	—	16	
Wezsteine	pr. Ctnr.	—	6	—	12	
Wolle, (Schaafwolle)	„ „	—	32	1	4	
Wollengarn	„ „	1	4	—	24	s. d. Verordn. §. 76.
Wollene Fabrikate, Tüchen Zeuge, Flanelle, Flöre, Teppich, gestrickte und gewobene	„ „	2	8	—	8	
Würste	„ „	2	8	—	16	
Wurzeln, gemeine	„ „	—	16	—	8	
„ „ feine für die Apotheken und Färbereien	„ „	1	4	—	16	
Zibeben, wie Rosinen.						
Ziegen	pr. Stück	—	2	—	3	
Ziegelwaare (gebranntes Zeug) . .	pr. Roßlast	—	24	—	10	
Zimmet, ordinair	pr. Ctnr.	8	—	—	16	siehe die Verordn. v. 2. u. 9. Octbr. 1810 und gegenw. §. 92.
„ „ feiner	„ „	12	—	—	16	
Zinn	„ „	—	16	—	32	
„ Fabrikate davon	„ „	1	4	—	16	
Zinnober	„ „	1	4	—	16	
Zitz, siehe Leinwand.						
Zucker:						
a) Farin- oder roher	„ „	1	4	—	16	s. d. Verordn. §. 97.
b) Candis- auch Melis- oder weißer Zucker	„ „	2	8	—	16	
c) Raffinat	„ „	4	16	—	16	
Zwiebeln	„ „	—	32	—	8	
Zwirn	„ „	—	48	—	4	

Erster Anhang.

für Waaren welche zu und von Wochenmärkten gebracht werden.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-ZollTarif. fl.	kr.	Ausgangs-ZollTarif. fl.	kr.	Anmerkungen.
1. Von Milch und Eyern	pr. Traget	—	2	frei		
. . . .	= Schubkarn	—	4			
2. Von Butter und Schmalz	pr. Traget	—	4			
. . . .	= Schubkarn	—	6			
3. Von Geflügel, FederWildpret, Hasen, gemeinen Fischen, Krebsen . .	pr. Traget	—	6			
. . . .	= Schubkarn	—	10			
. . . .	= Karch mit 1 Pferd	—	16			
4. Von grünen und dürren Gemüsern, Kopfkraut, Wurzelwerken, Zwiebeln, Knoblauch, Spargeln	pr. Traget	—	2			
. . . .	= Schubkarn	—	4			
. . . .	= Karch	—	10			
. . . .	= Wagen	—	20			
5. Von allen Gattungen grünen und dürren Obstes	pr. Traget	—	3			
. . . .	= Schubkarn	—	6			
. . . .	= Karch	—	12			
. . . .	= Wagen	—	24			
6. Von Salm, Lachs, und größerem Wildpret	pr. Stück	—	8			

Zweiter Anhang.

Tarif für Krämerwaaren und gemeiner Handwerker-Artikel, welche zu innländischen Jahrmessen und Jahrmärkten gebracht werden.

A.) Artikel welche nach Geldwerth zu verzollen sind:

Alle Pretiosen, Juwelen, Gold- und Silberwaaren, alle Seiden- und Galanteriewaaren, Mouselinwaaren, Battist, Kammertuch, Kastor und feine Pelzwaaren, Eiderdun, feine Malereien, feine Kupferstiche, Perspective, feine Brillen, feine Meubles.

Der Geldwerth derselben ist an der Eintrittsstation. wo die Absicht, innländische Jahrmärkte zu besuchen, declarirt werden muß, folgendermaaßen zu verzollen:

Werth für Gulden.	Zoll.	
	fl.	kr.
50	—	24
100	—	40
150	—	48
200	1	6
250	1	18
300	1	36
350	1	40
400	1	54
450	2	20
500	2	45
550	2	50
600	3	—
650	3	8
700	3	16

Werth für Gulden.	Zoll.	
	fl.	kr.
750	3	24
800	3	32
850	3	40
900	3	48
950	3	52
1000	4	—
1050	4	6
1100	4	12
1150	4	18
1200	4	24
1250	4	30
1300	4	36
1350	4	42
1400	4	48
1450	4	54
1500	5	—
1550	5	6
1600	5	12
1650	5	18
1700	5	24
1750	5	30
1800	5	36
1850	5	42
1900	5	48
1950	5	54
2000	6	—

Erste Anmerkung.

Die Zahl, welche über die unmittelbar vorhergehende, aber unter der unmittelbar nachfolgenden ist, muß nach dem Zollsatze der leztern verzollt werden.

Zweite Anmerkung.

Der Werth über 2000 fl. wird zu 6 Kreuzer von jeden 100 fl. verzollt.

B.) Artikel, welche nach den Centnern zu verzollen sind:

I. Feine Tücher, feine Wollen- und Baumwollenwaaren, italienische Stroh- und Basthüthe, Elfenbein, feine Farben, in sofern diese nicht einem besondern Impot unterliegen, oder wenn der Impot davon schon anderswo bezahlt ist, (für Rauch- und SchnupfTabak *).

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
½	1	—
¾	1	12
1	1	36
1½	2	20
2	3	—
2½	3	30
3	4	—
3½	4	30
4	5	—
4½	5	20
5	5	40
5½	6	—
6	6	20
6½	6	40
7	7	—
7½	7	20
8	7	40
8½	8	—
9	8	20
9½	8	40
10	9	—

Erste Anmerkung.

Was unter einem halben Centner ist, zahlt für einen halben Centner.

Zweite Anmerkung.

Ueber 10 Centner zahlt für jeden weitern halben Centner 20 Kreuzer.

*) Rauch- und SchnupfTabak muß immer nach dem HauptEingangsZolltarif verzollt werden.

II. Für alle gemeine Wollen- und BaumwollenWaaren, floretseiden, fabricirt und unfabricirt, für alle elberfelder, holländische, sächsische, und dergleichen leinene Fabrikate, für alle Schreib- und Bettfedern, Gewürze (in so fern kein besonderer Impot darauf haftet, oder dieser schon bezahlt ist), Nürnberger, Geißlinger und dergleichen feine Fabrikwaaren, alle feine Instrumente für Künstler und gebildetere Professionisten.

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
½	—	30
¾	—	45
1	1	12
1½	1	30
2	1	45
2½	2	8
3	2	24
3½	2	50
4	3	12
4½	3	30
5	3	48
5½	4	6
6	4	24

Was über 6 Centner ist, zahlt für jeden weitern halben Centner 16 Kreutzer.

III. Für alle Zinn-, Kupfer-, Messing-, Stahl- und Eisenhandwerkswaaren, die durch Händler eingeführt werden, Glas, Siegellak, Schießpulver, ordinäre Strohhüte, PapierTapeten, und alle Sorten Papier, Flachs und gemeine Leinwand, Käse, Saife, Lichter.

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
½	—	15
¾	—	24
1	—	48
1½	1	—
2	1	15
2½	1	30
3	1	45
3½	2	—
4	2	15
4½	2	25
5	2	36
5½	2	48
6	3	—

Was über 6 Centner ist, zahlt für jeden halben Centner 12 Kreutzer.

IV. Für

IV. Für Chocolade, Confituren, Parfümerien, Fischbein, SpecereiWaaren, (in sofern kein besonderer Impot von leztern zu entrichten, oder derselbe schon entrichtet ist.)

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
$\frac{1}{2}$	—	48
$\frac{3}{4}$	1	—
1	1	24
$1\frac{1}{2}$	1	48
2	2	28
$2\frac{1}{2}$	3	—
3	3	30
$3\frac{1}{2}$	4	—
4	4	30
$4\frac{1}{2}$	4	50
5	5	12
$5\frac{1}{2}$	5	24
6	5	30

Was über 6 Centner ist, zahlt für jeden weitern halben Centner 18 Kreuzer.

V. Alle ordinäre Farben, Schwefel, Kreide, Härze, Blei und gegossenes Erzeisen, bestehend in Oefen, Platten, Kesseln, Pfannen, und sonstigen eisenen Küchengeschirr.

Centner.	Zoll.	
	fl.	kr.
$\frac{1}{2}$	—	12
$\frac{3}{4}$	—	20
1	—	30
$1\frac{1}{2}$	—	40
2	—	48
$2\frac{1}{2}$	—	54
3	1	—
$3\frac{1}{2}$	1	6
4	1	12
$4\frac{1}{2}$	1	18
5	1	24
$5\frac{1}{2}$	1	30
6	1	36

Was über 6 Centner ist, zahlt von jedem weitern halben Centner 6 Kreuzer.

VI. Krämer, welche mit vermischten Artikeln, z. B. mit beweglichen kleinen Spiegeln, Messern, Scheeren, Tabaksröhren, Tabackskopfen, Siegellak und andern mehr oder minder feinen Waaren, zum Theil mit solchen, welche nach dem Geldwerth verzollt werden sollten, handeln, zahlen den Durchschnitsbetrag des Zolls von I. bis V. incl.: also pr. Centner 1 fl. 6 kr., sind aber die gemischten Artikel durchaus von keinem sonderlichen Werth, sondern von der Art, wie sie von gemeinen Landkrämern geführt werden, soll nur die Hälfte jenes Durchschnits, also 33 Kreuzer pr. Centner entrichtet werden.

VII. Handwerker, welche mit ihren Fabrikaten die Messen und Märkte frequentiren wollen, haben nachfolgenden Eingangszoll zu entrichten.

Namen der Handwerker.	Zollsatz. pr. Wagen		pr. Karch.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Kirschner	3	—	1	45
„ Blechner	1	24	—	48
„ Gerber	4	—	2	—
„ Strumpfstricker, Weber	2	45	1	30
„ Sattler	3	—	1	30
„ Hutmacher	3	—	1	30
„ Schuhmacher	2	—	1	12
„ Kupferschmidt	3	—	1	30
„ Gürtler	1	45	1	—
„ Nagelschmidt	1	—	—	30
„ Saifensieder	2	—	1	12
„ Sailer	1	45	1	12
„ Dreher	1	30	1	—
„ Zuckerbecker	3	—	1	30
„ Brodbecker	1	45	1	12
„ Krümpler mit Kleidungsstücken und Bettwerk	2	—	1	24
„ Krümpler mit Eisenwaaren	1	—	—	30
„ Hafner	1	20	—	40
„ Kübler	1	—	—	30
„ Schreiner mit gemeinen Bettladen, Kisten, Stühlen rc.	2	—	1	12
ditto mit feineren Meubles	4	—	2	—
„ Rechen= und Spindelmacher	—	48	—	24
„ Siebmacher	1	—	—	30
„ Korbmacher	1	—	—	30

Ein Traget zahlt die Hälfte von der Karchlast.

VIII. Händler und Handwerker, welche gewöhnlich ihre Waare obruks zu Markt bringen.

Namen der Händler und Handwerker.	Zollsaz.			
	pr. Karch.		pr. Traget.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Händler mit feinen Körbchen	1	45	—	45
" " " " PorcelainWaaren	1	45	—	45
" " " " steinernen Krügen	—	45	—	24
" " " " feinen Nähe- und Stricknadeln	2	—	1	—
" " " " Zundel und Feuersteinen	—	—	—	12
" Kammmacher	1	—	—	30

Beilage Lit. L.

Nro. **Marktstätte Engen.**

N. N. von N. N. passirt mit den am heutigen Marktage dem Zollamt vorgeführten . . . . Stück Ochsen, ... Stück Kühen, ... Stück Schaafen ꝛc. zollfrei.

Tag. Monat. Jahr.

Unterschrift des Zollers.

Schreibgebühr 1 Kreuzer.

Druckfehler.

§. 19 soll statt Placaden heißen — Placaten.
§. 42. = = Commissionsgut heißen — Consumogut.
§. 53. = = zu wenden heißen — zu werden.
§. 77. = = habsichtigen heißen — habsüchtigen.
§. 77. soll am Anfang stehen ad 2.)

Wir Carl von Gottes Gnaden
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. Graf zu Hanau

Haben für nöthig erachtet, die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudationssachen und die Controll über die thätige Abwandlung derselben zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

In allen Zoll- und Accisdefraudationssachen ist das Justizamt des Bezirks, in welchem der Denunciat angehalten worden ist, der untersuchende Richter.

§. 2.

Das nämliche Justizamt erkennt auch, wenn die auf die angezeigte Defraudation gesetzte Strafe die Grenzen der den Justizämtern in dem 8ten Organisations-Edict beigelegten Strafgewalt nicht überschreitet.

§. 3.

Von den amtlichen Straferkenntnissen kann sowohl der verurtheilte Denunciat als der — zu Besorgung des fiscalischen Interesse, in solchen Denunciationssachen provi-

sorisch aufgestellte Oberzoll- und Accisinspektor in dem betreffenden Bezirk die Berufung an das Kreisdirectorium einlegen, diese und jedwelche andere Berufung in Zoll- und Accisdefraudationssachen muß innerhalb 10 Tagen vom Tage der legalen Kundwerdung des Erkenntnisses unter dem Rechtsnachtheil, daß ansonst solche weder im Wege Rechtens, noch im Wege der Gnade werde angenommen werden — verfolgt werden.

§. 4.

Von dem Erkenntniß des Kreisdirectoriums hat in der Regel keine weitere Berufung statt.

§. 5.

Die Ausnahmen sind:

a.) wenn der straffällig erklärte Denunciat glaubt, daß er nach Wort und Geist der Zoll- und Accisordnung gar nicht strafbar — oder das Verfahren der Form nach nichtig sey —

In solchen Fällen geht der Rechtszug von dem Kreisdirectorium an unser Oberhofgericht.

b.) Wenn der straffällig erklärte Denunciat sich zwar selbst schuld- und strafbar, aber doch die ausgesprochene Strafe zu hart erachtet, oder, wenn er bloß im Wege der Gnade eine Milderung der Strafe suchen will; in solchen Fällen hat er sich an das Steuerdepartement unseres Finanz-Ministeriums zu wenden.

§. 6.

Wenn auf die angezeigte Defraudation eine Strafe gesetzt ist, welche nach dem 8ten Organisations-Edict die Strafgewalt der Justizämter überschreitet, so sind diese bloß auf die Untersuchung beschränkt, sie dürfen den Denunciaten so wenig strafen, als straffrei erklären, sondern sie müssen die Acten an das betreffende Hofgericht zum Erkenntniß einschicken.

§. 7.

Alle — in Zoll- und Accisdefraudationssachen ergehende amtliche Erkenntnisse, sie mögen den Denunciaten klagfrei, oder schuldig erklären, sollen den betreffenden Oberinspectoren alsogleich mitgetheilt werden, um allenfalls die Berufung an die höhere Instanz dagegen einlegen zu können.

§. 8.

Alle Justizbeamte sollen über Zoll- und Accisdefraudations-Anzeigen, und über die deßfallsige Verhandlungen ein eigenes Rugprotocoll führen, und solches mit Ende jeden Jahrs an ihre vorgesetzten Kreisdirectorien einsenden.

§. 9.

Die Kreisdirectorien sollen sich daraus genaue Kenntniß verschaffen, ob die Justizbeamte ihrer Dienstpflicht in diesem Administrationszweig Genüge geleistet haben, sie sollen streng gegen diejenige verfahren, welchen Saumsal oder sonstige Gebrechen in Abwandlung der angezeigten Defraudationen je zur Last fallen.

§. 10.

Die Kreisdirectorien sollen aus den einkommenden Protocollen eine tabellarische Uebersicht gegen Ende des Monats Merz jeden Jahrs, unter den Rubriken: Denunciant-, Denunciat-Defraudations-Betreff — Tag der Anzeige Tag der Erledigung — Strafe — fertigen lassen, und an unser Steuerdepartement einsenden; sie sollen in ihrem Begleitungsbericht anzeigen, wie sie Nachlässigkeit der Beamten gerügt haben, aber auch, welche Beamten ihrer Dienstpflicht hierin vorzüglich Genüge geleistet haben.

§. 11.

Unser Finanz-Ministerium soll über diese Kreisdirectorial-Berichte Vor- und Anträge an Uns erstatten, um selbst ermessen zu können, welche weitere Anordnungen im Allgemeinen, und welche einzelne Verfügungen zweckmäßig seyn dürften.

Carlsruhe, den 2ten Jenner 1812.

Carl.

Freyherr von Gayling.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag

vdt. Reinhard.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Großherzoglich Badische Land-Zollordnung

Carlsruhe 1812

Bibl.Mont. 4844 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726067-1